

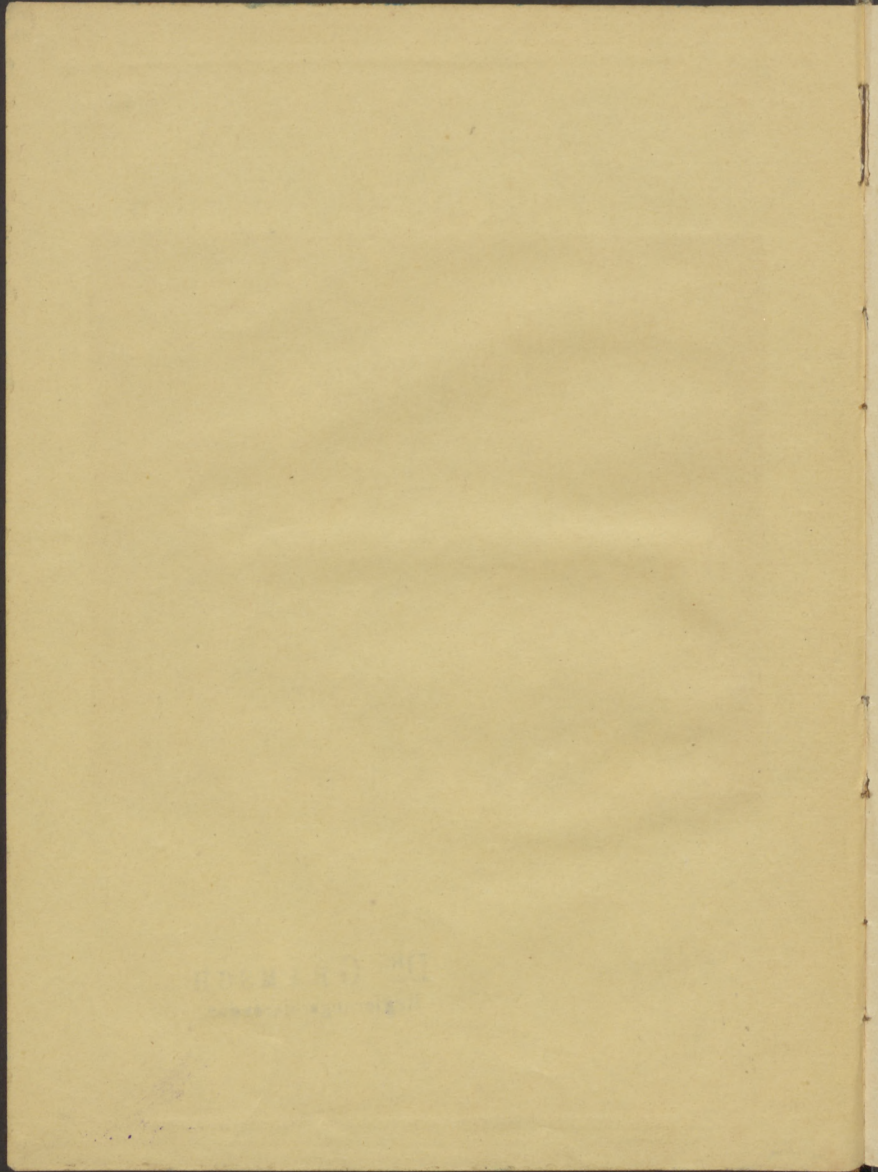
Möhlers
Kirchenrechts-
Repetitorium

Verlag von Neumann, Neudamm

2.25 m 9.
K+x



DR. GRAMSCH
Regierungreferendar.



Kirchenrechtsrepetitorium

von

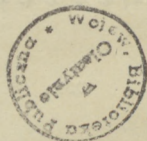
Franz Mähler.

Achte verbesserte
und mit Rücksicht auf die neuere Entwicklung vermehrte Auflage.

Schwerin 1886.

Druck und Verlag der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

DR. GRAMSCH
Regierungsreferendar.



272:27-74](430)"18"
= 112.2

Wojewódzka Biblioteka Publiczna
w Olsztynie



010-073498

AKC. d Nr 30 / 22 / Cz

Vorwort.

Ich wollte mir ein Urtheil über die gegenwärtigen kirchlichen Streitigkeiten bilden und sah mich zu diesem Zwecke in der kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Litteratur um. Wie ich aber bald bemerkte, konnte ich meine Absicht nicht erreichen, wenn ich mich nicht mit dem ganzen Kirchenrecht vollständig vertraut machte: ich ging also daran, die Lehrbücher und vornehmsten monographischen Bearbeitungen des Faches zu studieren. Aus meiner Lektüre erwuchs mir ein Abriss des Kirchenrechts, den ich, zu einem Repetitorium verarbeitet, hier veröffentliche, damit er ein Hilfsmittel für Solche sei, die im Begriffe stehen, ihre juristischen Studien zum Abschluß zu bringen und zuvor noch einmal einen kurzen, sicheren Überblick über dieses Gebiet ihrer Wissenschaft gewinnen möchten. Ich weiß aus Erfahrung, wie ein solches Hilfsmittel in solchem Stadium erwünscht kommt,

und bin durch die günstige Aufnahme meines Handbuchs-
repetitoriums zur Herausgabe dieses ermuntert worden.

Berlin, im Juli 1860.

Der Verfasser.

Nachdem die ersten Auflagen des Kirchenrechtsrepetitoriums vollständig vergriffen waren, vernotwendigte sich bei den folgenden, im Übrigen unveränderten Auflagen die Berücksichtigung der Entwicklung des Kirchenrechts seit 1860. Soweit es der knappe Raum eines Repetitoriums zuläßt, ist dies in der dritten und weiter in der vierten, fünften, sechsten und siebenten Auflage geschehen. In der gegenwärtigen achten Auflage ist überdies der gegebene Stoff einer eingehenden Revision unterzogen und teilweise vollständig umgearbeitet worden.

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

§. 1.	Kirche und Kirchenrecht	Seite 1
-------	-----------------------------------	------------

Erstes Buch.

Allgemeine Lehren.

I. Abtheilung.

Die kirchliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

§. 2.	Übersicht	3
-------	---------------------	---

Erste Periode.

§. 3.	Die kirchliche Verfassung	3
§. 4.	Verhältnis der Kirche zum Staat	6
§. 5.	Die kirchlichen Rechtsquellen	7

Zweite Periode.

§. 6.	Die kirchliche Verfassung	8
§. 7.	Verhältnis der Kirche zum Staat	11
§. 8.	Die kirchlichen Rechtsquellen	15

Dritte Periode.

§. 9.	Die kirchliche Verfassung	18
§. 10.	Verhältnis der Kirche zum Staat	18
§. 11.	Die kirchlichen Rechtsquellen	20

Vierte Periode.

	Seite
§. 12. Die kirchliche Verfassung	24
§. 13. Verhältnis der Kirche zum Staat	26
§. 14. Die kirchlichen Rechtsquellen	27

Fünfte Periode.

§. 15. Die kirchliche Verfassung	29
§. 16. Verhältnis der Kirche zum Staat	48
§. 17. Die kirchlichen Rechtsquellen	68

II. Abteilung.

Die Quellen des heutigen Kirchenrechts.

§. 18. Gemeinsame Quellen der katholischen und evangelischen Kirche	70
§. 19. Die den einzelnen Kirchen besondern Quellen	72

III. Abteilung.

Systematische Darstellung der Lehre vom Wesen und der Verfassung der Kirche, vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche und dem gegenseitigen Verhältnis der verschiedenen Kirchen.

§. 20. Vom Wesen und der Verfassung der Kirche	74
§. 21. Verhältnis zwischen Kirche und Staat	79
§. 22. Verhältnis der verschiedenen Kirchen zu einander	83

Zweites Buch.

Verfassung der Kirche.

I. Abteilung.

Verfassung der katholischen Kirche.

§. 23. Von dem status clericalis	84
§. 24. Die Kirchenämter; insbesondere von deren Stufenfolge	91
§. 25. Fortsetzung. Allgemeine Pflichten der Kirchenbeamten	103
§. 26. Fortsetzung. Errichtung, Veränderung und Aufhebung eines Kirchenamtes	103

§. 27.	Fortsetzung. <i>Ursach</i> der Kirchenämter	105
§. 28.	Fortsetzung. <i>Erlebigung</i> der Kirchenämter	110
§. 29.	Die Konzilien	111

II. Abteilung.

Verfassung der evangelischen Kirche.

§. 30.	Das Kirchenregiment	113
§. 31.	Das geistliche Amt	117

Drittes Buch.

Verwaltung der Kirche.

I. Abteilung.

Verwaltung in der katholischen Kirche.

§. 32.	1) Die Gesetzgebung	121
§. 33.	2) Die Aufsicht	124
§. 34.	3) Die kirchliche Gerichtsbarkeit	125
§. 35.	4) Die kirchliche Besteuerung	132

II. Abteilung.

Verwaltung in der evangelischen Kirche.

§. 36.	1) Die Gesetzgebung	133
§. 37.	2) Die Aufsicht	134
§. 38.	3) Die Gerichtsbarkeit	135
§. 39.	4) Die Besteuerung	137

Viertes Buch.

Kirchliches Leben.

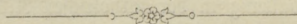
§. 40.	Eintritt in die Kirche, Konfessionswechsel	137
§. 41.	Das Bekenntnis	138
§. 42.	Der Kultus	140
§. 43.	Die Sakramente	142

	Seite
§. 44. Fortsetzung. Die Ehe	147
§. 45. Religiöse Handlungen, die weder zu den Sakramenten noch zum öffentlichen Gottesdienst gehören	164
§. 46. Besondere Anstalten zur Förderung des religiösen Lebens	167

Fünftes Buch.

Kirchenvermögen.

§. 47. Einleitung	172
§. 48. Rechtsverhältnisse beim Kirchengut	173
§. 49. Die Objekte des Kirchenvermögens	175



Einleitung.

§. 1. Kirche und Kirchenrecht.

I. Der Begriff Kirchenrecht wird sich nicht feststellen lassen, ehe festgestellt ist, was man unter Kirche¹⁾ zu verstehen hat. Darunter aber ist zu verstehen die Gemeinschaft durch und für den christlichen Glauben; mit andern Worten 1) die Gemeinschaft derer, die an Christum glauben, 2) die göttliche Anstalt, der die Bestimmung gesetzt ist, den christlichen Glauben zu erhalten und zu bethätigen. Wenn es hienach nur eine christliche Kirche giebt, so giebt es auch nur Eine christliche Kirche in dem Sinne einer Gemeinschaft aller derer, die an Christum glauben. Als Anstalt zur Erhaltung und Bethätigung des christlichen Glaubens ist dagegen die Kirche keine einheitliche. Denn in dem Verständnisse der einen und nämlichen Offenbarung durch Christus sind nicht alle Christen einig, und nach Maßgabe dieser Verschiedenheit des Verständnisses haben sich verschiedene christliche Konfessionen gebildet, welche ein abgesondertes kirchliches Leben führen und zu solchem Zwecke eine selbständige Organisation erhalten haben. Jede dieser selbständigen Organisationen wird eine „Kirche“ genannt und unterscheidet man danach die römisch-

1) Das Wort Kirche kommt von dem Griechischen τὸ κυριακόν, das Haus des Herrn. Auf ihn weist auch das Wort ἐκκλησία, die Gesammtheit der Auserwählten.

katholische oder lateinische Kirche, die griechische Kirche und die evangelische Kirche. Die letztere bricht sich wieder in lutherische, reformirte, anglikanische und unirte Kirche.

II. Der Inbegriff der Normen, durch welche die Verhältnisse der Kirche als solche¹⁾ und die Verhältnisse der einzelnen Menschen in ihrer Eigenschaft als Glieder der Kirche regulirt werden²⁾, bildet das Kirchenrecht (jus ecclesiasticum). Dieses aber ist nach der Trennung der Christenheit in verschiedene Konfessionen für jede derselben verschieden; und selbst bei den einzelnen Konfessionen hat sich das Kirchenrecht verschieden gestaltet: es ist allgemeines, wenn es durch die ganze (katholische, evangelische &c.) Kirche gilt, und ist partikuläres, wenn es einem einzelnen Gebietstheile eigenthümlich ist.

III. Mit Kirchenrecht (jus ecclesiasticum) nicht zu identificiren ist das kanonische Recht (jus canonicum), worunter man schon im 12. Jahrhundert die auf kirchlichem Boden erwachsenen Rechtsbestimmungen verstanden hat. Das Verhältnis beider zu einander ist folgendes: einerseits beruht das Kirchenrecht zum Theil auf kanonischem Recht, zum Theil auf anderem Recht; andererseits ist nicht alles kanonische Recht Kirchenrecht, indem jenes selbst über rein weltliche Verhältnisse (Zinsen, Verjährung) Bestimmungen enthält. — In Folgendem wird nur von dem Kirchenrecht, und zwar bloß von dem katholischen und evangelischen gehandelt.

1) Verfassung und Verwaltung der Kirche, Verhältnisse der Kirche zum Staat (Kirchenstaatsrecht), Verhältnis der verschiedenen Bredungen der Kirchen zu einander — äußeres Kirchenrecht.

2) Es trifft Bestimmungen über Taufe, Konfirmation, Wahl der Konfessionen, Uebertritt, Gottesdienst, Abendmahl, Ehe &c. — inneres Kirchenrecht.

Erstes Buch.

Allgemeine Lehren.

I. Abtheilung.

Die kirchliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

§. 2. Uebersicht.

Die kirchliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte, die sich mit dem Entwicklungsgang der Verfassung der Kirche, mit der Stellung, welche die Kirche in den verschiedenen Zeiten zum Staate eingenommen und mit der Geschichte der Quellen ihres Rechts befaßt, zerfällt in fünf Perioden: 1) von der Stiftung der christlichen Kirche bis zur Anerkennung der christlichen Religion als Staatsreligion durch Konstantin (bis 313); 2) von Konstantin bis zur Abfassung der falschen Dekretalen. (bis zur Mitte des 9. Jahrh.); 3) von da an bis auf Innocenz III. (1216); 4) von ihm bis zur Reformation (1517); 5) von da bis zur Gegenwart.

Erste Periode.

§. 3. Die kirchliche Verfassung in der ersten Periode.

I. Die Gemeinschaft, die Christus gestiftet hat, bekam durch ihn noch keine bestimmte Form. Nach seinem Abscheiden finden wir die Kirche in doppelter Gestalt: 1) als äußere Gemeinschaft aller, wo immer befindlichen Christen, verbunden mit einander durch die Sakramente, 2) als Gemeinschaft der an einem bestimmten Orte ansässigen Gläubigen als Kirchengemeinde. Der Verfassung der einzelnen Gemeinden, die von den Aposteln nach dem Auftrag

Christi gestiftet wurde, diente die jüdische Synagogenverfassung insoweit zum Muster, als überall eine Presbyterialverfassung eingeführt wurde. Die von der Gemeinde gewählten Ältesten, *πρεσβύτεροι* oder *ἐπιτροπῆ*¹⁾, bekleiden für die Zeit ihres Leben das Hirtenamt und haben als Leiter und Hirten Sorge zu tragen für Aufrechterhaltung der reinen Lehre, Aufsicht und Leitung des Gottesdienstes, Aufrechterhaltung der Kirchengzucht, Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Dagegen gehört ihnen das Predigtamt nicht ausschließlich, sondern es predigt, wen der Geist treibt; auch haben sie bei allen wichtigen Angelegenheiten, namentlich Ausstoßung eines Gemeindegliedes, die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. In jeder Gemeinde setzten die Aposteln außerdem das Amt der Diakonen ein. Ihre Funktionen bestanden in Hülfeleistungen bei dem Gottesdienst, der Armen- und der Krankenpflege. Sie waren den Ältesten untergeben. So waren die einzelnen Gemeinden geordnet. Unter einander hatten sie kein verfassungsmäßiges Band; dieses wurde thatsächlich durch die persönliche Autorität der Apostel erhalten.

II. Die Weiterentwicklung der Kirchenverfassung offenbart sich: 1) In der Entstehung des bischöflichen Amtes. Bereits im Anfang des 2. Jahrhunderts finden wir den Episkopat als Einrichtung der christlichen Kirche, über dem Presbyterium stehend²⁾. Die Bischöfe regieren die Gemeinde, sie vermitteln, wie ehemals die Apostel, die Einheit der Gemeinde, sie gelten, wenigstens im 3. Jahrhundert, als selbständige Stimmführer ihrer Gemeinden

1) Die katholische Kirche freilich erklärt den Episkopat für über dem Presbyter stehend.

2) Dies erhellt aus den Briefen des Ignatius, deren Ächtheit allerdings bestritten ist.

und als Träger der Kirchengewalt. — 2) In der Entstehung des Unterschiedes von Klerus und Laien, welche Entwicklung mit der eben beschriebenen im Zusammenhang steht. Nämlich ebenfalls schon im 2. Jahrhundert bildete sich ein besonderer priesterlicher Stand, Klerus (*κλήρος*) genannt, der als auserwählter Träger des christlichen Geistes das Mittleramt zwischen Christus und der Gemeinde versah. Dieser Stand der besonders Berufenen erhält seine höhere Eigenschaft durch den feierlichen Akt der Händeauflegung¹⁾, mittelst welches ihm die Gabe des heiligen Geistes mitgetheilt wird. Dem Klerus gegenüber steht die Menge (*λαός*, plebs). An der Spitze des Klerus stehen die Bischöfe, die Gesamtheit der Bischöfe bilden den Mittelpunkt der Gemeinde. — 3) In der Entstehung der Synoden. Sie ging ebenfalls schon im zweiten und dritten Jahrhundert vor sich. Synoden wurden zuerst ins Leben gerufen durch Streitigkeiten, die zwischen Juden- und Heidenchristen entstanden waren, und zu deren Schlichtung es einer Entscheidung mit höchster Autorität bedurfte; sodann wurden sie eine regelmäßige Einrichtung, galten als die höchsten Organe der Gesetzgebung, Verwaltung und Jurisdiktion und wurden periodisch zur Förderung der Einheit und Reinheit des Glaubens abgehalten. An diesen Beschlüssen beteiligten sich Anfangs außer den Bischöfen auch der niedere Klerus und selbst das Volk; allein bald erschienen die Bischöfe nicht bloß als allein aktiv, sondern setzten auch kraft eigenen Rechts²⁾ fest, was wirklich apostolische Regel (Kanon) sein, was als Irrlehre, was rücksichtlich des Kultus und der Disziplin gelten solle. — 4) In der Entstehung der Metropolitanverfassung.

1) Der Akt wird schon frühe als *ordinatio* bezeichnet.

2) Da der heilige Geist bei ihnen Wohnung genommen hat und in ihnen wirkt, so ist die Vollmacht der Gemeinde entbehrlid.

Wie die Bischöfe der Städte die Landgemeinden ihrer Umgebung in ein Subjektionsverhältniß zu sich brachten, so wurden sie selbst wieder von den Bischöfen der Hauptstädte (*μητροπόλεις*) abhängig. Dieses geschah allmählig; aus leitenden Rathgebern wurden allmählig Aufseher. Vorzüglich wurde die Entwicklung durch die in der Metropole gehaltenen und von den Metropoliten berufenen und geleiteten Synoden unterstützt. Die Metropoliten erschienen hier für ihren Bezirk (Parochie, Diözese) wie andere Bischöfe, für ihre Kirchenprovinz (Eparchie) aber als Vorgesetzte der zu derselben gehörigen Bischöfe. Unter den Metropoliten gelangten wieder die zu Alexandrien, Antiochien und Rom zu besonderem Ansehen und Einfluß, indem sich in ihnen ein weiterer Kreis als der eines Metropoliten konzentrierte. Diese in den drei ersten Jahrhunderten vor sich gegangene Ausbildung der Metropolitaverfassung wurde auf dem Konzilium zu Nicäa (325) sanktioniert. Ihr Werth besteht in der Sicherung der Einheit der kirchlichen Verwaltung.

§. 4. Verhältniß der Kirche zum Staat in der ersten Periode.

Nach römischem Recht war den zum römischen Reiche gehörenden Völkern die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, wenn sie nur nicht die römische Staatsordnung bedrohte. Das war nun aber gerade mit dem Christenthum der Fall. Zwar gebietet die christliche Religion Gehorsam gegen die Obrigkeit, allein mittelbar gefährdete sie die Staatsordnung, da sie in Gegensatz zu dem mit dieser Ordnung verwachsenen Kultus trat. Daher im Anfang, als die Befenner der christlichen Religion als eine jüdische Sekte galten, Duldung derselben; später aber, als man zu anderer Einsicht gekommen war, die blutigen

Verfolgungen. Zu Gunsten der Christen änderte sich die Gesetzgebung erst unter Gallienus (260—268). Dieser verbot die Störung ihres Gottesdienstes und ordnete die Zurückgabe ihrer Begräbnisse an. Neue wüthende Verfolgungen unter Diokletian (284—305) und dem Cäsar Galerius († 311). Für diese Zeit kann also von einem rechtlichen Verhältnisse der Kirche zum Staat nicht die Rede sein.

§. 5. Die kirchlichen Rechtsquellen der ersten Periode.

I. Einzig ächte Quellen des Kirchenrechts dieser Periode sind: 1) Die Schriften des alten Bundes, soweit die darin enthaltenen Satzungen nicht als spezifisch jüdisches Volksgesetz zu betrachten waren. 2) Die Schriften des neuen Bundes, soweit sie wirkliche kirchenrechtliche Normen enthalten. Es war zu jener Zeit noch kein förmlicher Beschluß über einen Kanon (über den Kreis der Schriften, welche als ächte und unverfälschte Zeugnisse der christlichen Lehre und Disziplin anzusehen seien) gefaßt: es galten indessen schon damals dieselben Schriften als kanonische, die später vom Konzilium von Trient dafür erklärt wurden. 3) Die Beschlüsse der Kirchenversammlungen (Synoden, Konzilien), die freilich in dieser Periode nur Provinzialversammlungen waren und also keine allgemeinen Gesetze aufstellen konnten. 4) Das Gewohnheitsrecht, das durch die Tradition bewiesen wird, die ihre Gewähr in der Uebereinstimmung der heiligen Väter hat¹⁾.

II. Als unächte Rechtsquellen dieser Periode sind die sog. *constitutiones apostolicae* anzusehen. Dieses Werk zerfällt in seiner heutigen Gestalt in acht Bücher und ist eine Kompilation dreier ursprünglich selbständiger Werke: 1) die sechs ersten Bücher enthalten einen wahrscheinlich

1) Tertull. de corona. 3. *Consuetudo sine veritate vetustas erroris est.*

mit Rechten wie die übrigen¹⁾. Diese Rechte bestehen: in einer Oberaufsicht über den ganzen Sprengel, Diözese genannt; in der Befugnis, die Diözesansynode zu berufen und zu leiten und mit ihr die Appellationsinstanz in kirchlichen Angelegenheiten der Diözese zu bilden.

3) Die Ausbildung des Primats des römischen Bischofs. Um die Einheit der Kirche zu bewahren, entwickelte sich der Metropolitan- und Patriarchalnerus, aber erst im Primat, der die konkrete Darstellung der Einheit ist, befriedigte sich das durch Häresien und Spaltungen angeregte Bedürfnis nach Einigungspunkten. Den Mittelpunkt der Einheit fand man in dem Bischof von Rom. Die Gemeinde in Rom stand in besonderem Ansehen, denn diese Gemeinde war von Petrus und Paulus gegründet worden; auch sollte Petrus der erste Bischof von Rom gewesen sein, der Bischof von Rom galt also als Nachfolger des Apostels, auf welchen Christus seine Kirche gründen wollte und dem er das Amt der Schlüssel gegeben. Gutachten und scheidsrichterliche Entscheidungen wurden von Rom erbeten. Aus dem Anfangs behaupteten Ehrevorrang wurde eine wahre kirchliche Gewalt. Der erste Akt, welcher die Anerkennung des römischen Primats enthält, ist der Synodalbeschluss von Sardica (347), durch welchen einem verurtheilten Bischof gestattet wurde, in honorem Petri an den römischen Bischof zu appelliren. Weiterhin erwarben die römischen Bischöfe auch eine gesetzgeberische Gewalt, und diese durch die Praxis. Sie zogen alle causas arduas und majores an sich, indem sie behaupteten, daß die von der römischen Kirche aufbewahrte Tradition auch in den übrigen maßgebend sein müsse, daß

1) Der Patriarch von Konstantinopel war dadurch zum Mittelpunkt der morgenländischen Kirche geworden und der Grund für später Kirchentrennung war gelegt.

die Übereinstimmung mit ihrer Kirche den Zusammenhang mit der Kirche bedinge, weil die von Petrus gegründete Kirche die ächte Tradition bewahre. Als diese Sätze Anerkennung gefunden hatten, war auch die legislatorische Autorität des Primats anerkannt. Im Abendlande ¹⁾ war dieses im fünften Jahrhundert der Fall; die morgenländische Kirche erkannte den römischen Primat nur vorübergehend an.

4) Die ökumenischen Synoden. Diese sind Synoden, die durch die Bischöfe der ganzen bewohnten Erde gebildet werden. Sie sind für die allgemeine Kirche das, was die Partikularsynoden für die einzelnen Distrikte sind; sie bestimmen, wie diese, den streitigen Lehrbegriff und ordnen die Disziplin; ihre Beschlüsse sind, weil alle Kirchen zusammenstimmen, für alle Gesetz. Die erste Synode, die sich als Trägerin des Bewußtseins der ganzen Kirche behauptet, war die von Nicäa (325).

§. 7. Verhältnis der Kirche zum Staat in der zweiten Periode.

Wir betrachten zuerst, wie sich die Verhältnisse im römischen Reiche, dann unter den germanischen Völkern gestalteten.

I. Die Kirche im römischen Reiche. Durch Konstantin d. G. wurde die christliche Religion die im römischen Reiche herrschende. Judenthum und Heidenthum wurden nur noch tolerirt. Der Versuch Julians, das Heidenthum zu restauriren, mißlang. Nachdem der Staat ein christlicher geworden war, stellten sich die Kaiser auch an die Spitze der Kirche. Nach der hergebrachten Anschauung, daß das jus saerum ein Theil des jus publicum sei,

1) Durch Gesetz Valentiniäns III. vom Jahre 445 ist dem römischen Bischof die höchste gesetzgeberische und richterliche Gewalt in der Kirche beigelegt und ist damit staatlischerseits der römische Primat anerkannt.

Kirchenregimentes wurde er in hervorragender Weise durch die Pseudoisidorischen Dekretalen (vgl. §. 8 sub II) unterstützt. Denn die Tendenz dieser geschickten Fälschung ging gerade dahin, durch die in das ächte Quellenmaterial eingestreuten gefälschten Stücke darzuthun,

a. bezüglich des Verhältnisses der Kirche zum Staat, daß die Kirche als ein Gebilde höherer Ordnung nicht dem Staate unterworfen, demselben vielmehr übergeordnet, und zur Richterin über alle weltliche Gewalt berufen sei;

b. bezüglich der Stellung des römischen Bischofs gegenüber den sonstigen geistlichen Würdenträgern, daß die Machtbefugnisse der Letzteren nur abgeleitet seien von der dem Ersteren, als dem Nachfolger des Apostelsfürsten Petrus zustehenden Fülle der Gewalt, Ersterer also in allen Dingen den Letzteren übergeordnet sei.

Im Einzelnen wurde gelehrt, einerseits: daß Laien nicht befugt seien über Geistliche Recht zu sprechen; daß die Gemeinde dem Bischöfe auch in weltlichen Dingen Gehorsam schuldig sei; andererseits: daß Provinzialsynoden ohne vorgängige päpstliche Erlaubniß nicht dürfen gehalten werden; daß die Beschlüsse dieser Synoden erst nach erlangter päpstlicher Bestätigung in Kraft treten könnten, und daß von dem Spruche der Bischöfe und der Provinzialsynoden an den Papst appellirt werden könne.¹⁾

1) Es ist in diesen Dekretalen Vieles, was schon Jahrhunderte lang ausgesprochen und geübt wurde; die päpstliche Gewalt ist nicht erst, wie wohl behauptet wurde, durch den pseudoisidorischen Betrug entstanden; aber derselbe diente auf jeden Fall, sie durch Berufung auf feste Quellen zu allgemeiner Anerkennung zu bringen. Was nur bedingungsweise zugestanden oder mit Widerspruch usurpirt oder bei einzelnen Gelegenheiten als päpstliches Recht geltend gemacht worden war, wurde hier als sicheres, göttliches Recht aus dem Munde des heiligen Alterthums verkündet (s. auch §. 8. II.)

§. 8. Die kirchlichen Rechtsquellen der zweiten Periode.

I. Die ächten Rechtsquellen dieser Periode sind entweder solche, die von der weltlichen Gesetzgebung, oder solche, die von der Kirche selbst ausgehen.

1) Zu den ersteren gehören: a. die kirchlichen Verordnungen der römischen Kaiser von Konstantin bis Justinian, enthalten in dem *codex Theodosianus*, dem *Code* und den *Novellen Justinians*; b. die *leges barbarorum* und die *capitularia* der fränkischen Könige, insoweit sie kirchliche Bestimmungen enthalten.

2) Zu den von der Kirche ausgehenden Rechtsquellen gehören: a. die Konzilienschlüsse (*canones*), von denen geordnete Sammlungen veranstaltet wurden. Aus der großen Zahl derselben sind zwei hervorzuheben, weil sie die allgemeine Grundlage des kirchlichen Rechtes bildeten:

a) Die *Dionysisch-Adrianiische*. Der Mönch Dionysius, mit dem Beinamen *Exiguus*, fertigte im Auftrage des Bischofs Stephanus zu Salona in Dalmatien eine Sammlung der bis dahin gefassten und von der abendländischen Kirche anerkannten Synodalbeschlüsse. An die Spitze stellte er die 50 *canones apostolorum* (i. §. 5 II.); diesen folgten die Kanonen von Nicäa, Nenchra, Neucäsa, Gangra, Antiochien, Laodicea und Konstantinopel unter 165 Nummern; diesen folgten unter neun Nummern die 27 Kanonen von Chalcedon; hierauf kamen die 21 Sardicenseschen Kanonen; endlich unter 138 Nummern die Schlüsse afrikanischer Synoden, namentlich der von Karthago (419). Später verfasste derselbe Dionysius auch eine Sammlung der Dekretalen der römischen Bischöfe, soweit er sie auffinden konnte. Diese Sammlung ist zwischen 498 und 514 verfasst; von der vorhergehenden spricht er in der Vorrede zu dieser als von einem längst vollendeten Werke. Die

beiden Sammlungen waren zwar nur Privatarbeiten, gelangten aber demungeachtet zu großem Ansehen und wurden außer in Rom auch in Gallien, Spanien, England und Irland angewandt. Bei einer Anwesenheit Karls d. G. in Rom schenkte ihm Hadrian I. (774) einen Kodex der Sammlung, in welchem diese durch spätere Zusätze bereichert und etwas anders geordnet erscheint. Daher der Name Dionysisch-Hadrianische Sammlung, daher ihre Reception im fränkischen Reiche, wo man sie *codex canonum* nannte.

β) Die Hispana in ihrer pseudoisidorischen Gestaltung. Sie ist gleichfalls eine aus Synodalschlüssen und Dekretalen bestehende Sammlung und entstand zwischen 562 und 636 in Spanien. Ihre Abfassung wird, ohne sicheren Grund, dem Bischof Isidor von Sevilla zugeschrieben. Sie zerfällt nach dem Beispiel der Dionysischen in zwei Theile: der erste bringt Beschlüsse der in Spanien anerkannten Synoden; der zweite enthält 39 Dekretalen aus der Dionysischen Sammlung und 64 andere, die bis auf Gregor d. G. († 604) gehen. „Die Sammlung ist als Trägerin des besonderen Rechts der spanischen Kirche zu betrachten.“ In eigenthümlicher Gestalt und mit allgemeinerem Charakter erscheint sie im fränkischen Reiche, hier nämlich verunstaltet durch Fälschungen, weshalb die Kollektion jetzt auch allgemein die pseudoisidorische genannt wird. (Weiteres unter II.)

b. Die Dekretalen (*litterae decretales*), worunter Briefe römischer Bischöfe an andere Bischöfe zu verstehen sind. Diese Schreiben, die Anfangs nur auf Anfrage, dann aber auch aus eigenem Antrieb erlassen wurden, leiten ihre verbindliche Kraft aus dem Wesen des Primats her. Unter den Sammlungen kommen die bereits vorhin genannten ganz besonders, und aus dem gleichem Grunde,

in Betracht. c. Die Verordnungen der Bischöfe (*capitula episcoporum*), die indessen nur für die einzelnen Diözesen gelten.

II. Eine unechte Kirchenrechtsquelle ist die jetzt sogenannte pseudoisidorische Sammlung, die zu der Zeit, wo sie ans Licht trat, dem Bischof Isidor von Sevilla zugeschrieben wurde, weil die sogenannte isidorische Sammlung zu Grunde liegt und der Verfasser sich Isidorus (mit dem Beinamen Mercator, nach andern Handschriften Peccator) nennt. Nach der Vaticanischen Handschrift zerfällt das Werk in eine Vorrede, drei Bücher und einen Anhang. Die Vorrede enthält Stücke aus der echten isidorischen Kollektion, aber auch Unechtes; der erste Theil bietet die *canones apostolorum*, 59 erdichtete Briefe und Dekrete der dreißig ältesten Päpste (v. 101—314) und schließt mit der unechten Schenkungsurkunde Konstantins; der zweite Theil enthält nach einer Einleitung die Konzilien, die auch in der echten isidorischen Sammlung stehen, aber mit Änderungen; im dritten Theil folgen auf eine aus der Isidora abgeschriebene Vorrede die Dekretalen der Päpste von Silvester († 335) bis Gregor II. († 731) und darunter 35 unechte. Den Anhang bilden Kanones aus der Hispana, dann wieder unechte Stücke, endlich eine Sammlung von 80 Sentenzen (die sog. *capitula Angilrami*), die von der Anklage und dem Verfahren gegen Bischöfe handeln¹⁾. Ueber den Urheber der Sammlung, über Zeit und Ort der Entstehung sind nur Hypothesen im Umlauf; wahrscheinlich ist sie in den Jahren 847 bis 853 in der Reims'er Diözese entstanden. Sie galt bis in das 15. Jahrhundert für echt; der Mangel an Kritik

1) Angilram war Bischof von Metz (768—791). Nach Rettberg wäre die Sammlung falsch; der Verfasser habe dem Bischöfe günstige Grundfälle über Prozeßverfahren aufstellen wollen und, um seine Arbeit an einen geschickten Faden zu knüpfen, den Fall fingirt, daß Angilram in Rom zur Verantwortung gezogen worden sei und Hadrian selbst ihm jene Sammlung zugefertigt habe.

und der geachtete Name des spanischen Bischofs machte, daß sie sich nicht bloß im Rechtsleben erhielt, sondern auch alle anderen Sammlungen verdrängte. Heute wird an ihrer Unechtheit nicht mehr gezweifelt.

Dritte Periode.

§. 9. Die kirchliche Verfassung in der dritten Periode.

Das Ansehen des römischen Bischofs, das schon in der vorigen Periode ein hohes und außerordentliches war, steigert sich noch und erreicht seinen Höhepunkt in dieser Periode. Nach dem von Gregor VII. (1073—85), Alexander III. (1159—81), Innocenz III. (1198—1216) aufgestellten Systeme ist der Inhalt des Primats folgender: der römische Bischof ist das Haupt der Gläubigen und der Mittelpunkt, durch den die Einheit der Kirche besteht; in ihm wohnt die ganze Fülle der Kirchengewalt, daher erläßt er über Dogma und Disziplin entscheidende Dekrete, beaufsichtigt er die andern Kirchenobern, ermahnt und bestraft sie, daher steht es ihm zu, die Bischöfe zu bestätigen, zu versetzen und abzusetzen, daher entscheidet er in höchster Instanz über vorgebrachte Beschwerden und greift auch außerordentlicher Weise ein, wenn es ihm nötig dünkt; an seiner Seite hat er die Kardinäle, wie Christus die Jünger, zu seiner Unterstützung; auswärts hat er seine Legaten, um seine Gewalt zu vergegenwärtigen; die Konzilien können ihn nur berathen, nicht binden.

§. 10. Verhältnis der Kirche zum Staat in der dritten Periode.

Unter Karl dem Großen stand die Kirche noch unter dem Einfluß der weltlichen Gewalt (§. 7 II.); noch bis in das elfte Jahrhundert hinein hatte sich das Papsttum

trotz der großen Ausdehnung des Primats in kirchlicher Hinsicht und trotz der klerikalen Bestrebungen, die pseudo-isidorischen Dekretalen zur Anerkennung zu bringen, von der Gewalt des Kaisers nicht unabhängig gemacht; noch hatten die deutschen Kaiser namentlich an der Besetzung des römischen Stuhles Antheil¹⁾. Das änderte sich nach Heinrichs III. Tode (1056). Die Päpste benutzten die Verwickelungen, die jetzt in Deutschland entprangen, um sich von der weltlichen Macht zu emanzipieren. Es gelang, und daß es gelang, ist Gregor's VII. (1073—1085) Werk. Er hatte schon, ehe er den heiligen Stuhl bestieg, die Wahl des Papstes aus den Händen der römischen Gemeinde an die Kardinäle gebracht, und das kaiserliche Recht der Bestätigung für eine bloß persönliche Vergünstigung einzelner Kaiser erklärt. Durch Erneuerung und Schärfung des Verbots der Priesterchen hatte er eine Scheidewand zwischen Klerus und Volk gezogen. Sein höchstes Bestreben war es, die Freiheit der Kirche bei der Investitur der Bischöfe und Abte herzustellen; daher ließ er durch eine Synode zu Rom (1075) beschließen, daß die Ernennung der Bischöfe in kanonischer Weise stattzufinden habe, der Konfirmitz aber mit den Regalien vom Kaiser durch das Zepter belehnt werden sollte²⁾. So waren sich Kaiser und Papst koordinirt geworden. Aber die Kirche erstrebte

1) Im Jahre 964 wurde zwischen Otto I. und dem Papst Leo VII. ein Vertrag geschlossen (er ist in das Dekret Gratians dist. 63 can. aufgenommen), dem zu Folge die deutschen Kaiser das Recht haben sollten, den römischen Bischof zu bestätigen.

2) Die Investitur mit Ring und Stab, die beide Zeichen der bischöflichen Würde sind, und nur auf das geistliche Amt des Bischofs deuten, sollte nicht mehr durch den Kaiser, überhaupt durch keinen Laien geschehen. Damit war also die weltliche Verleihung geistlicher Würden verboten. Hieraus entstanden in Deutschland große Streitigkeiten, die erst 1122 durch das Wormser Konkordat beigelegt wurden. Der Kaiser bewilligte die Wahl nach kanonischem Gesetze und entsagte der Belehnung mit Ring und Stab; der Papst bewilligte die Anwesenheit eines kaiserlichen Abgeordneten bei der Wahl und die Zepterbelehnung.

und erreichte noch mehr; sie stieg über den Staat empor, der päpstliche Primat wurde zum Supremat. Es seien, erklärte der h. Bernhard von Clairvaux († 1153), von Gott zwei Schwerter gegeben, ein weltliches und ein geistliches; die römische Kirche aber, wurde dann weiter behauptet, sei über beide gesetzt und nur durch Verleihung von ihr gehe das weltliche auf den Kaiser über. Die Herrschaft dieser Theokratie, in der begreiflich auch die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche das bürgerliche Rechtsleben beeinflusste, erreichte ihren Höhepunkt vom Papst Innocenz III. (1198 — 1216) bis Innocenz IV. (1243 — 1254).

§. 11. Die kirchlichen Rechtsquellen in der dritten Periode.

I. Es sind drei Hauptarten zu unterscheiden: weltliche, geistliche und gemischte. Die weltlichen sind Verordnungen der Kaiser, worunter besonders wichtig ist Bulla aurea de libertate ecclesiastica v. J. 1213, worin Friedrich II. die Heilighaltung der Hoheitsrechte der Kirche und ihres Oberhauptes verspricht. Zu den geistlichen Quellen zählen: Konzilienschlüsse, päpstliche und bischöfliche Verordnungen. Eine gemischte Rechtsquelle ist das concordatum Calixtinum von 1122, durch welches der Investiturstreit beendet wurde.

II. Im zehnten Jahrhundert lag der Stoff des geschriebenen Kirchenrechts hauptsächlich in der Hadrianischen, in der echten und verfälschten spanischen Sammlung, in den Büchern der Kapitularien und in Justinians Sammlungen, Novellen und andern gangbaren Sammlungen des römischen Rechts (z. B. dem Breviarium) zerstreut. Dar- aus und aus den hinzugekommenen Kanonen von Provinzialkonzilien wurden neue Sammlungen veranstaltet. Man kennt deren eine große Zahl. Von denen, die vor

der Mitte des zwölften Jahrhunderts vollendet waren, sind zu nennen: 1) die Sammlung des Benediktus Levita (zwischen 840 u. 847), zusammengesetzt aus allen damals gangbaren Rechtsquellen, aus den Schriften der Kirchenväter und Beichtbüchern; 2) das Werk des Abtes Rogier von Brüm (um 906), betitelt *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*; es sollte ein Handbuch sein für die Visitationen der Missethäter und sind dafür benutzt die Dionysio-Hadriana, die spanische Sammlung, die Kirchenväter, fränkische Kapitularien, das westgoth. *Breviarium* und *Anderes*; 3) die Sammlung des Bischofs Burchard von Worms, in 20 Büchern (nach 1012 und vor 1023), vornehmlich aus Rogier's Werk und der sog. *Collectio Anselmo dedicata*, einer noch ungedruckten, dem Archipröfensul Anselmus gewidmeten Sammlung (zwischen 883 und 879), geschöpft; 4) das *Decretum* des Ivo von Chartres († 1125), dessen Urheberschaft freilich nicht ganz gewiß ist; der Verfasser schöpfte namentlich aus Burchards Werk; 5) die sog. *Pannormiae* von demselben und geschöpft aus dem *Decretum*, der *Anselmo dedicata* und einer andern ebenfalls ungedruckten Sammlung, die vom Bischof Anselmus von Lucca († 1086) herrührt. — In der Mitte des zwölften Jahrhunderts schloß sich an die eben genannten Sammlungen, sie verdunkelnd, eine neue an, die des Ramaldolenfermönches Gratian zu Bologna. In Bologna war eben durch die Glossatoren ein neues Leben in das Studium des römischen Rechts gekommen; Gratian wollte den wiedererwachten wissenschaftlichen Geist auch dem kanonischen Recht zuwenden. Nun waren aber die bisherigen Sammlungen wegen der Kritiklosigkeit ihrer Verfasser, die Allgemeines und Besonderes, Altes und Neues, Vereinbares und Unvereinbares zusammen getragen hatten, keineswegs zum Studium dieses Rechts geeignet.

noch weniger einladend. Auf der andern Seite bemerkte er den Vorschub, der dem Studium des römischen Rechts dadurch geleistet wurde, daß seine Quellen leichter behandelt werden konnten; er faßte daher den Plan, den Studirenden ein der Justinianischen Kompilation ähnliches Werk in die Hand zu geben¹⁾. Er vollendete seine Arbeit im Jahre 1151. Man gab ihr später den Namen *discordantium canonum concordia*, auch *decretum*. Sie ist nicht eigentlich eine Sammlung, sondern vielmehr ein Lehrbuch des ganzen Kirchenrechts mit eingeschalteten Quellen, so zwar, daß der Text Gratians, bestehend aus Fragen, Antworten und Bemerkungen (*dicta Gratiani*), sehr kurz ist und nur den Verbindungsfaden bildet für eine unendliche Masse von Stellen (*canones*) aus kirchlichen Quellen, welche den Hauptinhalt des Werkes ausmachen. Das Ganze zerfällt nach Gratians Anordnung in drei Teile: 1) der erste Teil wird eingeteilt in 101 distinctionis, die in capita zerfallen; es wird darin von den Rechtsquellen, dann von den kirchlichen Personen, ihren Rechten und Pflichten, und von den Kirchenvätern gehandelt; 2) der andere Teil zerfällt in 36 Rechtsfälle (*causae*); er verfolgt den Zweck, das gerichtliche Verfahren zu erläutern, es werden Fragen (*quaestiones*) aufgeworfen und mit *canones* beantwortet; 3) der dritte Teil, der sich wieder in fünf Distinktionen und Kapita theilt, beschreibt die gottesdienstlichen Einrichtungen; weil er zuerst von den Weihen handelt, ist er überschrieben: *de consecratione*. Was die Quellen betrifft, die Gratian benutzte, so sind diese frühere Sammlungen, namentlich Burchard; auf die Urquellen ging er, soviel wir wissen, nirgends zurück. Daher wimmelt denn auch dieses Werk von Fehlern, es ist ebenfalls kritiklos und

1) Walter spricht eine derartige Tendenz dem Gratian vollkommen ab.

unterscheidet sich nur dadurch vortheilhaft von jenen andern, daß es bei größerer Reichhaltigkeit praktisch geordnet ist und den Versuch enthält, das Widersprechende auszugleichen den Zusammenhang des Verschiedenartigen zu deduzieren. Wegen dieser Vorzüge, und weil es an die damalige Lehr- und Lernweise sich anlehnte, wurde es bald nach seinem Erscheinen bei Vorlesungen über kanonisches Recht benutzt und gelangte auf diesem Wege bald zu einem gleichen Ansehen mit den römischen Rechtsbüchern, ohne daß ihm von geistlicher oder weltlicher Autorität dasselbe wäre gegeben worden. Von den ersten Auslegern des Dekrets wurden denselben noch Parallelstellen an den Rand beigegeben, die dann mit den ursprünglichen abgeschrieben und in den Text aufgenommen wurden. Die Schule ¹⁾ berücksichtigte sie anfangs nicht, nannte und überschrieb sie *Paleae*, *Spreu* (womit übrigens zugleich auf den ersten Urheber *Paucapalea*, einen Schüler Gratians, hingewiesen werden soll); später haben sie gleiches Ansehen wie die übrigen Stellen erhalten ²⁾. — Außer dem *decretum Gratiani*, und nach ihm, entstanden in dieser Periode noch mehrere Sammlungen. Es war ja das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert die Glanzperiode der päpstlichen Herrschaft. Die Sammlungen waren *decretalen* Sammlungen, nicht weil keine Beschlüsse allgemeiner Konzilien zu sammeln gewesen

1) Die Schule der Dekretisten oder Kanonisten, wie die Ausleger des Dekrets genannt wurden. Die Ausleger des römischen Rechts hießen *Legisten*. Neben den mündlichen Vorträgen waren die Lehrer auch durch schriftstellerische Arbeiten thätig, wodurch das Dekret seine Glossen erhielt, d. h. Erklärungen, welche von den Rechtslehrern in ihre Exemplare zu dem Ende eingeschrieben, daß sie wie Bücher erhalten und verbreitet würden. Einen solchen Kommentar nannte man *Apparatus*. Da aber die Glossen zu umfassend wurden, so übernahm Johannes Semeca (*Teutonicus* genannt) die Sichtung derselben (1212) und stellte einen neuen *Apparatus* zusammen, die sog. *glossa ordinaria*.

2) Die dem Dekretum einverleibten Texte sind oft unrichtig. Man hat sie später in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederhergestellt. Dieses geschah auf eine durchgreifende Weise durch die 1563 vom Papst Gregor XIII. niedergelegte Kommission der sog. *correctores Romani*.

1749
 Rhein
 Konrad

eine Anzahl der Baseler Dekrete. Diese Acceptation approbierte Eugen IV. im Jahre 1447 in vier Bullen. Allein schon im folgenden Jahre schlossen der Kaiser Friedrich III. und Eugens Nachfolger Nikolaus einseitig in Wien einen Vergleich ab, wodurch dem römischen Stuhle die meisten der durch die Baseler Beschlüsse aufgehobenen Reservationen wieder zurückgegeben wurden. Dieses Konkordat ist zwar niemals Reichsgesetz geworden, aber durch Übereinkunft erlangte der Papst die Promulgation von Seiten der einzelnen deutschen Prälaten. Noch galten jene Bullen (die sog. Fürstenkonfordate) und mit ihnen noch der nicht aufgehobene Satz, daß der Papst unter dem allgemeinen Konzil stehe; ein lateranisches Konzil von 1512 (in Deutschland nicht anerkannt) hob aber auch diesen Satz auf. Der Versuch einer Kirchenreformation war also ohne Resultat geblieben.

§. 13. Verhältnis der Kirche zum Staat in der vierten Periode.

In dem Streit, den der Papst Bonifacius VIII. mit Philipp dem Schönen von Frankreich hatte, formulierte der erstere in der Bulle: Unam sanctam (vom 18. Novbr. 1302) die Stellung der weltlichen und geistlichen Macht also: Eine katholische Kirche unter dem Einen Haupt, dem Papst, als dem Stellvertreter und Nachfolger Christi; in seiner Gewalt zwei Schwerter, das geistliche und das weltliche; jenes ab *ecclesia*, dieses *pro ecclesia* zu gebrauchen, jenes in der Hand des Priesters, dieses in der Hand der Könige und Krieger, *sed ad nutum et potentiam sacerdotis*. Denn es muß doch ein Schwert unter dem andern sein (Röm. 13, 1): Das höhere aber ist das geistliche. (Jerem. 1, 10). Geräth die weltliche Gewalt auf Abwege, so wird sie daher von der geistlichen gerichtet, die geistliche aber wird von Niemand gerichtet (1. Kor. 2, 15). Die

Unterordnung unter den römischen Bischof ist also zur Seligkeit durchaus notwendig. — Aber diese Ansprüche vermochte er nicht mehr durchzusetzen; die Verhältnisse hatten sich geändert, der Zauber des Papsttums war verschwunden. Gleiche Erfahrungen machte der römische Stuhl etwas später in Deutschland. Hier war (1313) Ludwig von Bayern zum König gewählt worden; der Papst Johann XXII. wollte ihn nicht anerkennen und that ihn, da er auf sein Gebot die Krone nicht niederlegen wollte, in den Bann. Aber die Meinung blieb in Deutschland trotzdem für Ludwig. Die Bannstrahlen hatten ihre Kraft verloren. Ludwig brachte sogar zu Kenes (1338) einen Vertrag der Kurfürsten zu Stande (den sog. Kurverein), in dem diese sich gegenseitig zum kräftigsten Schutze ihrer Rechte an der Kur und ihrer Wahlfreiheit verbanden, und erreichte, daß sofort die Reichsversammlung in Frankfurt ein Reichsgrundgesetz beschloß, worin die Unabhängigkeit des Kaisertums und des erwählten römischen Königs von der Bestätigung und Krönung durch den Papst ausgesprochen und die kaiserliche Gewalt als unmittelbar von Gott und den Kurfürsten ausgehend erklärt wurde. Mit diesen Akten war die Theokratie urkundlich gebrochen.

§. 14. Die kirchlichen Rechtsquellen in der vierten Periode.

I. Aus den verschiedenen Sammlungen, die nach Gratians Dekret erschienen waren, und den von ihm selbst erlassenen Dekretalen ließ Gregor IX. durch den Glossator Raimund von Pennaforte eine einzige große authentische Sammlung zusammentragen, die im Jahre 1234 vollendet, von Gregor bestätigt und an die Universitäten Bologna und Paris gesendet wurde. Die Ordnung des Materials ist die von Bernhard von Pavia aufgestellte (§. 11). P. 33



die Behandlung der Quellen betrifft, so verfuhr Raimund so, daß er Widersprüche ausglich, Überflüssiges wegließ. Da die Sammlung die außerhalb des Dekrets befindlichen Gesetze enthält, so hieß sie kurz die Sammlung Extra.

II. Zur Ergänzung und Fortbildung von Gregors Sammlung erschienen nach derselben und bis auf Bonifacius VIII. die andern Sammlungen: 1) von Innocenz IV., enthaltend die Beschlüsse des ersten Lyoner Konzils (1245) und seine Dekretalen; 2) von Gregor X., enthaltend die Beschlüsse des zweiten Lyoner Konzils (1274); 3) die dritte enthält fünf Dekretalen von Nikolaus III. († 1280). Diese drei Sammlungen sollten eigentlich in die Dekretalen-Sammlung Gregors IX. eingerückt werden, allein Bonifacius VIII. zog es vor, aus ihnen und seinen eigenen Dekretalen eine besondere Kompilation zu machen, die er (als Fortsetzung der Gregorischen Sammlung) den *liber VI. decretalium* nannte, in fünf Bücher theilte und 1298 publizierte.

III. Clemens V. ließ die Schlüsse des Konzils von Vienne (1311) und mehrere von ihm vor und nach demselben erlassene Dekretalen nach der Ordnung Gregors IX. in eine Sammlung bringen, die er selbst (1313) in einem Konsistorium der Kardinäle publizierte und an die von ihm gestiftete Universität Orleans schickte. Nach seinem Tode schickte sie sein Nachfolger Johann XXII. an die Universitäten zu Paris und Bologna (1317). Die Sammlung sollte *liber VII. decretalium* heißen, wurde aber später *Clementinae* oder *liber Clementinarum* genannt.

IV. Mit den *Clementinae* wurde das allgemeine Gesetzbuch der Christenheit für geschlossen erachtet. Die später erlassenen päpstlichen Dekretalen wurden offiziell nicht mehr gesammelt und bekamen daher den Namen *extravagantes*. Der Franzose Chappuis theilte sie, als

er gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts eine Ausgabe des liber sextus und der Clementinae besorgte, in zwei Massen, die eine bildete er aus den 20 Extravaganten Johannis XXII., die er jedoch neu in 14 Titel abtheilte; die andere bildete er aus den bisher zerstreueten Extravaganten (extravagantes communes). Ihre Zahl belief sich zuerst auf 70, seit 1503, wo er eine neue Ausgabe veranstaltete, auf 74. Die zweite Masse theilte er in fünf Bücher (das vierte ist durch Mangel an Stoff nur durch die Worte liber quartus vacat angedeutet), die Bücher wieder in Titel. Beide Nachträge gingen in die folgenden Ausgaben des corpus juris canonici über und erlangten dadurch im Gerichtsgebrauch Ansehen.

V. Eine andere hier noch zu nennende Rechtsquelle sind die Konkordate, d. h. Verträge zwischen den Gewalten in Kirche und Staat zur Regulierung der kirchlichen Verhältnisse.

Fünfte Periode.

§. 15. Die kirchliche Verfassung in der fünften Periode.

I. Das Erbe des vorigen Zeitraums war die allgemein anerkannte Nothwendigkeit einer Reform. Sie ins Werk zu richten war das Ziel jener Bewegung, die, von einem theologischen Schulstreit ausgehend, in Wittenberg ihren Anfang nahm, bald aber in größeren Kreisen Aufsehen und Theilnahme erregte. In Wittenberg hatte (1517) Martin Luther, Doktor und Professor der Theologie, 95 Thesen gegen das Ablasswesen angeschlagen, um sie öffentlich gegen Jedermann zu verteidigen. Wegen seiner Schriften in dieser Sache, worin er die Identität der christlichen und römischen Kirche bestritt, desgleichen daß Christus den Episkopat geordnet habe und daß ein spezifischer Unter-

ſchied zwischen Laien und Klerus ſei, wurde er in den Bann gethan (Bulle vom 15. Juni 1520). Luther antwortete darauf mit einer Flugſchrift wider die Bulle des Antichriſts und mit öffentlicher Verbrennung der gegen ihn erlaſſenen Bannbulle und des kononiſchen Rechtsbuches. Auf dem Reichstage zu Worms, wohin er von dem Kaiſer geladen war, vertheidigte er ſeine Grundſätze mit Feſtigkeit und Ruhe und war zu keinem Widerruf zu bewegen. Seht lich der Kaiſer dem Papſte ſeinen weltlichen Arm und erklärte ihn in die Acht, verbot die Verbreitung ſeiner Schriften und der darin enthaltenen Grundſätze (Edikt vom 26. Mai 1521). Die Reformation ſchritt aber demungeachtet ſehr ſchnell fort, da für den Vollzug des Acht-Edikts weder von dem Kaiſer ſelbſt Anſtalten getroffen worden waren, noch auf den in ſeiner Abweſenheit zu Nürnberg 1522 und 1524 unter der Leitung ſeines Bruders gehaltenen Reichstagen zu Stande gebracht werden konnten. In Wittenberg fingen die Anhänger Luthers an, ſeine Lehren in Bezug auf Diſziplin und Ritus zur Anwendung zu bringen. Die Predigt wurde Hauptteil des Gottesdienſtes, die Meſſe wurde nur in deutſcher Sprache zelebriert. Die Bibelüberſetzung diente ſehr zur Verbreitung der lutheriſchen Lehre. Auch die Fürſten wurden von der großen Volksbewegung fortgeriſſen; Johann der Beſtändige, Kurfürſt von Sachſen, und Philipp, der junge Landgraf von Heſſen, erklärten ſich für die Reformation. Dieſelben ſchloſſen, da ihnen die Zuſammenkunft einiger katholiſcher Fürſten verdächtig war, zu Torgau ein Bündnis mit einander (4. Mai 1526), ſich gegen einen unbilligen Krieg zu ſchützen, inſofern ſie der Religion wegen angegriffen werden ſollten. Ihm traten ſofort mehrere norddeutſche Städte bei. Dieſes führte den im nämlichen Jahre zu Speier verſammelten Reichstag dahin, die Vollſtreckung

des Wormser Edikts einstweilen dem Ermessen jedes Reichsstandes zu überlassen. Das war für die Entwicklung der Reform von größter Bedeutung; die reformatorische Lehre wurde noch an mehr Orten eingeführt und thätig in die Verbesserung der Kirche eingegriffen, namentlich der Kultus geregelt. Jetzt wollte zwar ein anderer zu Speier gefasster Reichsbeschluß (1529) jene Freiheit wieder beschränken; es wurde nämlich beschlossen, daß bis zur Ankunft des noch immer abwesenden Kaisers keine weitere Neuerung in Religionsfachen vorgenommen, insbesondere die lutherische Lehre da nicht angenommen werden solle, wo man bisher das Wormser Edikt beobachtet habe: allein die der neuen Lehre gewonnenen Stände legten dagegen eine Protestation ein (daher der Name Protestanten). Das folgende Jahr (1530) überreichten sie dem Kaiser auf dem von ihm selbst besuchten Reichstage zu Augsburg ihr Glaubensbekenntnis (daher Augsburger Konfession), das von Melanchthon verfaßt, von Luther gebilligt und von den Ständen unterzeichnet war. Die Erklärung führte zu keiner Beilegung, vielmehr wurde den evangelischen Reichsständen aufgegeben, bis zum 15. April 1531 wieder katholisch zu werden, worauf diese im nämlichen Jahre noch zu ihrer Verteidigung ein Bündnis zu Schmalkalden schlossen. Hierdurch und durch die Gefahr, welche die österreichischen Staaten fortwährend von Seiten der Türken liefen, ließ der Kaiser sich zu einem Vergleich bewegen, der 1532 zu Nürnberg dahin abgeschlossen wurde, daß bis zu dem künftigen Konzilium, welches der Kaiser vom Papste zu erwirken versprach, kein Reichsstand des Glaubens halber beleidigt oder bekriegt werden dürfte. Das zu haltende Konzilium schrieb der Papst auf 1537 nach Mantua aus. Während der Vorbereitung darauf wurde von den protestantischen Ständen neuerdings ein Begriff

Nachsteuer bewilligt werden. Hiermit war die Anerkennung zweier Religionsparteien, der katholischen und der evangelischen, reichsgrundgesetzlich sanktioniert. Nachdem dieses Resultat erreicht war, vollzog sich eine, schon während der geschilderten Entwicklung vorbereitete Spaltung in zwei evangelische Lebensgebiete. Der Punkt, in welchem die Befenner der neuen Lehre nicht mit einander übereinstimmten, war die Auffassung des Abendmahls. Luther lehrte die leibliche Gegenwart Christi im heiligen Abendmahle, Zwingli, daß Brot und Wein nur Zeichen des Leibes und Blutes Christi seien. An Versuchen zur Ausgleichung fehlte es nicht. Als aber in dem auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. (1563) für die Pfalz verfaßten Heidelberger Katechismus die Lehrmeinung der Schweizerischen Reformation recipiert wurde, stellten die um Erhaltung der reinen lutherischen Lehre besorgten Stände jener und andern Abweichungen eine eigene Bekenntnisschrift in der Konkordienformel entgegen (1577). Damit war die Trennung in Lutheraner und Reformierte vollendet. Es konnte jetzt der Zweifel entstehen, ob die Reformierten ebenfalls in dem für die Anhänger der Augsburgerischen Konfession errichteten Friedensstand begriffen wären; im Westfälischen Frieden (1648) wurde zu ihren Gunsten entschieden. — Sehen wir jetzt nach der Verfassung der evangelischen Kirche, wie solche auf der Anerkennung des allgemeinen Priestertums aller gläubigen Christenmenschen aufgebaut wurde.

1) Verfassung der lutherischen Kirche. Luther erklärte, daß wenn wir gleich Alle Priester seien, Alle also gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und jedem Sakrament hätten, so dürfe doch Niemand von dieser Gewalt Gebrauch machen, außer aus Verwilligung der Gemeinde oder Berufung der Obern, denn was Allen insgemein sei, dürfe

Niemand insonderheit an sich ziehen. Der hierin liegende Gegensatz zur römischen Kirche milderte sich jedoch, indem bald das geistliche Amt in den Vordergrund gestellt wurde. Wir finden auch schon vor der Uebergabe der Augsburgerischen Konfession eine Organisation des geistlichen Elements. In den Städten finden wir neben Mitbetheiligung der Gemeinde bei der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten einen Superintendenten, der mit den übrigen Geistlichen (dem Ministerium) in Sachen, die Gottes Wort betreffen, entschied und die Zucht übte. In den Territorien gestalteten sich die Verhältnisse so, daß die Geistlichen und Landesherren sich in die Rechte des Klerus teilten; die Landesherren betrachteten sich in Gemäßheit des oben erwähnten Reichstagsabschieds von 1526 als oberste Ordner und Leiter; den Predigern überließen sie die Lehre, die Spendung der Sakramente und das Recht zu exkommunizieren. Weiterhin, und als die Aussicht auf Wiedervereinigung mit der römischen Kirche, die Versöhnung mit dem bischöflichen Regimente immer mehr schwand, bildete sich eine Verfassung aus, worin das bischöfliche Regiment durch die Landesherren (mit geistlichem Beirath) ersetzt wurde. Dieser Beruf zum „jus episcopale“ wurde einmal auf deren Stellung als mächtigste Diener Gottes zurückgeführt, sodann darauf gegründet, daß die durch den Religionsfrieden von 1555 suspendierten Rechte der Bischöfe bezüglich der Augsburgerischen Konfessionsverwandten den evangelischen Ständen angefallen seien. Ihr Kirchenregiment üben die Landesherren durch Konsistorien auf der Grundlage der Bekenntnisse aus, d. h. durch Behörden, die aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Auch die Gesetzgebung ist auf die Landesherren übergegangen, aber keine Anordnung in Sachen der Lehre oder Liturgie darf ohne Zustimmung der Kirche ergehen. Als die Form

für die Ausübung ihres Rechts sind von den Reformatoren die Synoden bezeichnet. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß sich die Verfassung in dieser Beziehung nicht vollkommen entwickelte, indem es weder zu einer Organisation der Gemeinde, noch zu der von den Reformatoren geforderten Repräsentation der Kirche gekommen ist.

2) Die Kirchenverfassung bei den Reformierten. Es treten hier zwei auseinandergehende Richtungen hervor: Zwingli lehnt sich an das obrigkeitliche Element an, Calvin will Kirche und Staat geschieden und dem Staat keine Einmischung in kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt wissen. Wo sich die reformierte Kirche unbeirrt durch Staatseinflüsse entwickelt hat, sind die Presbyterial- und Synodalverfassung die Grundlagen ihrer Bildung. Jede Gemeinde hat ihr Presbyterium, gebildet aus den Lehrern, Ältesten und Diakonen. Die Lehrer sind die Diener am Wort, die Ältesten wachen mit den Lehrern über die Lehre, über Leben und Wandel der Gemeinde und üben mit ihnen die Sittenzucht; den Diakonen war die Armenpflege übergeben. Die so organisierten Gemeinden verbinden sich zu Landeskirchen durch Synoden, welche von den Pastoren und Ältesten gehalten werden und die höchste Autorität der Kirche darstellen. In dieser Reinheit tritt, was Deutschland anbelangt, die Presbyterial- und Synodalverfassung nur da hervor, wo die Lehre der Reformierten nicht durch die Landesherren eingeführt wurde; während, wo dieses der Fall ist, die lutherische Kirchenverfassung Nachahmung fand.

II. Was die katholische Kirche durch Ausbreitung des Protestantismus an Boden verlor, gewann sie wieder im Innern. Zunächst fanden sich in den Jesuiten, deren Orden Paul III. (1540) bestätigte, energische Kämpfer für die Einheit der katholischen Kirche. Sodann gab das

Koncilium von Trient (1545 — 1563) der katholischen Kirche einen neuen Anhaltspunkt. Es war berufen worden, zur Herstellung des Kirchenfriedens und zur Reformation der Kirche. Es wurde auch durch verschiedene Reformationsdekrete für Kirchenordnung und Zucht viel Heilsames verordnet und Mißkirchliches erneuert. Wichtiger aber sind die den Glauben betreffenden Beschlüsse. Sie enthalten eine Revision des Lehrbegriffes, durch welche der Dogmenbildung des Mittelalters, soweit darüber Einverständnis erreicht werden konnte, das Siegel der Unfehlbarkeit aufgedrückt und die Auffassung der Protestanten verdammt wurde. Endlich ist auf den Sieg des Papalsystems über das Episcopalsystem (s. S. 24) aufmerksam zu machen. Er liegt darin, daß dem Papste die ausschließliche Bestätigung der gefaßten Beschlüsse vorbehalten wurde, denn damit war er wieder als über dem Konzil stehend anerkannt.

III. Nach dem Konzilium Tridentinum wurde der Einfluß der Jesuiten und eine hiermit in Verbindung stehende Gegenreformation in manchen katholischen Ländern bemerklich. Man ging selbst gewaltsam zu Werke, indem man, gestützt auf den Augsburger Religionsfrieden, die Unterthanen, die nicht wieder katholisch werden wollten, vertrieb. Hierzu kamen noch lokale Unruhen. Unzufriedenheit und Mißtrauen bemächtigten sich der Gemüther. Die protestantischen Reichsstände glaubten an eine feindliche Stimmung des Kaisers und schlossen zur Erhaltung ihrer Religionsfreiheit zu Schwäbisch-Hall eine Union (1610). Dagegen schlossen die katholischen Reichsstände zu Würzburg eine ähnliche Verbindung unter dem Namen Liga. Die Gelegenheit zur Eröffnung des Kampfes bot die Empörung in Böhmen. Es entbrannte der dreißigjährige Krieg. Der Friede, durch den er geendigt wurde, wurde als

Reichsgrundgesetz deutscher Nation zu Münster und Osnabrück im Oktober 1648 abgeschlossen. Die wesentlichen, die Religion angehenden Bestimmungen dieses Friedens sind: 1) der Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfrieden sind bestätigt; 2) die Vortheile des Augsburger Religionsfriedens sollen auch den Reformirten zustehen; 3) die anerkannten Konfessionen sollen gleichberechtigt sein; 4) in Religionsfachen soll auf Reichstagen kein Beschluß durch Stimmenmehrheit, sondern nur durch Vertrag zu Stande gebracht werden können; 5) den Reichsständen gebührt kraft ihrer Landeshoheit das Reformationsrecht (*jus reformandi*), und vermöge dessen das Recht, den Bekennern einer andern Konfession den Aufenthalt im Lande zu verjagen; 6) die Ausübung dieses Rechtes ist in dreifacher Weise beschränkt: a. die Unterthanen der andern Konfession sollen die Religionsausübung in dem Maße haben, wie sie sie an irgend einem Tage des Jahres 1624 besaßen hatten; b. auf jeden Fall solle Hausgottesdienst gestattet sein; c. wer zur Auswanderung gezwungen werde, müsse sein Vermögen ungeschmälert behalten. 7) Ueber die Kirchengüter entscheidet der Besitzstand vom 1. Januar 1624. — Der Papst protestierte zwar gegen die Bestimmungen des westfälischen Friedens (20. November 1648), in Deutschland wurde aber sein Protest nicht beachtet.

IV. Noch ein Blick auf die späteren kirchlichen Zustände.

1) Was die katholische Kirche betrifft, so hatte die Reformation dem Papsttum auch den Dienst geleistet, daß durch sie der Kampf der Bischöfe zur Verteidigung der kirchlichen Freiheiten unterbrochen wurde. Es fand ein langes, friedliches Verhältnis zwischen den deutschen

Prälaten und dem römischen Stuhle statt. In Frankreich dagegen entwickelte sich die schon im vierzehnten Jahrhundert begonnene Reaktion gegen die päpstliche Gewalt immer weiter; man verlangte Selbständigkeit der französischen Kirche und machte das Episkopalssystem geltend. Die französischen Ideen wirkten auch auf Deutschland zurück. Joseph II. suchte die Kirche von ausländischem Einfluß freizumachen; der Weihbischof von Trier, Nikolaus von Hontheim (Febronius), begründete das Episkopalssystem wissenschaftlich; die vier Erzbischöfe, die sich durch die Errichtung einer Nuntiatur zu München (1785) aufs neue in ihrer Selbständigkeit gefährdet glaubten¹⁾, vereinigten sich zu Ems (1786) zu einer Punktation, die, ohne das Band mit Rom zu zerreißen²⁾, einer Nationalkirche Deutschlands zur Grundlage dienen sollte. Allein die Opposition mehrerer päpstlich gesinnten Bischöfe, sowie die bald darauf ausbrechende französische Revolution setzten diesen Bestrebungen ein Ziel. In Frankreich verlor die Kirche durch die Revolution ihren weltlichen Besitz und der gesammte Klerus wurde dem bürgerlichen Gesetz unterstellt. Im Konkordate von 1801 mußte sie die geschehenen Säkularisationen anerkennen und die Ernennung der Bischöfe durch die Regierung, die Unterstellung des Unterrichtswesens lediglich unter die Staatsgewalt, sowie endlich die Gleichberechtigung der Konfessionen zugestehen. Dagegen wurde in dem Konkor-

1) Um ihre Selbständigkeit zu bewahren, hatten die deutschen Erzbischöfe die Errichtung von Nuntiaturen bis in das sechzehnte Jahrhundert verhindert. Aber bei den Gefahren, die der Kirche durch die Reformation erwachsen, drang der Papst mit dieser Behörde, die ein Mittelglied zwischen der Kirche und ihrem Oberhaupt sein sollte, durch. So entstanden die bleibenden Gesandtschaften unter dem Titel Nuntiaturen zu Wien (1583), zu Köln (1583), zu Luzern (1586), zu Brüssel (1588). Die neue Nuntiatur zu München wurde 1785 errichtet.

2) Die päpstliche Gewalt sollte auf die Rechte reduziert werden, welche die Päpste in den ersten Jahrhunderten über fremde Sprengel außer Rom ausgeübt hatten.

dat dem Papste das Recht zuerkannt, die Kirche ohne Mitwirkung der Bischöfe zu ordnen. Die päpstliche Alleinherrschaft über die Kirche war somit in Frankreich von Staatswegen anerkannt und diese päpstliche Alleinherrschaft ist gegen den widerstrebenden höheren Klerus, wenn auch nach längerem Kampfe, gestützt auf den in Frankreich zu immer größerem Einfluß gelangenden Ultramontanismus unter Führung der Jesuiten zur praktischen Durchführung gelangt.

In Deutschland waren die reichsunmittelbaren Besitzungen der Kirche in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses vom J. 1803 den Landesherren zugewiesen worden, um sie für die im Luneviller Frieden erfolgte Abtretung des linken Rheinufers zu entschädigen. Dies Kirchenvermögen wurde fast überall säkularisirt und die Stifte, Abteien und Klöster aufgehoben. Man hatte zugleich eine neue Organisation versprochen, und wurde durch hervorragende Mitglieder des deutschen Episkopats wiederum die Gründung einer deutschen Nationalkirche mit einem Primas, mit National-, Provinzial- und Diözesansynoden angestrebt, allein gegenüber den herrschenden partikularistischen Interessen konnte eine solche Institution die Zustimmung der Einzelstaaten nicht finden. Dieselben organisierten deshalb, jeder für sich, ihre Landeskirchen, und zwar auf Grund von Verträgen mit dem Papste.¹⁾ Auch Preußen, welches bis dahin die kirchlichen Angelegenheiten seiner Unterthanen, soweit der Staat daran interessierte, durch seine Gesetzgebung geordnet hatte, ohne sich um den Papst

1) Die bayerische Regierung schloß am 5. Juli 1817 ein Konkordat ab; die Einrichtung in andern Ländern beruhen auf Birkumskriptionsbullen, die vom Papste auf Grund der getroffenen Verabredungen erlassen wurden. Für Preußen erging eine Bulle am 16. Juli 1821, für die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz kommen die vom 16. August 1821 und 11. April 1827 in Betracht; für Hannover die vom 26. März 1824. Im Jahre 1852 hatte auch Württemberg und 1859 Baden Konkordate abgeschlossen, welche aber die päpstliche Zustimmung nicht fanden.

und die Kurie zu kümmern, that den verhängnisvollen Schritt, unter Errichtung einer Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle sich mit demselben in Verhandlungen einzulassen und dadurch die Rechtmäßigkeit des früheren Verfahrens in Frage zu stellen. Auf Grund der Verhandlungen erging die Bulle *de salute animarum* vom 16. Juli 1821, durch welche die Zirkumskription von zwei erzbischöflichen (Köln und Bosen-Bnesen) und sechs bischöflichen Sprengeln geregelt wurde. In einem Erläuterungsbreve *Quod de fidelium* wurde den Kapiteln die Weisung gegeben, keine Bischöfe zu wählen, die dem Könige nicht genehm seien.

Ähnlich sind auch bezüglich anderer deutscher Länder neue Diözesaneinteilungen festgesetzt und über die Ernennungsweise der Bischöfe, die Einrichtung der Domkapitel und deren Dotation Bestimmungen gegeben.

War in dieser Weise die dem Papsttume aus der Bildung einer deutschen Nationalkirche drohende Gefahr beseitigt, das Episcopalsystem also auch in Deutschland durch den Kurialismus besiegt worden, so konnte nunmehr die ganze Kraft des Papsttums darauf gerichtet werden, die auch innerhalb der katholischen Kirche unter dem Einfluß protestantischen Geistes sich geltend machenden freieren Regungen und allgemein die auf das erwachte Nationalitätsgefühl gestützten Bestrebungen des Liberalismus zu bekämpfen. Führer in diesem Kampfe waren die Mitglieder der durch die Bulle *sollicitudo omnium ecclesiarum* vom 14. August 1814 wieder ins Leben gerufenen Gesellschaft Jesu, und bezeichnend für den Geist, in welchem der Kampf geführt wurde, ist die Enchyklika vom 14. August 1832 in welcher Gregor XVI. den Antritt seines Pontifikats verkündete. In derselben wird der Anspruch des Papstes auf die höchste Autorität und Unfehlbarkeit proklamiert;

es wird gegen die verkehrte Meinung geeifert, als ob der Mensch in jedem Glaubensbekenntnis die Seligkeit erlangen könne; ebenso gegen den abgeschmackten und irrigen Lehrsatz der Gewissensfreiheit, gegen die abscheuliche und nicht genug zu verwünschende Freiheit der Presse, gegen den die Revolutionen verschuldenden Protestantismus und gegen die moderne Wissenschaft.

Setzte sich das Papsttum so in den schroffsten Gegensatz zu den Anschauungen der modernen Zeit, indem dasselbe gerade das verdammt, was als wertvollste Errungenschaft der fortgeschrittenen Zivilisation angesehen wurde, so wurde dieser Gegensatz zwischen Papsttum und moderner Kultur, unter besonderer Betonung der vom Papste den weltlichen Gewalten gegenüber beanspruchten Stellung, noch verschärft durch den von Pius IX. der Encyklika vom 8. December 1864 beigefügten Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores, in welchem der Papst in 80 Sätzen die Meinung verdammt, daß er sich „mit dem Fortschritt, Liberalismus und der modernen Zivilisation versöhnen könne und müsse“, und den lang behaupteten Satz, daß er über Könige und Reiche zu urteilen habe, Staatsverfassungen und Gesetze vernichten könne, sanktioniert. Diese Ansichten und das Streben des modernen Papsttums, nicht auf dem Boden des Tridentinums stehen zu bleiben, das sich in der Definierung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis der Maria (8. December 1854) offenbarte, drängte zu der Definierung des Dogmas der Unfehlbarkeit des Papstes. Um dieses zu fassen, eröffnete am 26. Juni 1867 der Papst den in Rom zur Feier des Centenariums des Martertums Petri und Pauli zahlreich versammelten Bischöfen seine Absicht, ein ökumenisches Konzil nach Rom zu berufen zur Beseitigung der „vielen Übelstände, unter denen die Kirche

leidet“. Dies Konzil wurde unter dem 29. Juni 1868 auf den 8. Dezember 1869 nach Rom berufen und trat dort zu der bestimmten Zeit zusammen. Als die geheim gehaltenen Vorarbeiten bekannt wurden, opponierten Bischöfe in fast allen Ländern dem päpstlichen Streben, unter anderen 19 deutsche Bischöfe in Fulda. Auf dem Konzil wurde aber aller Abstimmigkeiten, Abmahnungen und Proteste ungeachtet in der Generalkongregation am 13. Juli 1870 das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes von 601 Stimmenden mit 451 placet gegen 62 placet juxta modum und 88 non placet, in der 4. öffentlichen Sitzung am 18. Juli 1870 von 535 Stimmen (die Bischöfe der Opposition waren vorher abgereist) mit 533 placet gegen 2 non placet angenommen und nach kürzerer oder längerer Zeit in den katholischen Ländern von den Bischöfen — auch von sämtlichen deutschen, obgleich sie vorher die Lehren desselben verworfen hatten — veröffentlicht¹⁾. Das Konzil selbst wurde nach Definierung dieses Dogmas, in Folge der Ereignisse des deutsch-französischen Krieges vom Jahre 1870 — 1871 und der damit zusammenhängenden Okkupation des ganzen Kirchenstaates am 20. Oktober 1870 vertagt. Der Papst ist in Rom geblieben.

Die Opposition, auf die das Dogma schon bei seinem ersten Bekanntwerden gestoßen war, wurde in Folge der Maßregeln (Amtsentzetzungen, Exkommunikation) Seitens der Bischöfe gegen diejenigen theologischen Lehrer, die sich dem Dogma nicht unterwerfen wollten, so in München

1) Das Dogma lautet: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in b. Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit, ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles esse.

(Döllinger, Friedrich), Breslau, Bonn, Braunsberg zur hellen Flamme angefacht und führte zur Gründung der auf dem Boden des Tridentinums stehenden sog. altkatholischen Kirche, für welche die Geistlichen und Delegierten sämtlicher altkatholischen Gemeinden und Vereine Deutschlands den Professor Reinkens zu Breslau am 4. Juni 1873 in Köln nahezu einstimmig zum Missionsbischof wählten. Staatliche Anerkennung hat derselbe in Preußen, Hessen und Baden gefunden. Die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen sind in Preußen durch Gesetz vom 4. Juli 1875 geregelt.

2) Was die evangelische Kirche betrifft, so war deren Verfassung am Ende des sechszehnten Jahrhunderts fast überall zu einem gleichartigen Abschluß gelangt. Den Schwerpunkt bildete die landesherrliche Kirchengewalt. Dieses Faktum galt es jetzt wissenschaftlich zu begründen. Es wurden drei Systeme darüber aufgestellt. Diese Systeme sind Ansichten nicht bloß über den Rechtsgrund des landesherrlichen Kirchenregiments, sondern auch über die Grenzen desselben und die Art seiner Ausübung, über Umfang und Aufgabe des Kirchenregiments überhaupt und durchdringen deshalb das ganze Kirchenrecht. a. Das Episkopal-system ist begründet durch Stephani (tract. de jurid. 1611), dem ersten Juristen, der das protestantische Kirchenrecht wissenschaftlich darzustellen unternahm. Durch den Religionsfrieden (1555), sagt er, wurde die Kirchengewalt der Bischöfe über die protestantischen Länder suspendirt; damit, schließt er, seien die sämtlichen bischöflichen Rechte auf die Landesherren übertragen (devolviert) worden. Ein anderer Schriftsteller, der wohl bemerkte, daß aus einer Suspension noch keine Devolution folgt, argumentiert darum, es seien diese Rechte nur an die Landesherren zurückgefallen, da diese sie vor den Zeiten der Entwicklung der

Hierarchie schon befehen hätten. Doch ist diese Begründung aus dem Religionsfrieden nicht das Hauptmoment der Lehre, sondern dieses liegt in der Annahme, daß weltliches und geistliches Regiment, wenn auch demselben Subjekt zuständig, doch in der Sache geschieden seien. Darum könne auch dem Landesherrn die Gewalt in der Kirche nicht nach der sonstigen Weise der landesherrlichen Gewalt, sondern nur nach besondern Bedingungen beigelegt werden. Der Landesherr müsse sie nach dem Urtheile des Lehrstandes ausüben. Er habe, sagt der Theologe Carpzow, nur eine äußere Gewalt (*potestas externa*): das Recht Synoden zu versammeln, die Kirchengesetze zu promulgieren, die Pfarrer zu wählen und zu berufen, das Kirchengut zu verwalten, durch die Konsistorien die kirchliche Jurisdiktion auszuüben, und sei deshalb nur dem Namen nach (*titulotenus*) Bischof, die innere Gewalt in der Kirche stehe dem Lehrstande zu und sei mit dessen Zustimmung auszuüben, das Volk endlich habe keinen Einfluß auf die Kirchengewalt und auf Feststellung der öffentlichen Doktrin, sondern nur das Recht des Aneignens und Gehorchens. — Mit diesem System verfolgte Carpzow als nächsten Zweck die Unterdrückung des Pietismus, der mit seiner Betonung des allgemeinen Priesterthums der Orthodogie unbecquem war. Als Vertheidiger der Pietisten im Interesse der Gewissensfreiheit trat 1695 Thomasius auf und gründete h. das Territorialsystem. Es beruht auf dem Grundsätze seines Naturrechts, daß äußere Gewalt nur statthaft sei zum Zwecke des äußeren Friedens, dagegen was auf den inneren Frieden ziele, sei nicht Sache einer Gewalt, sondern der Freiheit eines jeden zu überlassen. Hiernach giebt es keine Kirchengewalt, welche die positive Förderung der Kirche, die Erhaltung des christlichen Glaubens, die Bewahrung der reinen Lehre zur

Aufgabe hätte, sondern was sich auf Glauben und Seligkeit bezieht, gehört Gott und dem Gewissen der Einzelnen an. Der Gegenstand der Kirchengewalt kann darum nur sein, äußere Störungen zu verhüten; es ist ihre einzige Aufgabe, durchzusetzen, daß die verschieden Glaubenden sich wechselseitig tolerieren. Die Kirchengewalt mit diesem Inhalt ist aber ein bloßer Zweig der Staatsgewalt, der Landesherr hat sie vermöge seines landesherrlichen Rechts, kann sie frei nach seinem Ermessen ausüben und ist dabei an die Meinung des Lehrstandes nicht gebunden. Dieses System ist von J. H. Böhmer (1712) adoptiert. Die Frucht dieses Systems ist, daß die Kirche ganz in die Hände des weltlichen Regiments kam. — Das Territorialsystem begründete e. das Kollegialsystem. Es war inkonsequent von Thomasius, eine gegebene Gewalt und Herrschaft im Landesherrn zu statuiren. Denn wenn der Staat nur die äußere Ruhe und Sicherheit zur Aufgabe hat, so kann dem Staate und Regenten gar kein Einfluß über die Kirche zukommen so lange sie durch ihre Autonomie die Ruhe nicht stört. Ein Einfluß, eine Gewalt kann dem Landesherrn nur durch die Kirchenglieder erwachsen. Nach dem Kollegialsystem (zuerst von Pfaff 1742 aufgestellt) nun ist die Kirche eine freie Gesellschaft derer, die sich über ihr Glaubensbekenntnis und die Einrichtung ihres Gottesdienstes verständigen und verbinden. Alle Festsetzung und alle Gewalt in der Kirche beruht auf Vertrag, das Recht der kirchlichen Regierung steht der ganzen Gesellschaft zu, ist ein Kollegialrecht. Der Landesherr hätte als Landesherr nur die *jura majestatica* oder *circa sacra*, d. h. die Kirchenhoheit, also das *jus reformaudi*, die Oberaufsicht und Schirmherrschaft, aber zur Zeit der Reformation wurden sie *jura collegialia* oder *in sacra*, d. h. die Kirchengewalt wurde stillschweigend und faktisch auf ihn übertragen.

Als Folgerungen des Kollegialprinzips, die Spätere (G. L. Böhmer, Wiese, Schnaubert) ziehen, erscheint der Satz, daß zu einer Anordnung über Liturgie die Zustimmung jeder einzelnen Gemeinde erforderlich sei; ferner die Ansicht, daß die Mitglieder der Kirche die Kirchenlehre ändern könnten, ohne daß die Kirche dadurch aufhörte, dieselbe Kirche zu sein; ferner die Behauptung, daß die Mitglieder über dem Landesherrn ständen und die Geistlichen nur Gesellschaftsbeamte seien; endlich der Anspruch, daß das Kirchenregiment Synoden in die Hand gegeben werden solle, an welchen die weltlichen Mitglieder mit den geistlichen gleichen Antheil hätten. Man sieht, das Kollegialsystem ist ein Ausfluß der rationalistischen Ansichten der Epoche, in der es ausgebildet ist. Indem es aber in rationalistischer Weise den Willen der Einzelnen zum Prinzip erhebt, die Glieder über die Kirche stellt, Gesetz und Ordnung nicht aus dem Glauben, sondern aus dem Willen der Einzelnen hervorgehen läßt, vernichtet es das wahre Verhältnis der Kirche. Auch ist es juristisch unhaltbar, da die Möglichkeit einer Uebertragung aus einem früheren Besitzstand nicht zu erweisen ist, indem die Gemeinden das Kirchenregiment nie gehabt haben. Folglich ist auch das Kollegialsystem zu verwerfen. — In neuerer Zeit sind Verfassungen der einzelnen evangelischen Landeskirchen wesentlich fortgebildet worden. Zur Ausübung der oberbischöflichen Rechte des Landesherrn sind oberste Kirchenbehörden (Oberkirchenräthe) eingesetzt und in der Mehrzahl der Landeskirchen sind, unter Organisation der Kirchengemeinden, Synodalverfassungen ausgebildet worden.

3) Was das Verhältnis der verschiedenen Brevierungen der Kirche zu einander betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, daß die römische Kirche nie aufgehört hat, sich als ausschließliche Trägerin der christlichen Heilsvollmachten

zu betrachten. Sodann ist auf den schon mitgetheilten Inhalt des Augsburger Religionsfriedens und des westfälischen Friedens zu verweisen, die, was nicht außer Acht zu lassen ist, nicht Verträge der katholischen mit der evangelischen Kirche sind, sondern Verträge zwischen Kaiser und katholischen Reichsständen einerseits und evangelischen Reichsständen andererseits. Weiter ist hervorzuheben, daß seit dem westfälischen Frieden die beiden Religionstheile sich unter dem Namen *corpus Catholicorum* und *corpus Evangelicorum* gegenüberstanden, zwischen denen Religionsfachen nur vermitteltst gütlicher Vereinbarung erledigt werden konnten. Ferner ist des Grundsatzes zu gedenken, der sich seit dem westfälischen Frieden herausbildete, daß nämlich ein evangelischer Landesherr, wenn er zur katholischen Religion übertrete, deshalb das Kirchenregiment nicht verliere, sondern es nur nicht persönlich ausüben dürfe¹⁾. Ferner ist aus dem Art 16 der deutschen Bundesakte hier anzuführen, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne. Durch das Gesetz vom 3. Juli 1869 (cf. Art. 80 Nr. 20 der Verfassung des deutschen Reiches) sind endlich „alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte“ aufgehoben. — Zu erwähnen ist noch, daß seit der Feier des Reformationsfestes im Jahre 1817 auf Wiedervereinigung der beiden evangelischen Konfessionen

1) Wenn ein Landesherr von dem lutherischen Bekenntnis dem reformierten sich zuwandte, so galt schon vor dem westfälischen Frieden, daß er deshalb das Regiment über die Lutheraner nicht verliere. Einzelne Landesherren hatten freiwillig darauf verzichtet. — Wie verhält es sich, wenn geistliche Reichsstände sich konvertierten? Für diesen Fall war durch den Augsburger Religionsfrieden (1555) verordnet (sog. geistliche Vorbehalt, *reservatum ecclesiasticum*), daß sie ihre bisherigen Privilegien verlieren sollten.

gewirkt und die Union auch in einzelnen Ländern vollzogen wurde. Die beiden Konfessionen hatten sich schon lange gewöhnt, friedlich bei einander zu wohnen. Das Bewußtsein über die Bedeutung der Lehren, worüber sie einst getrennt, war in den Gemeinden so gut wie verschwunden. Und eben darum, weil beide Kirchen einander so nahe gekommen, erschien es als ein würdiges Werk, die formelle Trennung völlig aufzuheben, und auch äußerlich zu Einem Gottesdienst zu vereinen, was innerlich geeint war. Selbst die schlaffe indifferentistische Denkungsart, welche alle Bestimmtheit des Glaubens als etwas Gleichgültiges betrachtet, kam der guten Sache zu statten. In entschiedenem Gegensatz gegen die Union trat gleich von Anfang eine strenge lutherische Rechtgläubigkeit, die in ihr den Versuch sah, das lutherische Bekenntnis zu Gunsten des reformierten zu unterdrücken und alle Bestimmtheit des Glaubens auszulöschen. Damit kamen dann mancherlei Trübungen und Bedrängnisse. Gleichwohl ist die Sache der Union gewachsen und innerlich mächtig geworden.

§. 16. Verhältnis der Kirche zum Staat in der fünften Periode.

A. Die katholische Kirche hat bis auf den heutigen Tag an dem Princip festgehalten, sie sei die allein berechnete Existenzform der christlichen Religion, und auf Grund dieses Prinzips fordert sie vom Staate, daß er mit seinen Mitteln die von ihr beanspruchte exklusive Stellung verwirklichen helfe. Sie beansprucht aber auch gegenüber dem Staate, daß sie den Umfang und die Gegenstände ihrer Kirchengewalt durch ihren auch für den Staat verbindlichen Willen bestimmen dürfe, denn „die Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die kirchliche entspringt aus dem Vorrang des Priestertums

über den Staat mit Rücksicht auf den höheren Rang der Bestimmung des einen gegen die des andern". (Note des Kardinalstaatssekretärs vom 19. März 1870.)

Im Widerstreit mit dieser Auffassung der katholischen Kirche steht das im Wesen des Staates begründete, demnach ohne Gefährdung der Existenz des Staates nicht aufzugebende und allen Religionsgenossenschaften gegenüber geübte *jus majestaticum circa sacra*, die Kirchenhoheit des Staates. (Vgl. unten §. 21.)

Der Umfang, in welchem die Kirchenhoheit geübt worden ist, ist in den einzelnen Staaten verschieden bestimmt und auch im Laufe der Zeit mannigfachem Wechsel unterworfen gewesen. Unter dem Einfluß der territorialistischen Lehre hat der Staat seine Mitwirkung vielfach auf interne Angelegenheiten der Kirche ausgedehnt, besonders unter Joseph II. in Oesterreich (Josephinismus). Für Preußen ist im preussischen Landrecht und noch in der Verordnung vom 30. Januar 1830, betreffend die Ausübung des landesherrlichen Aufsichts- und Schutzrechts über die katholische Kirche eine ähnliche Tendenz zum Ausdruck gekommen.

Dagegen ist seit dem Jahre 1848 in den deutschen Staaten eine entgegengesetzte Strömung zum Durchbruch gelangt. Namentlich haben die preussischen Verfassungs-urkunden vom 5. Dezember 1848 und 31. Januar 1850 der katholischen Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeräumt, und in Oesterreich hat in dem Konkordate vom 18. August 1855 der Staat mit dem josephinischen System vollständig gebrochen und sich der Kirchengewalt unterthänig gemacht. In dem Konkordat sind die der römisch-katholischen Religion „nach der Anordnung Gottes und den kanonischen Vorschriften

zustehenden Rechte und Prarogative“ gewahrleistet, d. h. es ist die Verpflichtung des Staates anerkannt, den Anspruch der katholischen Kirche auf ausschlieliche Existenzberechtigung durchzufuhren, und, soweit dem Staate gegenber der Kirche Rechte eingeraumt sind, ist dies als eine nur mit Rcksicht auf die Zeitverhaltnisse gewahrte, und deshalb bei veranderten Zeitumstanden widerrufliche Begnstigung seitens des Papstes geschehen.

Nachdem jedoch im Jahre 1870 auf dem vatikanischen Konzil die Unfehlbarkeit des Papstes fr seine ex cathedra erlassenen Entscheidungen auf dem Gebiet des Glaubens und der Sitte als Dogma der katholischen Kirche definiert worden war, und nachdem damit auch die von den Papsten, insbesondere noch von Pius IX. in seiner Encyclyka vom 8. Dezember 1864 und dem Syllabus, ex cathedra verkndeten Satze von der Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, von der Verpflichtung des Staates zur zwangsweisen Durchfhrung der fr die katholische Kirche beanspruchten exklusiven Stellung, von der Befugni des Papstes ber Knige und Frsten zu richten, von seiner Macht, Staatsgesetze zu vernichten und Staatsverfassungen aufzuheben fr die der Papstkirche angehrenden Glaubigen die Verbindlichkeit eines nicht zu bezweifelnden Glaubenssatzes erlangt hatten, muten die deutschen Regierungen auf Abwehr der fr die Staatsordnung hieraus drohenden Gefahren Bedacht nehmen. Allen voran hat Oesterreich gehandelt, welches schon am 30. Juli 1870 der Kurie anzeigte, da durch die Vatikanischen Dekrete das Konkordat hinfallig geworden sei, und welches sodann (1874) das Verhaltni des Staates zur Kirche gesetzlich neu geregelt, auch dabei das staatliche Aufsichtsrecht gegenber der kirchlichen Regierungsthatigkeit in dem vollen erforderlichen Umfange zur Geltung gebracht hat.

Das Deutsche Reich hat durch Gesetz vom 10. Dezember 1871 dem Strafgesetzbuch den §. 130 a, den sog. Kanzelparagraph, eingefügt, nach welchem ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft wird. (Durch die Novelle vom 26. Februar 1876 hat der §. 130 a des Str.-G.-B. einen Zusatz erhalten, nach welchem die gleiche Strafe denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener trifft, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind). Ferner sind durch Gesetz vom 4. Juli 1872 der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Angehörigen dieser Orden können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Endlich ist durch Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 angeordnet, daß einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urteil aus seinem Amt entlassen worden ist, und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, durch Verfü-

der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden kann. Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Annahme des Amtes oder in der thatächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Zentralbehörde seines Heimatsstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. Dieselben Vorschriften finden auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamt, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden sind.

In Preußen wurde zunächst der Auffassung entgegengetreten, als ob in der Verfassungsurkunde die staatliche Kirchenhoheit aufgehoben sei, und durch Gesetz vom 5. April 1873 festgestellt, daß die Kirchen bei der ihnen eingeräumten selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staats unterworfen bleiben. Es folgte die Publikation der sog. Maigesetze, nämlich:

- a. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen,
- b. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinalgewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten,
- c. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel,
- d. des Gesetzes vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus der Kirche.

Die beiden ersten Gesetze beziehen sich nur auf die privilegierten Kirchen, das Gesetz vom 13. Mai auf alle Religionsgesellschaften, auch die nicht mit Korporationsrechten versehenen, und das Gesetz vom 14. Mai auf alle mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften.

Die Bestimmungen der Maigesetze, durch welche den aus den Präventionen der katholischen Kirche dem Staate drohenden Gefahren begegnet werden soll, sind im Wesentlichen die folgenden:

I. Für die Bekleidung eines geistlichen Amtes oder die Anstellung an einer kirchlichen zur Vorbildung der Geistlichen bestimmten Anstalt wird erfordert

- 1) daß der Anzustellende das deutsche Indigenat besitze und daß derselbe
 - 2) seine wissenschaftliche Vorbildung
 - a. durch Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium,
 - b. durch Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität oder auf einem der Universität gleichgestellten Klerikalseminar,
 - c. durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung (das sog. Kulturexamen)
- nachweise.

Zur Anstellung an einem Knabenseminar oder Knabenkonvikt ist außerdem

- d. die Fähigkeit zur entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium,

zur Anstellung an einem Alerikalseminar

- e. die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Dispensationen von diesen Erfordernissen sind nur in beschränktem Maße zulässig.

II. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Gegen die Anstellung steht innerhalb 30 Tagen nach der Benennung dem Oberpräsidenten der Einspruch zu:

- 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
- 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Ämter bedroht, verurteilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
- 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Gegen die Einspruchserklärung kann bei dem königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

III. Die Übertragung eines geistlichen Amtes an einen Nicht-Deutschen, oder an einen Deutschen, der die gesetzliche Vorbildung nicht nachgewiesen hat, desgleichen die Übertragung eines geistlichen Amtes vor Ablauf der Einspruchsfrist oder trotz des erfolgten Einspruchs gilt als nicht geschehen.

IV. Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Die zur Vollziehung von Freiheitsstrafen dienenden Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterstellt. Von jeder kirchlichen Disziplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mk., auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, unter Beifügung der Entscheidungsgründe Mitteilung zu machen, und findet eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

V. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen:

- 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist,
- 2) wenn die im Gesetz gegebenen Vorschriften für die Form des Verfahrens nicht beobachtet sind,
- 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist,
- 4) wenn die Strafe verhängt ist:

- a. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet,
- b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts,
- c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

Außerdem findet die Berufung statt, wenn

- 5) die Entfernung aus dem kirchlichen Amt als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen ist, und die Entscheidung der klaren tatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;
- 6) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesezten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat. Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben verjährt ist.

VI. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können

auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amt entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amt hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

VII. Ueber die unter II. und V. erwähnten Berufungen, über den unter VI. beregten Antrag der Staatsbehörde und über sonstige gesetzlich demselben zugewiesene Angelegenheiten entscheidet der „Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ in einem gesetzlich geregelten Verfahren endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

VIII. Als kirchliche Straf- und Zuchtmittel können — abgesehen von den Disziplinarstrafen gegen Kirchen- und Religionsdiener — nur solche verhängt werden, welche dem rein religiösen Gebiet angehören oder die Entziehung eines nur innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Auch diese Strafen dürfen nicht verhängt werden, weil die betroffene Person eine staatsbürgerliche Pflicht erfüllt oder ein öffentliches Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, und ebensowenig, um Jemanden von der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten oder von der Ausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts abzuhalten

Nach den angegebenen, durch hinzugefügte Strafbestimmungen gesicherten Vorschriften der Maigesetze hat der Staat eine direkte Leitung kirchlicher Angelegenheiten nicht in Anspruch genommen. Er hat sich begnügt, einem solchen Einflusse der kirchlichen Gewalten auf die Angehörigen des Staates zu begegnen, durch welchen die auf

nationale Gesinnung und die Achtung vor dem Staatsgesetze gegründete öffentliche Wohlfahrt gefährdet wird. Den bezeichneten Zweck wollen die Maigesetze zunächst dadurch erreichen, daß für die Geistlichen ein Bildungsgang vorgezeichnet wird, in welchem sie nicht lediglich dem Einflusse kulturfeindlichen ultramontanen Geistes hingegeben sind, in welchem sie vielmehr ein Verständnis für die großen geistigen und nationalen Errungenschaften der Neuzeit, sowie für die hohen sittlichen Aufgaben des die Rechtsordnung schützenden Staats zu gewinnen vermögen. Sodann ist Fürsorge dafür getroffen, daß Störungen der bestehenden Rechtsordnung bestraft und solche Geistliche, welche den Staatsgesetzen überhaupt den Gehorsam verweigern und der Staatsordnung feindlich gegenüberreten, aus dem Amt entfernt werden können.

So berechtigt und notwendig diese Gesetzgebung erscheint und so wenig dieselbe geeignet ist, die Kirche in der Erfüllung ihrer sittlichen und religiösen Aufgaben zu hindern, so hat doch die katholische Kirche wegen des prinzipiellen Gegensatzes, den die Gesetze gegenüber der von der Kirche beanspruchten Machtvollkommenheit und Superiorität über den Staat vertreten, es für zweckdienlich erachtet, den Maigesetzen den Gehorsam zu verweigern. Die Nichtbeachtung der zwecks Ausübung des staatlichen Einspruchsrechts im Gesetz vom 11. Mai 1873 begründeten Anzeigepflicht (vgl. oben unter II.) führte zunächst zur Verhängung der im Gesetz angedrohten Geldstrafen gegen die geistlichen Oberen, welche das geistliche Amt gesetzwidrig übertragen hatten, und gegen die Geistlichen, welche das gesetzwidrig übertragene Amt verwalteten, und sodann bei der Fruchtlosigkeit der verhängten Geldstrafen zur Einleitung des auf Amtsentsetzung gerichteten Verfahrens gegen die renitenten Bischöfe. (Vgl. oben unter VI.) Zugleich stellte

sich das Bedürfnis heraus, durch wirksamere Mittel als sie in den bisherigen Gesetzen gegeben waren, die gesetzwidrig angestellten Geistlichen und die durch Richterpruch ihres Amtes entsetzten Geistlichen, insbesondere die abgesetzten Bischöfe, an der ferneren Vornahme von Amtshandlungen zu verhindern. Das zu solchem Zwecke geeignetste Mittel der zwangsweisen Fernhaltung der betreffenden Geistlichen von ihrem Amtsprengel konnte in Weichhalt des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit durch ein preussisches Gesetz nicht eingeführt werden und erging deshalb auf Preussens Veranlassung das oben erwähnte Reichsgesetz vom 4. Mai 1874.

Der weiteren Durchführung des kirchenpolitischen Kampfes dienten die preussischen Gesetze vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer, und vom 21. Mai 1874 betreffend Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873. Das erstere Gesetz sollte dem Staate die Möglichkeit gewähren, ein auf Amtsentsetzung eines Bischofs lautendes Erkenntnis auch den bischöflichen Behörden und Beamten, sowie dem gesamten Diözesan-Klerus gegenüber in dem Sinne zur Anerkennung zu bringen, daß mit der Amtsentsetzung wirkliche Sedisvakanz eingetreten ist. Das Gesetz erfordert von Jedem, der in einem erledigten katholischen Bistum bischöfliche Rechte ausüben will, eine an den Oberpräsidenten der Provinz gerichtete schriftliche Mitteilung unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte, unter Darlegung des ihm ertheilten kirchlichen Auftrags und der im Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderlichen persönlichen Eigenschaften und unter Beifügung der Erklärung, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen. Weiter wird in dem Gesetz die Einstellung

jedes amtlichen Verkehrs der kirchlichen Behörden und der Geistlichkeit mit dem abgesetzten Bischof befohlen und für den Fall, daß das Domkapitel einer Aufforderung des Oberpräsidenten zur sofortigen Wahl eines Bistumsverweyers nicht nachkommen sollte, eine kommissarische Verwaltung des dem bischöflichen Stuhle gehörenden und des seiner Verwaltung unterstellten Vermögens angeordnet. Endlich gibt das Gesetz Anordnungen, durch welche es den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit gewähren will, auch während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung des Bistums bei eintretenden Vakanzten wiederum einen Seelsorger zu gewinnen.

Gleiche Anordnungen gibt das Gesetz vom 21. Mai 1874 für den Fall, daß ein erledigtes geistliches Amt nicht wieder in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 besetzt wird, auch wird in demselben dem Oberpräsidenten die Befugnis beigelegt, nach Erledigung eines geistlichen Amtes die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn das Amt gesetzwidrig übertragen ist oder Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Übertragung des Amtes in gesetzlicher Weise nicht erfolgen werde.

Als trotz der Gesetzgebung des Jahres 1874 der Widerstand des Klerus gegen die kirchenpolitischen Gesetze fort dauerte, und sogar der Papst durch seine an die preussischen Erzbischöfe und Bischöfe gerichtete Encyclika vom 5. Februar 1875 die preussischen Maigesetze der Jahre 1873 und 1874 vor der katholischen Welt und für alle, die es angeht, für ungültig (irritas) erklärt und damit den Ungehorsam gegen dieselben sanktioniert hatte, erging das preussische Gesetz vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen. Die durch

dies Gesetz eingestellten Leistungen aus Staatsmitteln sollen für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen werden, wenn der im Amt befindliche Bischof oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. In den Sprengeln der erledigten Bischofsitze soll die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgen, sobald die Bestellung eines Bistumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt auch schon wenn diese sich schriftlich verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, und kann erfolgen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Wer der schriftlich erklärten Verpflichtung zuwider handelt oder dieselbe widerruft, ist durch gerichtliches Urteil aus dem Amt zu entlassen. Weiter sind durch Gesetz vom 31. Mai 1875 die Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, soweit sie sich nicht ausschließlich der Krankenpflege widmen, von dem Gebiet der preussischen Monarchie ausgeschlossen.

Durch Gesetz vom 18. Juni 1875 sind die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben, um dadurch den Ultramontanen, welche behaupteten, daß diese Artikel mit den kirchenpolitischen Gesetzen im Widerspruch ständen, ein, wenn auch nur auf unzutreffender Interpretation beruhendes, Agitationsmittel zu entziehen. Endlich ist durch Gesetz vom 20. Juni 1875 die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und durch Gesetz vom 7. Juni 1876 das Aufsichtsrecht des Staates bei der Vermögensverwaltung der katholischen Diözesen für das ganze Gebiet der preussischen

Monarchie einheitlich geregelt, und ist dabei den katholischen Kirchengemeinden, insbesondere den Laien-Mitgliedern, die ihnen gebührende Mitwirkung bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens gesichert worden.

Die Erwartung, daß es gelingen werde, durch die namentlich in dem Gesetz vom 22. April 1875 („dem Brodkorbgesetz“) der Regierung eingeräumten Kampfmittel den Widerstand der katholischen Geistlichkeit zu brechen, bestätigte sich nicht. Die Zahl der erledigten geistlichen Stellen wuchs beständig, und wo es ausnahmsweise gelungen war, erledigte Stellen nach Maßgabe der Gesetze vom 20. und 21. Mai 1874 wieder zu besetzen, verstand es die Hezerei der Ultramontanen, jede gedeihliche Thätigkeit der „Staatspfarrer“ lahm zu legen.

Nach dem Tode Pius IX. schien in der Person des am 20. Februar 1878 zu seinem Nachfolger erwählten Kardinals Pecci (Leo XIII.) ein ein minder streitbarer Papst den Stuhl Petri bestiegen zu haben, und gewährten die zwischen der preussischen Regierung und dem Vatikan eingeleiteten Verhandlungen Aussicht auf einen „den Kulturkampf“ beendigenden Ausgleich. In einem an den Dr. Melchers, den früheren Erzbischof von Köln, gerichteten Schreiben vom 24. Februar 1880 erklärte der Papst, daß er, um das Einvernehmen zwischen der kirchlichen und der staatlichen Gewalt zu fördern, dulden werde, daß der preussischen Staatsregierung vor der kanonischen Institution die Namen der von den Bischöfen erwählten Priester angezeigt werden. Anerkannt ist also in diesem Schreiben, daß die katholische Kirche in der den Angelpunkt des Streites bildenden Frage der Anzeigepflicht nachgeben kann. Dessenungeachtet ist es dem Einflusse der intransigenten jesuitischen Partei auf den Papst gelungen, das Zustandekommen eines Ausgleichs zu ver-

hindern. Schon im März 1880 stellte die Kurie die Forderung, daß, bevor die in Aussicht gestellte Instruktion über die Anzeige der anzustellenden Geistlichen erlassen werde, die preußische Regierung mit ihren Gegenkonzeptionen vorangehen solle, und verlangte von derselben weiter eine Zusicherung, „die preußische Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu bringen“. Dem gegenüber konnte die preußische Regierung nur daran festhalten, daß die gegenseitigen Konzeptionen *pari passu* zu erfolgen hätten, und daß bei der Ungewißheit der Dauer des vom Papste, unter Aufrechterhaltung des prinzipiellen Standpunktes, in Aussicht gestellten faktischen Entgegenkommens, die Regierung nicht ihre durch die Gesetze ihr gegebenen Waffen zerbrechen, vielmehr nur von der Landesvertretung sich die Ermächtigung verschaffen könne, die Ausführung der Maigesetze im Interesse des Friedens zu unterlassen.

Bei der Resultatlosigkeit der Verhandlungen mit der Kurie hat die preußische Regierung ihre friedliebende Gesinnung und ihre Teilnahme für die verwaisten Gemeinden dadurch bethätigt, daß sie aus ihrer eigenen Initiative heraus den gesetzgebenden Faktoren diejenigen Maßregeln vorgeschlagen hat, „welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind und nach ihrer Überzeugung die Wiederherstellung einer geordneten Diözesanverwaltung und die Abhülfe des eingetretenen Priester mangels möglich machen“. Aus der Gesetzesvorlage ist nach erheblichen Modifikationen im preußischen Landtage das Gesetz vom 14. Juli 1880, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, entstanden. In dem Gesetz ist vorgeschrieben, daß in den Fällen, in denen nach den bisherigen Gesetzen auf Entlassung aus dem kirchlichen Amt zu erkennen war, fortan nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes

mit der Rechtsfolge des Verlustes des Amtseinkommens zu erkennen ist. Weiter sollen die Strafbestimmungen der Maigesetze dann keine Anwendung finden, wenn gesetzmäßig angestellte Geistliche in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, geistliche Amtshandlungen vornehmen, ohne dabei die Absicht zu bekunden, ein geistliches Amt auszuüben. Endlich ist der Minister des Innern ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der preussischen Monarchie bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß weibliche Genossenschaften der bezeichneten Art die Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder als Nebenthätigkeit übernehmen. Neben diesen definitiven Bestimmungen hat das Gesetz vom 14. Juli 1880 für die Zeit bis zum 1. Januar 1882 gewisse Abweichungen von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gestattet. Namentlich soll in erledigten Bistümern die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden dürfen. Auch darf in gleicher Weise von dem Nachweise der gesetzlich erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensiert werden. Eine kommissarische Vermögensverwaltung der Bistümer soll nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums stattfinden, auch soll dasselbe befugt sein, eine eingeleitete kommissarische Verwaltung wieder aufzuheben. Endlich soll das Staatsministerium befugt sein, die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Sprengel eines Bistums anzuordnen, wenn der Bischof, obwohl er die schriftliche

Erklärung, die Gesetze des Staates befolgen zu wollen, nicht abgegeben hat, doch durch Handlungen die Absicht an den Tag gelegt hat, die Gesetze des Staates zu befolgen.

Diese mit dem 1. Januar 1882 in Wegfall gekommenen Befugnisse des Staatsministeriums sind durch Gesetz vom 31. Mai 1882 für die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder hergestellt. Zugleich hat dasselbe Gesetz die schon im Gesetz vom 14. Juli 1880 beschrittene Bahn weiter verfolgt und angeordnet,

- a. daß ein durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassener, demnächst aber vom Könige begnadigter Bischof wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese gelten soll;
- b. daß in den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift auf Entlassung aus einem geistlichen Amte erkannt ist, die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und Verlust des Amtseinkommens beschränkt sein sollen;
- c. daß von dem gesetzlichen Staatsexamen die Kandidaten befreit sein sollen, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder einem gleichgestellten preussischen kirchlichen Seminar zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiet der Philosophie, Geschichte und deutschen Litteratur mit Fleiß gehört haben.

Weitergehende Dispensationen kann der Minister der geistlichen Angelegenheiten nach den vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellenden Grundsätzen bewilligen.

- d. daß die Anwendung der in den Maigesetzen des Jahres 1874 gegebenen Bestimmungen, durch welche auch ohne bischöfliche Mitwirkung die Wiederbesetzung erledigter geistlicher Ämter ermöglicht werden sollte, ferner nicht stattfinden soll.

Endlich ist durch Gesetz vom 11. Juli 1883 die Anzeigepflicht der geistlichen Oberen und das Einspruchsrecht des Staates aufgehoben für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, und für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramts besteht.

Durch dasselbe Gesetz ist aufgehoben die im Gesetz vom 11. Mai 1873 gewährte Berufung gegen Einspruchserklärungen des Oberpräsidenten (vgl. oben unter II.), und die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen Einspruchserklärungen des Oberpräsidenten. Schließlich sind für straffrei erklärt alle von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in fremden geistlichen Ämtern vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen, sofern nur nicht die Absicht bekundet wird, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Der durch die Gesetze vom 14. Juli 1880, 31. Mai 1882 und 11. Juli 1883 erfolgte nächste Zweck, die Wiederaufnahme einer geordneten Seelsorge herbeizuführen, ist im Wesentlichen erreicht worden, auch sind dabei durch Einholung der im Gesetze vom 31. Mai 1882 in Aussicht gestellten Dispensationen von der gesetzlichen Vorbildung der Geistlichen die kirchenpolitischen Gesetze durch die Bischöfe praktisch anerkannt. Eine prinzipielle Verständigung hat indessen nicht stattgefunden und kann nicht stattfinden

so lange das Papsttum an der Idee der geistlichen, den Einzelstaaten übergeordneten Universalmonarchie festhält; und selbst eine Verständigung über einen dauernden modus vivendi scheint so lange ausgeschlossen, als die verständigeren und besonneneren Elemente des katholischen Klerus durch die Heißsporne der Jesuitenpartei terrorisiert und an jedem auch nur thatsächlichem Entgegenkommen gegen die Staatsgesetze verhindert werden. Wie sehr die Jesuitenpartei nach dieser Richtung hin ihre Macht zu gebrauchen weiß, hat sich noch in neuester Zeit darin gezeigt, daß die am 17. Februar 1885 von dem Bischof zu Baderborn erlassene Verfügung, durch welche die Studierenden der Theologie angewiesen waren, ihre Studien so einzurichten, wie es die Staatsgesetze erfordern, auf eine durch die Jesuitenpartei dem Papste abgenötigte Weisung von dem Bischofe wieder hat zurückgezogen werden müssen.

B. Das Verhältnis zwischen Staat und evangelischer Kirche mußte eine andere Entwicklung haben, da die evangelische Kirche sich an die weltliche Gewalt anlehnen mußte, um hier Schutz zu finden, bis sie sich rechtlich orientiert hatte. Die territoriale Obrigkeit tritt daher überall, wo sie die Reformierten begünstigt, in die Leitung der Kirche selbst ein und es entsteht das landesherrliche Kirchenregiment. Von dem Übergang der evangelischen Kirchengewalt auf katholische Landesherren war die Rede; auch von dem jus reformandi oder dem Recht über die Zulässigkeit religiöser Genossenschaften und über die Bedingungen ihrer Existenz im Staat zu erkennen; auch von dem Art. 16 der deutschen Bundesakte, wodurch die Reprobation gegenüber den drei christlichen Bekenntnissen ausgeschlossen ist. Es bleibt noch zu erwähnen, daß das evangelische Bekenntnis freie Religionsübung in allen deutschen Staaten hat, und daß insbesondere in Oesterreich durch kaiserliches Patent vom

31. Dezbr. 1851 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft Schutz und Erhaltung in dem Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten u. zuge sichert ist.

§. 17. Die kirchlichen Rechtsquellen in der fünften Periode.

I. Quellen des katholischen Kirchenrechts. Solche sind: Konzilienschlüsse, insbesondere des Konziliums von Trient (1545—1563). Die Haupteinteilung ist nach den einzelnen Sessionen gemacht, deren 25 waren; die Beschlüsse wieder sind von zweierlei Art, nämlich a. dogmatische Erörterungen, deren Resultate oder Schlüsse in einer Reihe canones zusammengefaßt sind; b. Decrete über die Kirchendisziplin. Ein durch die meisten Sessionen fortlaufendes Dekret ist de reformatione überschrieben und enthält Verordnungen über die Kirchenzucht. Die 24. Sitzung zerfällt in drei Hauptteile: de sacramento matrimonii, de reformatione matrimonii, de reformatione. Die Sorge für die Aufrechterhaltung der Beschlüsse des Konziliums wurde einer eigenen Kongregation von Kardinalen anvertraut (1564); später (1588) erhielt diese Kongregation den weitem Auftrag, bei entstandenen Zweifeln über die Reformationsdekrete authentische Deklarationen zu geben. — Eine weitere Quelle sind die Schlüsse des Konzils zu Rom 1869—1870, ferner 2) die Reichsgesetze vom 3. Juli 1869, 10. Dezember 1871, 4. Juli 1872, 4. Mai 1874 und 1. November 1867 (cf. §. 21). — 3) Als andere Kirchenrechtsquellen müssen die päpstlichen Verordnungen (*bullae*, *breves epistolae*) genannt werden. Authentische Sammlungen sind nicht erschienen. — 4) Die Konkordate, die natürlich nur Partikularquellen sind. — 5) Ebenfalls nur partikuläre Quellen sind die Verträge der Bischöfe mit den Landesregierungen,

die Diözesan-Verordnungen der Erzbischöfe und Bischöfe, die Verfassungen der einzelnen Länder und die in denselben ergangenen Gesetze.

II. Quellen des evangelischen Kirchenrechts sind: 1) die symbolischen Bücher oder Bekenntnisschriften, insofern sie Rechtsgrundsätze enthalten. Die Lutheraner und Reformirten haben verschiedene symbolische Schriften. Die der Lutheraner sind folgende: die Augsburgerische Konfession von 1530 und deren Apologie von 1531; die Schmalkaldischen Artikel von 1537, die Luther selbst auf Grundlage der Augsburger Konfession ausarbeitete; die beiden Katechismen Luthers von 1529; die Konkordienformel, die eine 1527 von protestantischen Theologen ausgearbeitete neue Zusammenstellung der Dogmen der lutherischen Kirche ist, aber nicht in allen Ländern der Augsburgerischen Konfession angenommen wurde. Die symbolischen Bücher der reformirten Kirche sind zahlreich, aber nicht alle in allen Ländern angenommen. In Deutschland sind fast überall rezipiert: der Heidelberger Katechismus von 1562 und die Märkische Konfession von 1614; sonst können noch genannt werden: die confessio Helvetica von 1536, die confessio Gallicana von 1559, die confessio Belgica von 1562, die Beschlüsse der Dortrechter Synode (13. Nov. 1618 — 19. Mai 1619).

2) Die conclusa corporis Evangelicorum. Dieses Korpus hat zwar kein Gesetzgebungsrecht, seine Aufgabe war, die religiösen Rechte der Evangelischen zu vertreten, allein die Reichsstände vereinigten sich über verschiedene Vorschriften, die als Rechtsätze gelten sollten.

3) Zu erwähnen sind ebenfalls die schon mehrfach berührten Reichsgesetze vom 3. Juli 1869 und 10. Dez. 1871.

4) Quellen des partikulären Kirchenrechts sind: die von den Landesherren kraft ihrer Kirchengewalt erlassenen Gesetze über innere kirchliche Einrichtungen (Kirchenagenden, Konsistorialordnungen, Ehegerichtsordnungen u. s. w.). Ferner die Landtagsabschiede, d. h. Urkunden, welche die Beschlüsse enthalten, worüber die Regenten sich mit ihren Landständen auf dem Landtage vereinigt hatten. Ferner die Landesverträge, d. h. Urkunden, worin der Landesherr die hergebrachten und sonst in der Urkunde bestimmten Rechte der Unterthanen oder Stände anerkennt und zu schützen verspricht, oder worin er und die Stände förmlich darüber kontrahiert haben. Dann auch die neueren Verfassungen. Endlich das aus der Autonomie hervorgangene statutarische Recht für Stifte, Kapitel, kirchliche Gemeinden und Korporationen.

II. Abteilung.

Die Quellen des heutigen Kirchenrechts.

§. 18. Gemeinsame Quellen der katholischen und evangelischen Kirche.

Für die beiden Kirchen gemeinsame Quellen:

1) Die heilige Schrift; jedoch nicht die Satzungen, die auf besonderen Zeit- und Ortsverhältnissen beruhen. Über die einzelnen zur heiligen Schrift gehörigen Bestandteile wurde schon früher gestritten: daher hat die katholische Kirche einen Kanon der heiligen Schriften als das vollständige und wahre Verzeichnis derselben aufgestellt. Ebenso wurde den Katholiken in der Vulgata ein authentischer Text gegeben. Die evangelische Kirche hat dagegen nach beiden Seiten hin der Forschung freien Spielraum gelassen.

2) Das corpus juris canonici. Es gilt für Katholiken und Protestanten in Deutschland als gemeines

Recht, insofern seine Bestimmungen nicht durch später entstandenes Recht aufgehoben, oder durch partikuläres Recht beschränkt, oder bei den Protestanten durch deren eigentümliche Lehren unabwendbar geworden sind. Das kanonische Recht ist durch Gewohnheit in Deutschland aufgenommen. — Die Extravaganten haben auf Geltung Anspruch, wenn und soweit sie durch Gewohnheit oder Konfirkordate aufgenommen sind.

3) Das *corpus juris civilis*. Nur sind freilich viele der betreffenden Konstitutionen durch andere Rechtsquellen ausgeschlossen worden, so daß der Kreis seiner Anwendung ein kleiner ist.

4) Die Reichs- und Landesgesetze, welche sich auf kirchliche Angelegenheiten beziehen. Die vorzüglichsten Reichsgesetze sind: a. der Passauer Vertrag von 1552 (§. 15. I); b. der Religionsfriede von 1555, wogegen der Papst protestierte (l. c.); c. der westfälische Friede von 1648, gegen welchen zwei päpstliche Protestationen ergingen (l. c.); d. der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß von 1803, gegen welchen der Papst auf dem Wiener Kongresse (1815) protestierte (l. c.). Hieran schließt sich die deutsche Bundesakte Art. 16 (§. 15 IV. 3). Die Bestimmungen der Reichsgesetze sind, soweit sie sich nicht auf das Verhältnis zum Reiche beziehen, noch heute gültig; die Nichtanerkennung der getroffenen Vereinbarungen von Seiten des Papstes hatte schon zur Zeit des deutschen Reiches nur im kirchlichen oder dogmatischen Sinn eine reelle Bedeutung. — e. Aus der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches sind hervorzuheben die bereits in den §§. 15 und 16 erwähnten Gesetze vom 3. Juli 1869, 4. Juli 1872 und 4. Mai 1874; ferner das deutsche Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (in neuer Fassung vom 26. Februar 1876) in den

§§. 130a, 166, 167, 174,1, 181,2, 243,1, 338; das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875; der §. 65 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und Art. I § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1880; der §. 3 Absatz 3 Nummer 4 und §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Auch die am 1. October 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze enthalten manche das Kirchenrecht berührende Bestimmungen, z. B. G. V. G. §. 15 Abf. 3, §. 34 Nr. 7, §. 85; C.-Pr.-D. §. 348 Nr. 4, §. 350 Abf. 2, §§. 568—592, §. 715 Nr. 7, §. 749 Nr. 8, §. 791. — Die einzelnen Landesgesetze über kirchliche Angelegenheiten finden sich in den Gesetzsammlungen der einzelnen Länder.

§. 19. Die den einzelnen Kirchen besonderen Quellen.

I. Besondere Quellen der katholischen Kirche sind.

a. die Traditionen. Darunter versteht die katholische Kirche den Inbegriff von Anordnungen über Glauben und Disziplin, welche von Christus (durch seinen oder der Apostel Mund) ausgegangen waren und nicht in der heiligen Schrift enthalten sind, sondern sich durch mündliche Fortpflanzung erhalten haben. Die Tradition in diesem Sinne (*traditio divina*), von derselben Kraft wie die Bibel, wird durch Übereinstimmung der Kirchenväter oder das Zeugnis eines Konzils bewiesen¹⁾. — b. die Schlüsse der allgemeinen Konzilien, als Hauptform, worin die kirchliche rechtsbestimmende Autorität sich äußert: 1) die Synode von Nicäa

1) Man spricht noch von einer *traditio humana* und versteht darunter den Inbegriff der von den Aposteln kraft eigener Machtvollkommenheit getroffenen und überlieferten Anordnungen. Diesen Satzungen erweist die katholische Kirche zwar hohe Verehrung, hält sie aber als menschliche Satzungen nicht für unabänderlich.

(325); 2) die erste Synode von Konstantinopel, berufen von Theodosius I. (381); 3) die Synode von Ephesus, berufen von Theodosius II. (431); 4) die von Chalcedon (451); 5) die zweite von Konstantinopel (553); 6) die dritte von Konstantinopel (680); 7) die zweite von Nicäa (787); 8) die vierte von Konstantinopel (869); 9) 10) 11) 12) die vier lateranensischen 1123, 1139, 1179, 1215); 13) 14) die zwei Synoden (1245, 1274); 15) die Synode von Trient (1311); 16) die von Pisa (1409); 17) die von Konstanz (1414—1418); 18) die von Basel (1431—1443); 19) die von Florenz 1439); 20) die von Trient, die Hauptquelle des neuesten katholischen gemeinen Kirchenrechts (1545 bis 1563); 21) die von Rom (1869—1870). — c. die päpstlichen Verordnungen (constitutiones papales — decretales). Der Form nach teilt man sie in Bullen und Breven. Die ersten, für Konstitutionen wichtigeren Inhalts bestimmt, sind auf Pergament geschrieben und mit dem großen Siegel (die Bildnisse von Petrus und Paulus auf der einen Seite, der Name des Papstes auf der andern) versehen, das in einer bleiernen, ausnahmsweise goldenen Kapsel sich befindet, die wieder an einer hängenden, ausnahmsweise goldenen Schnur hängt¹⁾. Die Breven werden für minderwichtige Erlasse gewählt, sind auf Pergament oder Papier geschrieben und tragen die Unterschrift des Kardinalsekretärs unter dem kleinen päpstlichen Insignel (sub annulo piscatoris, weil Petrus als Fischer darauf abgebildet ist). Eine besondere Art päpstlicher Konstitutionen sind die römischen Kanzleiregeln (regulae cancellariae apostolicae), die sich teils auf das Formelle der Geschäfte in der päpstlichen Kanzlei be-

1) Bullen, die mit der Unterschrift des Papstes und der Kardinalse versehen sind, heißen *bullae consistoriales*; solche, die nur die Unterschrift des expedirenden Beamten tragen, heißen *bullae non consistoriales*.

nikoc. chalkoko; nicola; talala, ulivi, picola, flotila

ziehen, teils auch materielle Bestimmungen enthalten¹⁾. — d. die Konkordate, wie seit dem 15. Jahrhundert die technische Bezeichnung für Verträge ist, die der Papst als Inhaber der höchsten Kirchengewalt mit einer weltlichen Regierung über das gegenseitige Verhalten abschließt. Die älteren sind 1) das pactum Calixtinum oder Wormser Konkordat von 1122; 2) die Fürstenkonkordate von 1447, worin der Papst Eugen IV. sich zu einer bedingten Bestätigung der von den deutschen Reichsständen gebilligten Dekrete des Baseler Konzils verstand; 3) das Wiener Konkordat von 1448, enthaltend den Vergleich über die Entschädigung, die Eugen sich ausbedungen hatte. Neuere Konkordate sind das bayerische vom 5. Januar 1817, das österreichische vom 18. August 1855, welches von Oesterreich im Jahre 1870 gekündigt wurde; das württembergische von 8. April 1857; das badische von 28. Juni 1859²⁾.

II. Die besonderen Quellen des evangelischen Kirchenrechts sind im §. 17 unter II. namhaft gemacht.

III. Abteilung.

Systematische Darstellung der Lehre vom Wesen und der Verfassung der Kirche, vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche und dem gegenseitigen Verhältnis der verschiedenen Kirchen.

§ 20. Vom Wesen und der Verfassung der Kirche.

I. Die katholische Kirche. Die Kirche ist nach der Definition der römischen Dogmatiker die von Christus eingesetzte Anstalt, worin ein eigener Stand, kraft der ihr

1) Es sind 72 an der Zahl; etliche enthalten Reservationen von Bistümern für den Papst, andere Bestimmungen über Qualitäten von Pfründnern, über Appellationen, Dispensationen u. dgl.

2) Die zwei letzten haben die ständische Zustimmung nicht erhalten.

erteilten Vollmacht Chriſtus' Erlösungswerk fortſehend, die Entſündigung und Heiligung der Menſchheit vermittelt. Sie iſt ſichtbar, ewig, allgemein, apoſtoliſch, heilig und unfehlbar. Um ihren Zweck zu erfüllen, hat die ihr gegebene Vollmacht eine dreifache Richtung: die Verwaltung der Sakramente, die Verkündigung der Lehre, die Feſtſtellung und Handhabung der kirchlichen Diſziplin. Dieſe Vollmachten bilden die Kirchengewalt, die demnach in ſich begreift: das Prieſtertum, das Lehramt und das Regiment (als Jurisdiktion)¹⁾. 1) Das Prieſtertum, Sacerdotium, iſt in ſeiner Fülle und Urfprünglichkeit in den Episkopat gelegt und geht von dieſem nach dem Vorgange der Apoſtel mittelſt des Sakraments der Ordination auf die Prieſter in engerm Sinne. Zur Hilfeleiſtung ſind Diaconen, Subdiaconen, Acoluthen, Exorzisten, Lektoren und Oſtiarier eingeſetzt. Die Hierarchie beſteht demnach aus den Biſchöfen, den Prieſtern und den Miniſtranten²⁾. 2) Das Lehramt ſetzte Chriſtus ein, als er unter Verheiſung des heiligen Geiſtes ſeinen Jüngern den Auftrag gab, allen Völkern das Evangelium zu predigen. Dieſes iſt auf die Geſamtheit der Biſchöfe als Nachfolger der Apoſtel übergegangen; mit ihm der heilige Geiſt, weßhalb der Episkopat der unfehlbare Vermittler der heiligen Schrift iſt. Das Haupt des geſamten Lehrkörpers iſt der römische Biſchof; außerhalb der Verbindung mit ihm gibt es keine Sicherheit der Lehre; ein allgemeines Konzilium ohne dieſes Haupt iſt unvollkommen und kann über die Lehre Nichts feſtſetzen; er dagegen auch ohne ein Konzilium, wenn ein ſolches nicht

1) Nach einer älteren Einteilung zerfällt die Kirchengewalt in zwei Arten, potestas ordinis und potestas jurisdictionis. Das Lehramt wurde zur potestas ordinis gerechnet, was aber wegen der Verſchiedenheit beider unzuläſſig iſt.

2) Jene niedern Aemter haben ſich zum Theil wieder verloren, aber die entſprechenden Ordinationen ſich als Vorbereitungsſtufen für das Sacerdotium erhalten. Zu dieſem gibt es mithin ſieben Ordinationen; dieſe Stufen nennt man jetzt die Hierarchie des Ordo.

versammelt ist. Nach dem Dogma der Infallibilität aber entscheidet er stets allein über die Lehre, das Konzil kann nur zustimmen, nicht verwerfen. 3) Das Regiment zu handhaben, die Ordnung in den christlichen Gemeinden festzustellen und zu erhalten, lag ebenfalls in dem Auftrage Christi an seine Apostel und ist auch auf deren Nachfolger, die Bischöfe, übergegangen; und da unter den Aposteln wieder Petrus von dem Herrn besonders ausgezeichnet wurde, so war dadurch auch seinen Nachfolgern eine besondere Autorität verliehen. Außerdem entwickelten sich unter den Bischöfen noch andere Subordinationsverhältnisse. Die ganze Stufenordnung der kirchlichen Regierung wird *hierarchia jurisdictionis* genannt. Sie steigt von den Bischöfen zu den Erzbischöfen, von diesen zu den Primaten, von diesen zu den Exarchen, von diesen zu den Patriarchen, und kulminirt im Papste, von dessen infallibeler Autorität jetzt auch die Disziplin allein abhängt. — Wie aus der bisherigen Darstellung erhellt, ist nach katholischer Auffassung die Kirchengewalt von Gott selbst eingesetzt und einem fortwährend durch den göttlichen Geist erleuchteten Stande übertragen, der sie bewahrt und fortpflanzt. Dieser durch die Ordination zum Regiment ausgerüstete Stand ist der Klerus; ihm hat die Gemeinde der Laien in Sachen der Lehre und Disziplin lediglich zu gehoramen.

II. Die evangelische Kirche. Nach protestantischer Lehre ist die Kirche ihrem Wesen nach *Gemeinschaft der Gläubigen*. Sie ist äußerlich sichtbar und wird an der reinen Lehre des Evangeliums und der einsetzungsgemäßen Verwaltung der Sakramente erkannt. Die wahre Kirche (*congregatio sanctorum et vere credentium*) ist vor der Welt verborgen und nur Gott bekannt; in der äußeren Kirche sind neben den Frommen auch falsche Christen und Heuchler enthalten, jene als lebendige, diese als todte Glieder. Es ist

jedoch die Kirche, wie schon hervorgehoben wurde (§. 1), nicht bloß das Produkt, sondern auch das Mittel der erlösenden Thätigkeit Christi. Daher gibt es in ihr und für sie Veranstaltungen, die ihr teilweise von dem Herrn vermacht wurden, teilweise aus ihrem eigenen Lebens- und Gestaltungstriebe hervorgehen: es bestehen Organe zur Erhaltung und Ausbreitung der Glaubensgemeinschaft und ein oberstes Regiment, um die harmonische Bewegung dieser Organe zu sichern. Das Außerliche an der Kirche ist aber zufällig und veränderlich und gehört nicht zur Seligkeit ¹⁾. Die Ämter, Ordnungen und Gebräuche sind nicht das kirchenbildende Moment, die Stiftung einer hierarchischen Kirchenverfassung ist nicht das Erste und Konstitutive im Begriff der Kirche, sondern umgekehrt aus der Kirche, der Gemeinschaft im Glauben und heiligen Geiste, gehen Ämter, Ordnungen und Gebräuche hervor. An die Kirche, an die Gesamtheit ergeht der Ruf, das Evangelium zu verkündigen, die Sakramente zu spenden, zu binden und zu lösen. Allein was Gemeingut ist, soll im Interesse der kirchlichen Ordnung rechtlich nur im Auftrage der Gemeinschaft und von dem, der in das Amt (Lehramt) gesetzt ist, geübt werden. Die öffentliche Beglaubigung des Berufes zum Kirchendienst ist die Ordination. Sie bewirkt nicht Aussonderung des Ordinierten, teilt ihm auch nicht eine übernatürliche Befähigung mit, wie die Ordination der katholischen Kirche, sondern ist nur ein Zeugnis, daß die Kirche durch ihre Organe, die Diener des von ihr bestellten Lehramtes, über Fähigkeit und Würdigkeit des Gewählten gibt. Das Lehramt ist keine Gewalt, es ist vielmehr ein Amt, ein Dienst in der Gemeinde. Das Lehramt bildet ferner den Mittelpunkt alles kirchlichen Lebens,

1) Damit hängt zusammen, daß die Eine unsichtbare Kirche in mehrere Landeskirchen zerfällt.

aber die Ordnung desselben geht nicht von ihm allein aus, sondern hierbei mit thätig zu sein ist auch die Gemeinde berufen. Nach der Lehre der Reformatoren ist die Ausübung der Zucht und insbesondere des Bannes an das Zusammenwirken des Lehramtes und der Gemeinde gebunden. Bei Besetzung des geistlichen Amtes soll sie gleichfalls mitwirken. Ebenso bei der Ordnung ihres Haushalts. Endlich kommt die Auslegung der Schrift und die Verwerfung irriger Lehre nicht dem Lehramte allein zu, sondern gebührt allen lebendigen Gliedern, und die Jünger des Lehramtes sind nur, als mit der besseren Einsicht und Erfahrung Ausgerüsteten, besonders dazu berufen¹⁾. Über dem Lehramt und dem Kreise seines Wirkens steht das Kirchenregiment. Der ihm zugewiesene Wirkungskreis umfaßt die Erhaltung der reinen Lehre, die Ordnung des Gottesdienstes und die Ordination. Einzig in solchen das individuelle Leben der Kirche berührenden Verhältnissen wird das Kirchenregiment thätig, während es alle andern der Anordnung und Entscheidung der bürgerlichen Obrigkeit überläßt. Bis zu einem gewissen Grade macht die Kirche übrigens auch auf Ehefachen Anspruch: soweit nämlich, als Beziehungen der Ehe zur Kirche vorhanden sind (Hindernisse, Scheidungsgründe). Die Thätigkeit des Kirchenregiments nach allen diesen Richtungen ist fern von weltlichem Zwange; es hat nur geistliche Strafmittel, um die Gebote der Kirche durchzusetzen, die Entziehung der Sacramente und Ausschließung aus der Gemeinschaft. — Wer ist aber das Subjekt der Kirchengewalt? Man sollte erwarten: die Kirche. Es ist aber eine gemeine deutsche

1) Anderer Ansicht ist Stahl, der dem Lehrstande eine Gewalt in der Kirche beimißt, sowohl was Lehre als was Liturgie und Zucht betrifft. Puchta dagegen hat geltend gemacht, daß zwischen Kirchengewalt und Gemeinde kein drittes Organ existierte, daß der Lehrstand keine besondere Korporation bilde, sondern in und mit der Gemeinde seine Stelle habe.

Rechtsbildung, daß das Kirchenregiment in die Hände der Landesherren kam¹⁾. Doch es ist nicht als eine Seite der Staatsgewalt, sondern als Kirchengewalt auszuüben, denn es ist ein Dienst in der Kirche. Der Landesherr hat es nicht allein auszuüben, sondern durch kirchliche Organe. Was die Gesetzgebung betrifft, so geht die Rechtsansicht der protestantischen Kirche dahin, daß sie der Fürst, da er die Kirchengewalt besitzt, kraft seiner Autorität unmittelbar übt. Nur hat er selbstverständlich die Verpflichtung, bei Anordnungen über Lehre, Liturgie und Verfassung sich durch Theologen berathen zu lassen und die Zustimmung der Kirche einzuholen. Die Form, in welcher sich nach der Ansicht der Reformatoren das Urtheil der Kirche geltend machen soll, ist die der Synoden, zusammengesetzt aus Lehren und Laien.

Es hat sich jedoch erst im Laufe der letzten Dezennien in den einzelnen deutschen Ländern eine solche Repräsentation der Kirche entwickelt²⁾. In Mecklenburg, Rhenz j. L. und Lippe-Schaumburg herrscht noch die reine lutherische Konsistorialordnung ohne alle presbyterialen oder synodalen Elemente.

§. 21. Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

I. Der Landesherr hat nach dem Augsburgerischen Religionsfrieden und dem westfälischen Frieden das jus reformandi, oder das Recht, eine Kirche von seinem Territorium entweder auszuschließen, oder sie in sein Territorium aufzunehmen und in diesem Falle zugleich die Grenzen ihrer Religionsübung anzuweisen. Dieses sein Recht tritt

1) Nach dem Bekenntnisse der Reformation sind die Synoden Subjekt der Kirchengewalt.

2) Die näheren Nachweisungen sind enthalten in: Dr. Emil Frieberg, die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Freiburg i. B. 1885.

in drei Hauptrichtungen hervor: 1) er kann eine Kirche verwerfen (*ecclesia reprobata*), und dieses so, daß entweder die Angehörigkeit an diese Kirche als Verbrechen erscheint, oder des Aufenthaltrechts im Lande verlustig macht, oder das Indigenat und Staatsbürgerrecht entzieht; 2) er kann eine Kirche tolerieren (*ecclesia tolerata*), in welchem Falle er entweder bloße Hausandacht gestattet (*devotio domestica simplex*), oder Hausandacht mit Zuziehung eines Geistlichen (d. d. *qualificata*), oder freie Religionsübung, so jedoch, daß die Religionsgemeinschaft nur als Privatgesellschaft in Betracht kommt (*exercitium religionis privatum*); 3) er kann eine Kirche anerkennen (*ecclesia recepta*), wo dann die Kirche Korporationsrechte hat (*exercitium religionis publicum*). Dieses *jus reformandi* erleidet durch Art. 16 der deutschen Bundesakte die Beschränkung, daß der Landesherr keine der drei Konfessionen reprobiere darf¹⁾, und durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 die Umwandlung, daß „alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben“ werden. Sonach bliebe dem Landesherrn immer noch das Recht der bloßen Duldung; doch auch darin ist er beschränkt: einmal durch den westfälischen Frieden, wodurch der Besitzstand der Religionsübung, wie er an irgend einem Tage des Jahres 1624 war, gewährleistet wurde; zweitens durch neuere Verfassungsurkunden, die meist die katholische und evangelische Kirche in der öffentlichen Religionsübung gleichstellen; endlich durch das Reichsgesetz vom 1. Nov. 1867 im §. 1 (cf. Verfassungs-

1) Er bezieht sich aber auch nur auf die drei Konfessionen, nicht auch auf andere Bekenntnisse. Landesgesetzgebungen sind weiter gegangen, z. B. gewährleistet die preussische Verfassung (Art. 11 und 30) die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften und die gemeinsame häusliche und öffentliche Religionsübung.

urkunde des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1870, §. 80, sub 3, und das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, §. 2), wonach „keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen — die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum“ an irgend einem Orte verweigert werden darf.

II. Es entsteht jetzt die Frage, wie sich das Verhältnis zwischen dem Staat und der von ihm anerkannten Kirche gestaltet? Hier ist nun zu bemerken, daß zu den Rechten des Staates (dem Majestätsrecht, *jus circa sacra*, Kirchenhoheitsrecht, Kirchenstaatsgewalt, wie der Inbegriff der Rechte des Staates genannt wird) außer dem besprochenen *jus reformandi* noch zwei gehören: A. das *jus advocatiae*, die Schutz- und Schirmhoheit; B. das *jus inspectionis*, das Recht der Aufsicht.

A. Das *jus advocatiae* entspringt aus der Pflicht des Staates, die Rechtsordnung aufrecht zu halten, also auch die anerkannten Kirchen in ihren Rechten und Privilegien zu schützen, namentlich ihnen in der Beitreibung der Abgaben und Leistungen an kirchliche Institute und Geistliche, in der Vollstreckung der Disziplinentscheidungen u. s. w. seinen Arm zu leihen.

Die Advocatie wird jetzt nicht mehr „*ad nutum sacerdotis*“, wie es die katholische Kirche beansprucht, sondern nach Prüfung des kirchlichen Antrags in Gemäßheit der Staatsgesetze geleistet, und ist nicht mehr lediglich auf Anrufen der kirchlichen Behörden für dieselben, sondern beim Mißbrauch der geistlichen Gewalt, zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung auch gegen dieselben thätig. Die Formen und die Voraussetzungen des staatlichen Einschreitens gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt sind in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. Für Preußen

normieren die §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 und das Gesetz vom 13. Mai 1878. (Vgl. oben §. 16 unter A.V und VIII.)

B. Das *jus inspectionis* gestaltet sich in seiner Anwendung auf die beiden Kirchen verschieden.

1) Das *jus inspectionis* angewendet auf die katholische Kirche. Der Staat übt die Befugnis aus, a. den Verkehr der Kirche mit auswärtigen Kirchenobern, insbesondere mit dem Papste zu kontrollieren, b. die Publikation bischöflicher und päpstlicher Erlasse gemischten Inhalts zu genehmigen oder zu versagen (*placet regium*) und die Verordnungen rein kirchlichen Inhalts vorher einzusehen; c. die niederen Beamten der Landeskirche zu bestätigen, und von ihnen den Eid der Treue zu fordern; d. auch über die Prüfung der Kandidaten zu wachen; e. bei Besetzung von bischöflichen Stühlen vor der Wahl der Kapitel die *personae minus gratae* zu bezeichnen; f. bei Mißbrauch der Kirchengewalt einzuschreiten (*recursus ab abusu*); g. das Kirchenvermögen zu verwalten und einer allzugroßen Anhäufung durch Amortisationsgesetze zu begegnen. — Die katholische Kirche erkennt das *jus inspectionis* des Staates nicht an. Wo sie sich demselben fügt, geschieht es „*temporum ratione habita*“, weil sie also zur Zeit die beanspruchte Superiorität über den Staat nicht zur praktischen Anerkennung zu bringen vermag.

Über die das staatliche Aufsichtsrecht in Preußen betreffende Gesetzgebung und das Verhalten der Kirche gegenüber derselben ist der §. 16 zu vergleichen.

2) Das *jus inspectionis* angewendet auf die evangelische Kirche. Hier kann, so lange die oberste kirchliche und politische Verwaltung in den Händen derselben Staatsbehörden liegt, die Übung einer Staatsaufsicht nicht abgesondert hervortreten. Erst mit der Ausbildung besonderer

oberster kirchlicher Verwaltungsbehörden, wie sie in neuerer Zeit vielfach in den Oberkirchenrätthen (vgl. §. 30, I) geschaffen sind, ist für die Bethätigung eines staatlichen Aufsichtszrechts auch gegenüber der evangelischen Kirche Raum geschaffen worden. Für Preußen ist in dieser Beziehung hervorzuheben die Verordnung vom 9. Sept. 1876 über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

§. 22. Verhältnis der verschiedenen Kirchen zu einander.

Es ist zuvörderst wieder auf den Art. 16 der deutschen Bundesakte zu verweisen, woraus folgt, daß jede Kirche von selbst der andern an gegenseitigen Rechten gleich ist. Die gegenseitigen Rechte sind im Allgemeinen bloß negativ: keine Störung der kirchlichen Funktionen, keine Proselytenmacherei, d. h. Gewinnung von Mitgliedern nicht durch Belehrung, sondern durch weltliche Mittel, wie Gewalt, Überredung, Bestechung der Sinnlichkeit &c. Manche Gesetze verbieten auch die sog. Kontroverspredigten.

Für die neueste Zeit ist das schon mehrfach erwähnte Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 von Wichtigkeit, sowie die §§. 166 und 167 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich; nach ihnen wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wer u. A. öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft und wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemanden hindert, den Gottesdienst einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder

einzelne gottesdienstliche Berrichtungen einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört.

Zweites Buch.

Verfassung der Kirche.

I. Abtheilung.

Verfassung der katholischen Kirche.

§. 23. Von dem status clericalis.

I. Durch die Aufnahme in die Kirche erlangt der Aufgenommene die Mitgliedschaft, den status ecclesiasticus, d. h. die Eigenschaft, wodurch alles Recht und alle Pflicht in der Kirche überhaupt begründet wird. Es gab von Anfang an zwei verschiedene Status, einen status eccl. communis, die allgemeine Mitgliedschaft, und einen status eccl. specialis, die ausgezeichnete Mitgliedschaft. Der zweite ist der status clericalis, und in dieser Rücksicht sind alle Menschen entweder Laien oder Kleriker. Der zweite Status bezeichnet aber immer den Stand der Ordinierten¹⁾. Über den Geweihten besteht eine Hierarchie (die Hierarchie der Weihe, hierarchia ordinis), und zwar gibt es sieben Stufen, die in dem Verhältnis zu einander stehen, daß man erst die niederen durchlaufen haben muß, ehe man zu den höheren gelangen kann. Die sieben Stufen sind:

1) Zu dem ursprünglichen alleinigen status eccl. specialis kam später der status regularis, den alle Mitglieder der Kirche haben, die durch ein feierliches Gelübde zur Beobachtung einer von der Kirche genehmigten religiösen Lebensregel verpflichtet sind, wenn sie also auch keine Kleriker sind.

1) Ostiarius, der die kirchlichen Gebäude zu verwahren hat; 2) Lector, der aus den heiligen Büchern vorzulesen hat; 3) Exorcista, der den Exorcismus bei der Taufe und bei Besessenen zu verrichten hat; 4) Acolutha, der die Lichter anzuzünden und vorzutragen und die Altargefäße zu reinigen hat (diese vier sind die niedern Ordines, ordines minores oder non sacri); 5) Subdiaconus, der den Diaconus beim Gottesdienst zu unterstützen hat; 6) Diaconus, der bei den Verrichtungen des Sacerdotiums zu assistieren hat; 7) Presbyter, der höchste Ordo, der das Sacerdotium verleiht und zur Verwaltung der Sakramente befähigt (diese drei sind die ordines majores oder sacri). Es muß jedoch wieder daran erinnert werden, daß die sechs ersten ordines ihre frühere Bedeutung verloren haben und von der Kirche nicht mehr als wirkliche Kirchenämter, sondern nur als formelle Übergangsstufen zur Erlangung des Sacerdotiums ertheilt werden.

II. Die Aufnahme in den Stand der Geweihten oder die Ordination kann nur unter gewissen Voraussetzungen geschehen. Diese sind theils solche, die sich auf die Person des zu Ordinierenden (Ordinandus), theils auf die Person des Ordinierenden (Ordinans) beziehen.

1) Die Voraussetzungen in der Person des Ordinandus sind dreifacher Art: a. derselbe muß getauft und männlichen Geschlechts sein¹⁾, b. es darf nicht ein durch Kirchengesetze statuiertes Hindernis, das den Empfang oder die Ausübung der Weihe verbietet, irregularitas genannt, entgegenstehen²⁾. Irregulär aber kann Jemand sein ent-

1) Ungetaufte und Frauenpersonen sind absolut unfähig.

2) Die Irregularität macht die vollzogene Weihe nicht ungültig, aber der Geweihte kann nicht fungieren. Alle Irregularitäten können übrigens durch Dispensation aufgehoben werden, die in der Regel durch den Papst, ausnahmsweise durch den Bischof, geschieht.

weder ex defectu¹⁾ oder ex delicto²⁾, c. es muß ein Titel vorhanden sein, d. h. es soll die Ordination mit Beziehung auf ein bestimmtes Kirchenamt geschehen, nach späterm Rechte auch dann, wenn genügender Lebensunterhalt nachgewiesen ist³⁾.

2) Voraussetzungen in der Person des Ordinans. Im Allgemeinen hat die Fähigkeit zu ordinieren nur ein Bischof, der gültig konsekriert ist; aber auch jeder Bischof, selbst ein exkommunizierter, removierter, suspendierter, oder einer, der entsagt hat, nur daß dann die Weihe quoad exercitium bis zu erlangter Dispensation unwirksam ist. Zur vollwirksamen Ordination gehört, 1) daß der Bischof sich nicht in einem der benannten Fälle befand; 2) daß er

1) Aus einem Mangel: 1) des gehörigen Alters (def. aetatis), indem die Gesetze für die bischöfliche Weihe das vollendete 30. Jahr, für das Presbyterat das vollendete 24., für das Diakonat das vollendete 21. Jahr, für die niederen Ordines das erreichte 7. Jahr als Termin setzen; 2) der körperlichen Eigenschaften (def. corporis), welche zur Ausübung des Ordo unfähig machen oder Anstoß erregen könnten, wie Epilepsie, Ausatz, Stummheit, Taubheit, Blindheit, Verwachsenheit u.; 3) der nöthigen Kenntnisse (def. scientiae), für die niederen Ordines verlangt das Tridentiner Konzil Kenntnis der lateinischen Sprache und der Christenlehre, für die höhere Instruktion in Moralthologie und Kirchenrecht; 4) der Freiheit (def. plenae libertatis), sei es zu Folge einer noch bestehenden Leibeigenschaft, oder ehelichen Verbindung oder einer Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung; 5) der ehelichen Geburt (def. natalium); 6) der Reinheit einer früheren Ehe (def. significationis matrimonii), z. B. wegen Bigamie; 7) der einen Geistlichen notwendigen Milde des Charakters (def. lenitatis), auf deren Mangel bei Solchen geschlossen wird, die, abgesehen von einem Verbrechen, den Tod oder die Verstümmelung eines Menschen bewirkt oder dabei mitgewirkt haben, z. B. im Kriegsdienst, als Richter; 8) an Stärke des Glaubens, der bei Neubekehrten vermutet wird und der bischöflichen Beurteilung anheimgegeben ist.

2) Sie tritt ein: 1) in Folge öffentlich bekannt gewordener Verbrechen; 2) in Folge geheimer, welche die canones nennen, z. B. Tödtung oder Verstümmelung, wenn auch durch bloße Fahrlässigkeit, oder Apostasie, Wiedertaufe u.

3) Man unterscheidet jetzt: 1) titulus beneficii, Besitz einer Kirchenpfunde; 2) tit. patrimonii, hinreichendes eigenes Vermögen; 3) tit. mensae s. pensionis die Verpflichtung eines Dritten, den hinreichenden Unterhalt zu gewähren. Er ist als sogenannter landesherrliche Tischtitel seit der Säkularisation der Güter der katholischen Kirche in den meisten deutschen Ländern üblich und gesetzlich; in Preußen besteht keiner; 4) tit. paupertatis, der bei Ordinanden angenommen wird, die Mitglieder von Klöstern sind, worin das Gelübde der Armut abgelegt wird.

der episcopus proprius oder competens sei, und dieses ist der, der am besten wissen kann, ob die Erfordernisse der Ordination in den Ordinandem vorhanden sind. Darnach gibt es vier Arten der Kompetenz: 1) *competentia ratione originis*, durch Geburt in der Diözese, wenn die Eltern des Ordinandem darin domiziliert waren; 2) *comp. rat. beneficii* durch in der Diözese gelegenen Pfründe des Ordinandem; 3) *comp. rat. domicilii*, durch den Wohnort in der Diözese, wozu zehnjähriger Aufenthalt und die eidliche Versicherung gehört, das Domizil behalten zu wollen; 4) *comp. rat. familiaritatis* oder *commensalitati*, durch dreijährigen Umgang mit dem Bischof und vorausgesetzt, daß der Bischof dem Betreffenden drei Monate nach der Ordination eine Pfründe verleiht. — Ausnahmzweise kann ein Bischof auch ohne einen der gedachten Kompetenz-Titel Jemandem weihen, wenn nämlich derselbe von dem episcopus proprius die Erlaubnis resp. den Auftrag (*dimissorias*, *litterae dimissoriales*) bringt. Ein Bischof, der diese Vorschriften übertritt, ist *ipso jure* auf ein Jahr von der *potestas ordinandi* suspendiert, der Ordinierte von der Ausübung des empfangenen Ordo, solange der episc. ordinarius es für gut findet. Der Papst kann als episcopus universalis in der ganzen Kirche ordinieren; ein Kardinalpriester darf den bei seiner Kirche Angestellten die niedern Weihen erteilen.

III. Die Erteilung der Ordination anlangend, sind die vorbereitenden Handlungen und das Verfahren bei der Ordination zu unterscheiden.

1) Vorbereitende Handlungen sind: a. die Tonsur, worunter das Scheren einer kreisförmigen Platte auf dem Scheitel verstanden wird, Sinnbild der Ablegung aller weltlichen Eitelkeiten. Sie soll nach dem Konzilium von

Trient nur Personen erteilt werden, die bereits gefirmt, in den Grundwahrheiten des Glaubens unterrichtet und voraussetzlich entschlossen sind, in den Klerikerstand einzutreten. Sie wird von dem kompetenten Bischof vorgenommen. Sie erteilt, ohne zum Kleriker zu machen, die Rechte des geistlichen Standes. — b. Die Skrutinien, Untersuchungen über Fähigkeit und Tauglichkeit des Ordinandus. Für die niedern Weihen genügt ein Zeugnis des Ortspfarrers und der Schulbehörde; für die höheren sind drei Skrutinien erforderlich; das erste, auf Geburt, Alter, sittlichen Wandel sich erstreckend, wird von einem hierzu vom Bischof beauftragten Pfarrer vorgenommen; das zweite, in einer Untersuchung über etwaige Irregularität, Titel, Rechtgläubigkeit und Kenntnisse bestehend, wird vom Bischof oder dessen Generalvikar unter Beziehung der Domkapitularen vorgenommen; das dritte, bei dem Ordinationsakte selbst vorgenommen, besteht darin, daß der Archidiacon oder ein anderer dazu beauftragte Priester auf die Frage des Bischofs nach der Würdigkeit des Ordinanden Zeugnis für den letzteren ablegt, ist aber eine bloße Förmlichkeit.

2) Der Vollzug der Ordination geschieht nur in der Diözese des Ordinans, und zwar bei *ordines majores* nur in der Kirche, wo möglich in der bischöflichen Kathedrale, unter Beziehung von Domkapitularen; bei *ordines minores* an einem der heiligen Handlung angemessenen Orte. Die Zeit der Vornahme ist bei *ordines minores* der Morgen eines Sonn- oder Festtages; die *ordines majores* können nur an sechs Sonnabenden im Jahre erteilt werden: an den vier Quatember-Sonnabenden und den Sonnabenden vor Judika und Ostern. Die Ordnung der Ordination ist die, daß keine Stufe der Weihe übergangen wird (*promotio per saltum*), sondern die höhere auf die niedere folgt. Weiter soll die Erteilung in Zwischenräumen geschehen,

wenigstens die Ertheilung der höheren Weihen¹⁾. Die Form der Ertheilung besteht in dem Auflegen der Hände und Abhalten vorgeschriebener Gebete und Gesänge.

IV. Die Ordination hat folgende Wirkungen:

1) Sie gibt einen character spiritualis, der den Ordinierten zur gültigen Vornahme der den speziellen Weihstufen entsprechenden Funktionen befähigt. Dieser Charakter ist indelebilis bei ihm. Die Ordination kann daher bei derselben Person nie wiederholt werden.

2) Sie legt besondere Pflichten auf: a. einen musterhaften Lebenswandel (vitae honestas) und demzufolge Entfernung von dem gewöhnlichen Weltleben, von dessen eiteln, wenn auch unschuldigen Vergnügungen, so wie den auf das Irdische sich richtenden Beschäftigungen²⁾; b. ein eheloses Leben. Nach den Grundsätzen der durch das concilium Tridentinum bestätigten Kirchendisziplin darf kein Verheirateter zu höheren ordines geweiht werden und sind Ehen, die Geistliche der höheren ordines schließen, nichtig und mit dem Kirchenbann bedroht. Für die Funktionen der niederen ordines (also unter dem Subdiakonat) können in Ermangelung Unverheirateter Verheiratete in erster Ehe geweiht werden, welche dann aber die Tonsur und eine geistliche Kleidung tragen müssen.

3) Sie gibt besondere Rechte, und zwar nach älterem Rechte: a. einen persönlich privilegierten Gerichtsstand vor

1) Zwischen den niedern Weihen und dem Subdiakonat, und von hier an aufwärts zwischen allen Weihen, soll der Zeitraum von einem Jahr liegen. Ausnahme weise dürfen sich die Weihen rascher folgen. Nie aber dürfen, bei Strafe der Suspension für den Ordinandus und Ordinatus, mehrere höhere Weihen an Einem Tage erteilt werden.

2) Gegen das decorum clericale streitet die Theilnahme an Trinkgelagen, Würfelspielen, Jagden, der Besuch des Theaters, verdächtigter Umgang mit dem andern Geschlecht, das Tragen auffallender Kleidung, der Amtstracht und Tonsur, das Tragen von Waffen. Unverträglich mit dem geistlichen Stand sind: Kaufmannschaft, Handwerke, Bucher, Kriegsdienste, praktische Medizin und Chirurgie. Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit.

den geistlichen Gerichten (vgl. § 34); b. Freiheit vom Kriegsdienst, Vormundschaft, Gemeindeämtern und anderen öffentlichen Diensten; c. Freiheit von Lasten und Abgaben; d. besondere äußere Heiligkeit, deren Verletzung mit dem Bann bedroht ist, von welchem nur der Papst dispensieren kann.

Dagegen ist ein den Geistlichen vielfach zugestandenes *beneficium competentiae* im Gemeinen Rechte nicht begründet.

Nach heutigem Rechte besteht in Deutschland ein privilegierter Gerichtsstand der Geistlichen nicht mehr. (Vgl. § 15 Abs. 3 des G.=B.=G.)

Vom Kriegsdienst sind sie nicht befreit, jedoch sollen Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen, auch für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. (§ 65 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.)

Die der Ersatzreserve erster Klasse überwiesenen Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen zu den Friedensübungen der Ersatzreserve nicht einberufen werden. (Art I § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1880; § 15 A Nr. 9 der revidirten Kontrolordnung vom 31. August 1880.)

Freiheit von Vormundschaften, von Gemeindeämtern und persönlichen Leistungen und Diensten ist den Geistlichen verblieben. Nach dem G.=B.=G. § 34 und § 85 sollen Religionsämter zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen nicht berufen werden, und nach § 3 des Gesetzes

vom 6. Febr. 1875 darf Geistlichen oder anderen Religionsdienern das Amt eines Standesbeamten nicht übertragen werden.

Steuern und andere öffentlichen Abgaben und Lasten haben die Geistlichen regelmäßig wie alle anderen Staatsangehörigen zu entrichten, jedoch sind „Seelsorger“ hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde in Friedenszeiten von der Verpflichtung zur Gestellung von Vorspann und, soweit ihr Fouragebestand zum Unterhalt dieser Pferde erforderlich ist, von der Verpflichtung zur Verabreichung von Fourage an die bewaffnete Macht befreit. (Gesetz vom 13. Februar 1875.)

Die Zwangsvollstreckung gegen Geistliche ist durch die §§ 715 Nr. 7, 749 Nr. 8 und 791 der Zivilprozessordnung beschränkt worden.

§. 24. Die Kirchenämter; insbesondere von deren Stufenfolge.

Ein Kirchenamt (*officium*, auch *beneficium*) ist das Recht und die Pflicht, die durch die Weihe erteilte Befähigung zur Handhabung der Kirchengewalt in einem bestimmten Berufskreise vermöge erteilter Anweisung (*per legitimam missionem*) auszuüben. Von den Kirchenämtern beziehen sich 1) einige auf die Verrichtung der heiligen Handlungen; diese heißen geistliche oder gottesdienstliche Ämter und begreifen die Pfarrer und ihre Gehilfen, die Kanonici und die Bischöfe wegen der ihnen vorbehaltenen Rechte der Weihe¹⁾. Wenn mit einem solchen Amte auch Seelsorge verknüpft ist, heißt es Kuratbeneficium, sonst *beneficium simplex*. 2) Andere Ämter beziehen sich auf das Regiment der Kirche (die *jurisdietio*). Diese heißen Dignitäten oder Prälaturen. Es gehören ursprünglich dahin

¹⁾ Früher, solange sie selbständige Ämter waren, gehörten dahin alle Ordines vom *Ostiarium* bis zum *Presbyter*.

die Ämter vom Bischof aufwärts, dann aber, durch Privilegium und Herkommen, auch die Kardinäle, päpstlichen Legaten und Klosterobern. — Diesen allgemeinen Bemerkungen über Kirchenämter soll nun eine Betrachtung der einzelnen Ämter folgen.

I Der Papst und seine Gehilfen.

1) Der Papst. Er nimmt die höchste Stelle in der hierarchia jurisdictionis ein und ist unbestritten das notwendige Organ der kirchlichen Einheit. Bestritten ist in der Doktrin nur, welche Rechte in dem Primat enthalten sind. Es gibt zwei Systeme. Nach dem einen (Papalsystem) hat Petrus von Christus die plenitudo potestatis über die Kirche erhalten und als ausschließliches Recht auf seine Nachfolger übertragen. Darum ist der Papst der souveräne Gesetzgeber der Kirche, das Konzil nur eine beratende Behörde unter ihm; darum ist der Papst in jeder Diözese Bischof und die Bischöfe nur seine Gehilfen, die er entlassen, denen er die Verwaltung abnehmen und einem Nuntius übertragen kann; darum reserviert er wichtige Dinge seiner Entscheidung. Nach dem andern System (Episkopalsystem) wäre die Fülle der Kirchengewalt dem Episkopat in seiner Gesamtheit gegeben worden. Darum ist der Papst nur primus inter pares, hängt die Gültigkeit seiner Anordnungen von der Publikation der Bischöfe ab, ist der Papst dem Konzilium unterworfen und hat nur zur Erhaltung der Einheit der Kirche gewisse Rechte. Von diesen Systemen ist das erstere auf dem Konzilium von Trient durchgedrungen und auch in unserer Zeit, die wieder mehr nach Rom gerichtet ist, maßgebend, da in der sessio IV des vatikanischen Konzils die Grundsätze des Episkopalsystems feierlich verworfen sind, der Superiorität des ökumenischen Konzils über den Papst ausdrücklich entsagt und schließlich anerkannt ist, daß dem

Papste eine mit den Bischöfen konkurrirende Jurisdiktion über alle Diözesen zustehende. — Die Rechte, die dem Papste zukommen, sind theils Ehren-, theils Jurisdiktionsrechte. Die ersteren, die unter dem Namen *primatus honoris* begriffen werden, sind folgende: 1) das Recht, als besondere Insignien den geraden Hirtenstab mit dem Zeichen des Kreuzes (*pedum rectum*) und die dreifache Krone (*regnum, triregnum*) zu tragen; auch darf er allein immerwährend das *Pallium* (eine handbreite meist wollene Binde, auf welche Kreuze mit violetter oder schwarzer Seide gewirkt sind) tragen; 2) das Recht auf die Titel: *papa, summus pontifex, pontifex maximus* und die Anrede: *vestra sanctitas* oder *sanctissime pater*; 3) als Ehrfurchtsbezeugung ist der Fußfuß eingeführt. Die Regierungsrechte des Papstes, zusammengesetzt unter dem Namen *primatus jurisdictionis*, bestehen in folgenden: 1) das Recht, die Kirche nach Außen zu vertreten; 2) über Lehre und Wandel Aufsicht zu führen; zu diesem Zweck Berichte von den Bischöfen zu verlangen und Nuntien zu bestellen; 3) das Recht, Konzilien zu berufen, zu leiten und ihre Beschlüsse zu bestätigen; 4) das Recht, auch ohne Konzilien in Sachen des Glaubens und der Disziplin Normen festzusetzen¹⁾; 5) das Recht, zu dispensieren, Ablass zu gewähren, heilig zu sprechen, Festtage einzuführen und abzuschaffen; 6) das Recht, Mönchsorden zu bestätigen und zu verändern, Bistümer zu errichten und zu verändern, Bischöfe und Erzbischöfe zu bestätigen und in Eid zu nehmen, ihnenoadjutoren und Vikare zu bestellen; 7) das Recht, Gerichtsbarkeit zu üben, sei es in erster Instanz, wie bei der Absetzung der Bischöfe, sei es in letzter Instanz, wenn auf seine Entscheidung provoziert

1) Eine zwischen Papal- und Episkopalssystem in der Mitte stehenden Ansicht den Papst dieses Recht provisorisch üben, bis die Sache durch Konzilien definitiv reguliert wird.

wurde; 8) das Recht, außerordentlicher Weise einzuschreiten, wenn die nächsten Behörden unthätig oder verhindert sind (jus devolutionis).

Kurz sei hier erwähnt, daß der Papst in Folge der Bewegungen in den Jahren 1859 und 1860 den größten Teil und im Jahre 1870 den Rest seiner weltlichen Herrschaft an das Königreich Italien verlor; indessen werden ihm gesetzlich die persönlichen Prärogativen der Souveräne gewährleistet; er erhält eine jährliche Rente von 3,225,000 Franken und ist in der Ausübung der obersten Kirchenregierung und im Verkehr mit dem Episkopat und den auswärtigen Regierungen und Völkern vollständig frei und unabhängig.

2) Zu Gehilfen bei der Ausübung des Primats hat der Papst die Kardinäle, die curia romana, die Nuntien und Legaten. Er hat

- a. die Kardinäle. Diese sind ihrer ursprünglichen Bedeutung nach das Presbyterium, das der römische Bischof, wie jeder Bischof, zur Seite hatte. Es gehörten dazu die bei den 28 Hauptkirchen (tituli) fest angestellten (incardinati) Priester und die über die sieben kirchlichen Regionen gesetzten sieben Diakonen. Zu ihnen kamen im neunten Jahrhundert noch sieben Bischöfe der Umgegend und wurden ebenfalls Kardinäle genannt. Es führten übrigens diesen Namen, mit dem weiter kein Vorrecht verknüpft war, auch noch andere Geistliche. Als aber Nikolaus II. (1059) den römischen Kardinälen das ausschließliche Recht der Papstwahl beigelegt hatte, wurde die Eigenschaft eines Kardinals als eigene hohe Würde betrachtet und allen übrigen Alerikern untersagt, diesen Namen zu führen. Nach der jetzigen Verfassung soll ihre Zahl 70 betragen, und soll der Papst bei ihrer Auswahl, die

ihm allein zusteht, die verschiedenen Nationen berücksichtigen. Ihre Regierungsrechte bestehen darin, daß sie bei besetztem päpstlichen Stuhle den beratenden Senat (consistorium) des Papstes bilden, Beisitzer und Dirigenten verschiedener Kollegien sind (wovon unter b.), und bei erledigtem päpstlichen Stuhle aus ihrer Mitte den neuen Papst wählen. Als Ehrenrechte haben die Kardinäle den Vorrang vor allen Prälaten, den Titel eminentissimi, den roten Hut und den Vorzug besonderer Unverletzlichkeit. Über ihre Kirchen haben sie bischöfliche Jurisdiktionsrechte, auf den Konzilien Sitz und Stimme.

- b. Die curia Romana ist der Inbegriff der päpstlichen Regierungskollegien zum Zwecke der Justiz und Verwaltung. Sie begreift: a. die Justizkollegien (curia justitiae), welche umfassen: die rota Romana oder die oberste päpstliche Justizstelle, die signatura justitiae, welche besonders die Zulässigkeit der Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden zu untersuchen hat, die signatura gratiae zur Behandlung der vom Papste zu entscheidenden Gnadensachen; ß. die allgemeinen Verwaltungsbehörden (curia gratiae), welche umfassen: die römische Kanzlei (cancelaria apostolica) für Ausfertigung der im Konsistorium der Kardinäle verhandelten Sachen, ferner die dataria Romana zur Ausfertigung von Gnadensachen, nicht geheimen Dispensationen und Verleihung reservierter Pfründen, ferner die poenitentiaria Romana für die dem Papste reservierten Absolutionen und geheimen Dispensationen, ferner die camera Romana für die päpstlichen Finanzen, endlich die secretaria apostolica, die wieder in zwei Sekretarien zerfällt, die Sekretarie der Breven, von der Bullen und Breven expediert, in einigen Sachen (z. B. impe-

dim. aetatis) auch Relationen abgestattet werden, und das Staatssekretariat, dem der Kardinal-Staatssekretär, der sowohl Kabinettsminister als Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist, vorsteht: γ. die Kongregationen, d. h. Ausschüsse aus Kardinalen zur Besorgung einzelner Geschäfte, als welche zu nennen sind: die congregatio consistorialis unter dem Vorsitz des Papstes, um die im Konsistorium zu verhandelnden Sachen vorzubereiten; die congr. officii oder inquisitionis zur Untersuchung aller den Glauben berührenden Sachen (z. B. Ketzerei, Dispens bei gemischten Ehen); die congr. indicis oder librorum prohibitorum zum Zwecke der Überwachung der Litteratur; die congr. interpretum concilii Tridentini zur authentischen Interpretation der Tridentiner Beschlüsse; die congr. rituum zur Beaufsichtigung der Liturgie und Voruntersuchung bei Heiligspaltungen; die congr. de propaganda fide zur Leitung der Mission unter Heiden und Katholiken.

- c. Zur Ausübung seiner Primatialrechte in entfernteren Diözesen schickte der Papst bevollmächtigte Stellvertreter, legati, nuntii, vicarii. Ofter bevollmächtigte er auch einen Bischof der Gegend, von dessen Person dann bald die Geschäfte auf das Bistum selbst übergingen, so daß der jedesmalige Inhaber die Eigenschaft eines päpstlichen Bevollmächtigten erhielt. Diese sind die legati nati, deren Gegensatz die legati missi (dati) bildeten, die spezielle Vollmacht hatten. In gegenwärtiger Zeit gibt es folgende Arten apostolischer Stellvertreter: 1) die geborenen Legaten (Erzbischöfe von Köln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag), die aber einen bloßen Ehrenvorzug genießen. 2) Wirkliche päpstliche Botschafter, zerfallend in: a. legati a latere,

Gesandte ersten Ranges, wozu nur Kardinäle genommen werden (nur bei außerordentlichen Angelegenheiten in Gebrauch); β . Nuntien, Gesandte zweiten Ranges (stehende in Wien und München). Beide Arten sind jetzt mehr als diplomatische Vertreter zu betrachten und haben ihre Vollmachten der betreffenden Regierung mitzuteilen; γ . Internuntien, Gesandte dritten Ranges. 3) Die apostolischen Vikarien, deren Auftrag entweder dahin geht, ein unbefetztes Kirchengebiet interimistisch, oder ein Gebiet, in dem gar keine bischöflichen Sitze sind (Missionsland), dauernd zu verwalten.

II. Die Erzbischöfe (archiepiscopi metropolitani). So heißen Bischöfe einer Diözese, die über einen Inbegriff bischöflicher Diözesen (Provinz genannt) gesetzt sind. Die unter dem Erzbischof vereinigten Bischöfe heißen seine Suffraganbischöfe. Die Erzbischöfe schließen sich in der Ordnung der Ämter unmittelbar an den Papst an; es gibt in der deutschen Kirchenverfassung kein Mittelglied (keine Patriarchen, Exarchen, Primaten). Früher waren die Regierungsrechte der Erzbischöfe bedeutend¹⁾, später sind sie theils erloschen, theils an den Papst übergegangen. Ihre Ehrenrechte bestehen darin, daß sie sich innerhalb ihrer Provinz bei feierlichen Veranlassungen das Kreuz vortragen lassen dürfen, und das Recht haben, aber gleichfalls nur innerhalb ihrer Provinz, und ferner nur bei Pontificalhandlungen, und nur an bestimmten Tagen, das Pallium zu tragen. Um das Pallium muß ein Erzbischof binnen drei Monaten nach seiner Ernennung insständig beim Papst

1) Sie hatten die Bistatur der Diözesen und konnten Zensuren gegen Bischöfe verhängen, beides mit Beziehung einer Provinzialsynode; unterlassene Amtshandlungen konnten sie selbst vornehmen; sie hatten Zivilgerichtsbarkeit über die Suffragane und das Recht, über die Entscheidungen der bischöflichen Gerichte in zweiter Instanz zu erkennen.

nachsuchen; ehe er es erhalten hat, darf er keine aus der erzbischöflichen oder bischöflichen Würde fließende Amtshandlung vornehmen.

III. Die Bischöfe und ihre Gehilfen.

1) Die Bischöfe (episcopi). Dies sind Priester erster Ordnung, denen die Befugnis zusteht, über einen bestimmten Subgriff von Gemeinden (Diözese) alle Funktionen der kirchlichen Gewalt auszuüben. Demnach sind die Bestandteile des bischöflichen Amtes dreifacher Art. a. Es liegt ihm ob, die Lehre zu verbreiten und über ihre Reinheit zu wachen. b. Es ruht in ihm die Gewalt der Weihe in ihrem ganzen Umfange; so jedoch, daß von den darin begriffenen Rechten einige auch an die einfachen Priester mitgeteilt sind (die daher *jura communia* heißen), während andere den Bischöfen ausschließlich vorbehalten sind (*jura propria* oder *reservata*: die Weihe der Geistlichen, Konsekrierung der Bischöfe, Firmung, Salbung der Könige, Benediktion der Äbte und Äbtissinnen, Bereitung des Chrisma, Weihung der Kirchen, Altäre und kirchlichen Gerätschaften). c. Es umfaßt die ganze äußere Verwaltung der Diözese, also die Gesetzgebung in Diözesansachen und das entsprechende Dispensationsrecht; die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die Vergebung von Pfründen, die Aufsicht über Kirchen und kirchliche Institute, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Erhebung von Abgaben für die kirchlichen Bedürfnisse. Den Bischöfen kommen als Ehrenauszeichnung zu: a. bestimmte Insignien: ein Thron in der Kathedrale, der gekrümmte Hirtenstab, der Siegelring, die Pontifikal-Kleidung; b. der Titel *reverendissimus*, Hochwürdigster. Der Papst redet ihn mit *frater*, *fraternitas tua* an; sich selbst nennen die Bischöfe: *Nos Dei et apostolicae sedis gratia episcopus*.

2) Bei der Ausübung ihrer Rechte stehen den Bischöfen zur Seite: die Domkapitel, Weihbischöfe, Generalvikare, Landdechanten und Koadjutoren.

- a. Das Domkapitel ist ein geschlossenes Kollegium neben dem Bischofe, teilweise beratende, teilweise an der Regierung teilnehmende Behörde. Die Entstehung der Domkapitel hängt mit den alten Presbyterien zusammen, die sich die Bischöfe der größern Städte aus der darin angestellten Geistlichkeit gebildet hatten. Auf diese Presbyterien wurde im Mittelalter die Klosterverfassung angewendet; Chrodegang, Bischof von Metz (860), verfaßte dafür eine eigene Regel (canon) und Karl der Große verlangte, daß alle Aleriker entweder Mönche oder Kanonici in diesem Sinne wären. Man hatte tägliche Versammlungen, die Kapitel hießen, weil darin ein Abschnitt (capitulum) aus der Lebensordnung vorgelesen wurde. Zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert löste sich das Zusammenleben auf. An die Stelle des bisher gereichten Unterhalts im gemeinschaftlichen Haushalt trat jetzt der nutznießliche Besitz eines Teils des Kirchenvermögens (praebenda). Das Kapitelzimmer besuchte man nur noch, um gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten, den Dienst im Chor der Kirche ließ man durch Vikarien besorgen; aber ihre Eigenschaft als Mitglieder des bischöflichen Senates behielten die Domherren (Domkapitulare) bei. Nach heutigem Recht ist die Zahl der Mitglieder des Domkapitels auf eine geschlossene Zahl festgesetzt. Die Mitgliedschaft ist bedingt durch ein Alter von mindestens 22 Jahren, wissenschaftliche Bildung und das empfangene Subdiaconat; wenigstens die Hälfte der Mitglieder aber sollen Priester sein. Als besondere Würden (dignitates) kommen in Preußen und Bayern

das Amt des Dompropstes vor, welcher das Haupt des Kapitels und sein Güterverwalter ist, und das Amt des Domdechanten, welcher der zweite Beamte ist und die Versammlungen des Kapitels leitet. In Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz kommt nur der Dechant vor. Was die Rechtsverhältnisse der Domkapitel betrifft, so haben sie a. als Korporationen das Recht der Autonomie, eigener Vermögensverwaltung, eigenen Siegels, der Wahl ihrer Beamten und Disziplinargewalt über ihre Mitglieder; ß. im Verhältnis zum Bischof können sich die Rechte verschieden gestalten: 1) bei besetztem Stuhl (*sede plena*) sind sie in der Regel darauf beschränkt, den Bischof mit ihrem Rat zu unterstützen und nur ausnahmsweise ist dieser an ihre Zustimmung gebunden¹⁾; 2) wenn der bischöfliche Stuhl zwar besetzt, der Bischof aber durch Gefangenschaft oder Wegführung außer Stande ist, die Diözese zu regieren (*sede impedita*), so geht die Verwaltung an das Kapitel über, bis der Papst, der schleunigst zu benachrichtigen ist, einen Administrator ernennt; 3) wenn der Stuhl erledigt ist (*sede vacante*), sei es durch Tod oder Absetzung oder Exkommunikation u. s. w., so hat das Kapitel binnen acht Tagen einen Vikar und Ökonomen zu ernennen; der Vikar führt einstweilen die Regierung der Diözese, insoweit nicht die bischöfliche Konsekration dazu erforderlich ist; der Ökonom besorgt die Güterverwaltung; Neuerungen sollen nicht vorgenommen werden.

- b. Die übrigen Gehilfen sind teils ordentliche, teils außerordentliche. a. Ordentliche Gehilfen, und zwar für *potestas ordinis*, sind die Weihbischöfe (*vicarii in*

1) Auch diese Ausnahmen sind außer Gebrauch gekommen und werden daher nicht genannt.

pontificalibus), d. h. wirklich geweihte Bischöfe, welche aber kein wirkliches Bistum haben, sondern nur nach einer früher wirklich vorhandenen, später aber an die Ungläubigen verlorenen Diözese benannt werden (daher auch *episcopi in partibus infidelium*). Sie werden auf des Bischofs Vorschlag vom Papst ernannt; der Wirkungskreis richtet sich nach dem bischöflichen Auftrag. Ordentliche Gehilfen in Bezug auf die *potestas jurisdictionis* sind die Generalvikare, d. h. Geistliche, welchen der Bischof die Verwaltung der gesamten *potestas jurisdictionis* in der Diözese in Auftrag gegeben hat. Nur ausnahmsweise bedürfen sie spezieller Bevollmächtigung. Die Besorgung der Geschäfte des Generalvikars geschieht jetzt regelmäßig durch eine eigene Behörde (Vikariat, Ordinariat), deren Dirigent er ist. Da die Jurisdiktion des Generalvikars eine *mandierte* ist, so gibt es keinen Instanzenzug zum Bischof, so hört seine Gewalt mit der Gewalt des Mandanten auf, so beschränkt und suspendiert der Bischof die Rechte des Generalvikars nach Willkür. Außer den Generalvikaren sind mit Rücksicht auf Jurisdiktion noch die Landdechanten (Erzpriester) ordentliche Gehilfen des Bischofs. Sie sind Pfarrer, welche unter dem Ordinariate die Aufsicht über mehrere Pfarochien führen. β. Außerordentliche Gehilfen des Bischofs sind die Koadjutoren, die ihm für den Fall, daß er an einer gänzlichen oder teilweisen Unfähigkeit¹⁾ laborieren sollte, beigeordnet werden. Dies geschieht durch den Papst. Der Koadjutor übt alle Rechte, die der Bischof nicht selbst üben kann, die Veräußerung des Kirchenguts ausgenommen. Nun wurden aber die jeweiligen Koad-

1) Denn ein Bischof wird deshalb nicht entfernt.

jutoren durch die andern bischöflichen Vikarien meistens unnötig. Dagegen kam man darauf, um zwistigen Wahlen vorzubeugen, dem noch völlig gesunden Bischof unter dem Namen Koadjutor einen Nachfolger zu bestimmen. Solche nehmen an der Ausübung der bischöflichen Rechte keinen Theil. Nach dem Konzilium von Trient soll die Bestallung nur aus dringenden Motiven geschehen.

IV. Die Pfarrer und ihre Gehilsen.

1) Die Pfarrer sind Priester, welche für eine bestimmte Unterabtheilung der Diözese, die Parochie, zur Ausübung der Seelsorge und Leitung der Gemeinde vom Bischof beauftragt sind. Durch die Bestallung zum Pfarrer wird Jemand berechtigt und verpflichtet, die Grundsätze der Religion in Predigt und Katechese vorzutragen, die heiligen Handlungen zu vollziehen, die dem Bischof nicht vorbehalten sind, für die Armen seiner Parochie zu sorgen, die Kirchenbücher zu führen. Diese agenda parochialia versteht er ausschließlich; wenn ein Eingepfarrter von einem auswärtigen Geistlichen die Pfarrhandlungen vornehmen lassen will, so kann es nur mit Erlaubnis seines Pfarrers und gegen Erlegung der Stolgebühren geschehen.

2) Als Gehilsen kommen vor: a. Kapläne, (Kooperatoren, Vikare), die dem Pfarrer einer volkreichen Parochie vom Bischof beigegeben werden und vom Pfarrer die Geschäftsanweisung und Sustentation empfangen; b. Stellvertreter bei Verhinderungen des Pfarrers wegen Krankheit, Alters ic.; c. Vikare bei gänzlicher Unfähigkeit desselben zur Erfüllung seiner Amtspflichten; sie sind nur vom Bischof abhängig; d. Pfarrverwalter, Pfarrverweiser, wenn die Pfarrei vakant ist. Sie und die zuletzt genannten Vikare erhalten ihren Unterhalt aus dem Einkommen der Pfarrei;

e. Kuratkapläne bei Filialkirchen haben ein ständiges Seelsorgeramt.

§. 25. Fortsetzung. Allgemeine Pflichten der Kirchenbeamten.

1) Eine gemeinschaftliche Verpflichtung aller Kirchenbeamten besteht darin, ihr Amt persönlich zu verwalten. Darum soll jeder seinen dauernden Aufenthalt an dem Ort der Verwaltung nehmen (Residenzpflicht). Hiermit hängt das Verbot der Vereinigung zweier Ämter (Kumulation) zusammen, weil die Kräfte einer Person nicht ausreichen, um zweien vorzustehen. Der Grundsatz besteht übrigens nicht ohne Ausnahme; es gibt *beneficia compatiblea*; dies sind Ämter, womit keine Seelsorge, sondern bloß die gewöhnlichen gottesdienstlichen Einrichtungen verknüpft sind.

II. Jeder Inhaber eines Kirchenamtes ist zur *obedientia canonica* verpflichtet, d. h. er hat sich unter die höhere Amtsgewalt zu beugen. Der gesamte Klerus einer Diözese ist dem Bischof untergeben, die Bischöfe einer Provinz sind Untergebene des Metropolitens, diese wieder sind dem Papst subjiziert. Die Subjektion wird bei der Amtsantrittung eidlich versprochen. Früher gab es viele Exemtionen von dem Subjektionsverhältnis, seit den Säkularisationen aber nur noch wenige¹⁾, ganz verboten sind sie in der ober-rheinischen Kirchenprovinz.

§. 26. Fortsetzung. Errichtung, Veränderung und Aufhebung eines Kirchenamtes.

I. Die Errichtung eines Kirchenamtes (*erectio beneficii*) geschieht von der Kirchengewalt unter Zustimmung der

1) Noch sind eximiert und stehen unmittelbar unter dem Papst der Bischof von Ermland, der Fürstbischof von Breslau, die hannoverschen Bischöfe, die Bischöfe von Straßburg und Metz.

weltlichen. Bistümer können nur vom Papst, niedere Kirchenämter vom Bischof errichtet werden. Bei der Errichtung werden sie prüfen, ob dieselbe nötig oder nützlich ist, ob sie nicht die Rechte Dritter beeinträchtigt, und ob die Dotation zur Bestreitung der Bedürfnisse ausreicht. Ebenso werden sie verfahren, wenn es sich um die Verwandlung eines bestehenden Amtes in ein anderes (*immutatio beneficii*) oder um Wiederherstellung (*restitutio*) eines unterdrückten handelt.

II. Die Veränderung eines Kirchenamtes soll nur stattfinden, wenn sie nötig oder nützlich für die Kirche ist, nur wenn die Beteiligten damit übereinstimmen, und kann nur von dem Kirchenregiment (Papst, resp. Bischof) unter Zustimmung des weltlichen vorgenommen werden. Die Veränderung kann dreifacher Art sein:

1) *Per unionem*, d. h. durch die Vereinigung zweier oder mehrerer Ämter mit einander. Auch dieses kann wieder in verschiedener Weise stattfinden; a. *per confusionem*, wenn zwei oder mehr Kirchenämter völlig verschmolzen werden; b. *per subjectionem*, wenn zwei bisher selbstständige Kirchenämter so mit einander verbunden werden, daß das eine dem andern untergeordnet wird; c. *per aequalitatem*, wenn die Ämter ihren Namen und Rechtsverhältnissen nach selbstständig fortbestehen und nur in der Person des Inhabers verbunden werden. Hier ist aber offenbar keine wahre *innovatio beneficii* vorhanden, denn es wird ja an den Ämtern nichts verändert.

2) *Per incorporationem*, d. h. dadurch, daß ein Amt einem Kloster oder Stift einverleibt wird, in welchem Falle dann Kloster oder Stift die Einkünfte beziehen, aber auch einen ständigen Vikar für das inkorporirte Amt halten müssen.

3) Per sectionem oder divisionem, d. h. durch Teilung eines Amtes in mehrere, was z. B. geschieht, wenn es sich herausstellt, daß eine Pfarochie zu groß ist.

III. Die Aufhebung (*suppressio, extinctio*) eines Kirchenamtes geschieht, wenn entweder der Zweck des Amtes nicht mehr besteht, oder die Dotation untergegangen ist.

§. 27. Fortsetzung. Erwerb der Kirchenämter.

I. Der Erwerb eines Kirchenamtes geschieht durch Verleihung (*provisio*), die ein Recht der kirchlichen Gewalt ist. Sie enthält zwei Momente: die Bezeichnung der Person, welche das Kirchenamt erhalten soll (*nominatio, designatio personae*), und die Übertragung desselben (*collatio, institutio*). Beide Befugnisse können in Eine Hand gegeben sein, in welchem Falle volles Befetzungsrecht, *jus provisionis plenae*, vorhanden ist; sie können aber auch verschiedenen Subjekten zustehen, wo dann eine jede als *jus provisionis minus plenae* bezeichnet wird¹⁾. Eine andere Einteilung der Verleihung ist die in *provisio ordinaria* und *extraordinaria*: die erstere ist vorhanden, wenn die Verleihung des Kirchenamtes von der prinzipiell dazu berufenen kirchlichen Behörde ausgeht, die zweite ist das Ausnahmungsverfahren, das in Folge der Devolution und der päpstlichen Vorbehalte eintritt (s. IV). Ehe aber überhaupt von einer Verleihung die Rede sein kann, ist erforderlich: einmal, daß das Benefizium, das verliehen werden soll, de jure erledigt sei, und zweitens, daß der, dem es verliehen werden soll, das gehörige Alter, die Weihe und die nötige

1) So hat das Kapitel die Wahl des Bischofs, aber der Bischof erhält vom Papst Bestätigung. Es ist auch häufig das Recht, ein bestimmtes Subjekt zu präferieren, durch dritte Personen erworben. Dies kommt aber nur bei niederen Ämtern vor, während bei höhern an die Stelle der Wahl häufig das Ernennungsrecht des Regenten getreten ist. In beiden Fällen bedarf es noch einer Institution durch die Kirchenbehörde, hier der päpstlichen, dort der bischöflichen.

wissenschaftliche Bildung habe. Die Verleihung muß bei den höheren Ämtern in drei Monaten, bei den geringeren in sechs, bei den Laienpatronatspfünden aber in vier Monaten geschehen sein.

II. Ordentliche Form der Verleihung bei höheren Ämtern. Die Wahl des Bischofs geschah anfangs durch das Volk und den Klerus. Nach mancherlei Schwankungen hat sie jetzt durch das Domkapitel der betreffenden Diözese zu geschehen¹⁾. Zur Teilnahme an dieser Wahl sind alle wirklichen Mitglieder des Kapitels berechtigt und zu berufen. Die Wahlhandlung wird im Kapitelsaale, in Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs vollzogen, und zwar entweder durch Skrutinium, d. h. geheime Abstimmung, bei welcher absolute Stimmenmehrheit entscheidet, oder durch Übertragung des Wahlrechtes auf bestimmte Glieder des Kapitels (per compromissum) oder ausnahmsweise auch per quasi inspirationem, wenn alle Wählenden, ohne Verabredung, gleichsam auf Antrieb des heiligen Geistes, ihre Wahl auf Einen fallen lassen. Aber die Wahl ist nur dann wahre kanonische Wahl, wenn sie einen Kandidaten trifft, welcher in allen Beziehungen zur Übernahme des Amtes fähig ist. Ohne dieses ist die Wahl entweder nichtig, oder es muß, wenn es sich um einen geringern Fehler handelt, durch Dispensation geholfen werden. Solche Wahl heißt postulatio. Der Gewählte hat sich binnen Monatsfrist zu erklären. Nimmt er sie an, so hat er binnen drei Monaten beim Papst um Konfirmation resp. Admission der postulatio einzukommen. Auf das eingebrachte Gesuch

1) Durch die Vereinbarungen mit dem Papst ist das Wahlrecht des Kapitels in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz bestätigt. Es soll jedoch das Kapitel vor der Wahl ein Verzeichnis der wählbaren Personen dem Landesherrn überreichen, der dann die ihm minder angenehm (minus gratae) zu streichen berechtigt ist. In Frankreich, Osterreich, Bayern besteht das königliche Ernennungsrecht.

läßt der Papst durch den Erzbischof oder einen benachbarten Bischof eine vorläufige Untersuchung der Wahlhandlung und der Eigenschaften des Gewählten (Informationsprozess) vornehmen, und wenn diese ein günstiges Resultat gibt und auch die in Rom angestellte Endprüfung günstig ausfällt: so erfolgt in einer Bulle die päpstliche Konfirmation resp. Admission. Von nun an darf der Gewählte bischöfliche Jurisdiktion ausüben; zur vollen Ausübung der bischöflichen Rechte aber (der *jura ordinis reservata*) bedarf er noch der Konsekration. Auch diese ist von dem Papste zu erbitten und wird regelmäßig im Auftrage des Papstes von einem Erzbischof oder Bischof vollzogen. Zuvor hat der Bischof dem Papst den Eid der Treue zu leisten. — Die Wahl des römischen Bischofs (Papstes) hatte von der übrigen ursprünglich nichts Verschiedenes. Gegenwärtig, und nachdem auch hier die Formen gewechselt hatten, steht sie ausschließlich dem Kollegium der Kardinäle zu. Sie wird im Konklave vollzogen. Nur Kardinäle sind wählbar, alle Kardinäle sind wahlberechtigt, abwesende werden nicht eingeladen. Die gewöhnliche Wahlform ist das Scrutinium und zwar sind zwei Dritteile aller Stimmen erforderlich. Nach stattgehabter Wahl erfolgt zuerst die Erteilung der etwa noch fehlenden Priesterweihe, sodann die Konsekration und Krönung durch den Dekan des Kollegiums.

III. Ordentliche Form der Verleihung der übrigen Ämter. Nach der kanonischen Regel werden sie von dem Bischof frei vergeben. Dieses freie Vergebungsrecht des Bischofs hat die Vermutung für sich und jede Beschränkung muß als Ausnahme besonders bewiesen werden. Eine solche Ausnahme wird, von andern unpraktisch gewordenen Beschränkungen abgesehen, durch das Patronatsrecht begründet. Man versteht darunter den Subgriff der Rechte,

welche durch Fundation über eine Kirche oder ein Amt erworben werden. Im Einzelnen ist über dies Recht Folgendes zu bemerken:

1) Man unterscheidet: a. geistliches und weltliches, von denen das erste einer Kirche oder geistlichen Anstalt, das zweite irgend einer Person als Teil ihres Vermögens zusteht; b. dingliches oder persönliches, je nachdem es entweder ein Annexum eines Gutes bildet oder nicht.

2) Die in dem Patronat enthaltenen Rechte sind: a. der Patron hat das Recht, über die Verwaltung des Kirchenvermögens die Mitaufsicht zu führen; b. im Falle der Verarmung darf er mäßige Alimmente ansprechen; c. das wichtigste Recht ist, dem Bischof ein befähigtes Subjekt in das erledigte Amt zur Institution zu präsentieren¹⁾; d. daneben haben sich gewohnheitsrechtlich noch einige Ehrenvorzüge entwickelt: das Recht des Vortritts bei öffentlichen Prozessionen, auf einen besonderen Sitz, auf Fürbitte im Kirchengebete, auf öffentliche Trauer.

3) Erworben wird das Patronatsrecht: a. durch Fundation; wenn es über ein Benefizium erworben werden soll, durch Anweisung der nötigen Fonds; wenn über eine Kirche, durch Anweisung von Grund und Boden, Erbauung und Anweisung der nötigen Einkünfte für den Kirchendienst (Dotation)²⁾. Den Beweis der Stiftung ersetzt der unvordenkliche Besitz. — b. durch Ersitzung in 30 resp. 40 Jahren. — Das bereits begründete Patronatsrecht kann auf Andere übergehen a. durch Erbfolge. In dieser Beziehung unterscheidet man Erbpatronat, was auf alle

1) Die Präsentation muß binnen gewisser Zeit (der patr. ecclasiasticus hat 6 Monate, der patr. laicalis 2 Monate Zeit) geschehen. Während dem hat der Laienpatron das jus verandi. Durch die Präsentation wird bloß jus ad rem erworben, erst durch die bischöfliche Institution wird das Recht auf das Amt gewährt. Der körperliche Besitz desselben wird durch die Investitur erworben, die jetzt gewöhnlich durch die Landbetane geschieht.

2) Nach einer andern Ansicht sollen schon die zwei ersten Momente hinreichen.

Erben übergeht, und Familienpatronat, was nur auf Erben im Sinne des deutschen Rechtes übergeht; b. durch Geschäfte unter Lebenden. Handelt es sich um ein Realpatronat, so geht das Patronatsrecht mit dem berechtigten Gute durch alle über dieses Gut abgeschlossenen Geschäfte über. Handelt es sich aber um ein persönliches Patronatsrecht, so kann die Uebertragung weder durch Kauf noch durch Tausch geschehen, was Simonie wäre, wohl aber durch Schenkung, die, wenn sie an einen Laien gemacht wird, vom Bischof zu bestätigen ist. Juden sind des Erwerbes unfähig; erwerben sie ein Gut, an dem ein Patronatsrecht haftet, so ruht dies Recht, so lange sie im Besitze des Gutes sind.

4) Verloren wird das Patronatsrecht: a. durch Aussterben der Familie, wenn es ein Familienpatronat war; b. durch Aufhebung des Amtes, auf das es sich bezieht; c. durch Union; d. durch Strafe wegen gewisser Vergehen: Simonie, thatsächliche Beleidigung des Benefiziaten, Eingriffe in das Kirchenvermögen; e. durch Verzichtleistung, wo nicht partikularrechtlich eine Verpflichtung des Patrons besteht.

5) Auch über das Patronat der Landesherren gelten die gewöhnlichen Grundsätze. Es bedarf also zu seiner Begründung gleichfalls eines Rechtstitels.

VI. Unter II. und III. war immer nur von der ordentlichen Verleihung der Ämter die Rede. Es ist jetzt auch von der außerordentlichen zu handeln. Sie tritt ein:

1) Vermöge des Devolutionsrechtes. An die Stelle des ordentlicher Weise zur Verleihung resp. zur Wahl Berechtigten tritt, wenn er die kanonischen Vorschriften über die Provision schuldvoll vernachlässigte, sofort der unmittelbar höhere Kirchenobere (devolutio). Die Devolution geht demnach: a. an den Bischof, wenn der Patron oder

Verleiher des Amtes selbst unter dem Bischof steht, namentlich auch wenn das provisionsberechtigte Kapitel saumselig war: b. an den Erzbischof, wenn der Bischof nachlässig war, desgleichen wenn Bischof und Kapitel in Gemeinschaft zu verleihen hatten und beide nachlässig waren; c. an den Papst, wenn die Wahl des Bischofs veräumt und unkanonisch vollzogen wurde. Für den letzten Fall ist in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz den Kapiteln eine neue Wahl gestattet.

2) Vermöge päpstlichen Vorbehalts. In dieser Rücksicht gibt es gegenwärtig keine allgemeinen Grundsätze, es entscheidet überall die besondere Verfassung. In Bayern erneunt der Papst den Propst, der König den Dekan; die einfachen Kanonikate werden in den päpstlichen Monaten (den ungleichen) ebenfalls vom König verliehen, in den übrigen Monaten alternierend vom Bischof und Kapitel. In Preußen erneunt der Papst den Propst, der Bischof den Dekan; bei Verleihung der Kanonikate wechseln beide nach dem Wechsel der Monate; für Bistümer, die in curia vakant werden, besteht der päpstliche Vorbehalt fort¹⁾. In der Provinz Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz gibt es keine Reservate, sondern hier werden alle Ämter abwechselnd vom Bischof und Kapitel vergeben. In Oesterreich sind alle Reservate abgeschafft.

§. 28. Fortsetzung. Erledigung der Kirchenämter.

Ein Kirchenamt wird erledigt 1) durch den Tod oder Konfessionswechsel dessen, der es inne hatte; — 2) durch Entsagung, welche stillschweigend geschehen kann durch Eintreten in ein Verhältnis, das mit dem Amte unvereinbar

1) Wenn der Inhaber am Sitz der Kurie (Rom) oder innerhalb einer Entfernung von zwei Tagesreisen von demselben ablebt.

ist (z. B. Ehe), und ausdrücklich, wenn die Kirchenbehörde zustimmt. Die Entfagung kann mit Bedingungen verknüpft werden: man kann sich eine Rente vorbehalten, man kann zu Gunsten eines Dritten entsagen¹⁾; es können zwei, der Eine zum Vorteil des Andern, Verzicht leisten (*permutatio*); verboten ist aber der Vorbehalt des Wiedereintritts (*resignatio salvo regressu*); — 3) durch Versetzung; die von niederen Geistlichen kann, wo sie nicht als Strafe vorkommt, nur bei Einwilligung des zu Versetzenden oder wenn es zum Wohl der Kirche gereicht, geschehen; die Versetzung eines Bischofs ist durch Zustimmung desselben, durch Postulation des Kapitels (wenn das Wahlrecht besteht) und Zustimmung des Regenten bedingt; — 4) durch Absetzung, wovon unter den kirchlichen Strafen gehandelt wird; — 5) bei einem clericus minor durch Verheirathung.

§. 29. Die Konzilien.

I. Allgemeine Konzilien sind solche, welche die ganze katholische Kirche repräsentieren. Die Zusammenberufung geht vom Papste aus, und zwar sind alle Bischöfe, dann die Kardinäle, die mit Jurisdiktion versehenen Prälaten und die Ordensgenerale dazu einzuladen. Neben ihnen wurden auch Gesandte der weltlichen Fürsten, Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechtes mit beratender Stimme zugelassen. Doch brauchen, damit die Versammlung als allgemeines Konzil gelte, nicht alle Berufenen zu erscheinen. Den Vorsitz in der Versammlung führt entweder der Papst in Person oder durch einen Legaten. In dem von dem Oberhaupt und dem Konzilium einmütig gefaßten Beschlusse erkannte die Kirche den Ausspruch des heiligen Geistes und im Falle eines Schisma, wo also der rechte Papst zweifel-

1) Diese Resignation wird aber ungültig, wenn der Entfagende binnen zwanzig Tagen nach der Resignation stirbt.

haft ist, wurde das allgemeine Konzil als die aus alleiniger Machtvollkommenheit zur Entscheidung berufene Behörde anerkannt. Im Ubrigen war das Verhältnis des Papstes zum allgemeinen Konzil bestritten und im Laufe der Zeit verschieden gestaltet. Während im Mittelalter der Papst die Stellung eines souveränen Regenten und Gesetzgebers der Kirche einnahm und das Generalkonzil nur als eine ihm untergeordnete beratende Behörde erschien, nahmen seit dem 15. Jahrhundert die Generalkonzilien für sich als Repräsentanten der Gesamtkirche die Obergewalt über den Papst in Anspruch und ihre Beschlüsse waren ohne päpstliche Bestätigung für die Kirche verbindlich. Auf dem Konzil zu Trient wurde dieser Standpunkt nicht festgehalten; eine ausdrückliche Entscheidung über das Verhältnis des Papstes zu den allgemeinen Konzilien wurde zwar nicht gegeben, es wurden aber die Beschlüsse des Konzils dem Papste zur Bestätigung unterbreitet. Der seitdem fortdauernde Streit über die Stellung des Papstes zum Konzil ist im Jahre 1870 durch die Vatikanische Konstitution *Pastor aeternus* dahin erledigt worden, daß dem Papste persönlich, wenn er *ex cathedra* spricht, die Unfehlbarkeit beigelegt ist, „mit welcher der Erlöser seine Kirche in den den Glauben und die Sitte betreffenden Lehren hat ausgerüsten wollen“. Die Entscheidungen des Papstes haben deshalb aus eigener Kraft, „*ex sese*“, nicht aber mit Rücksicht auf eine von der Kirche erklärte Zustimmung eine unabänderliche Rechtsverbindlichkeit. Ein Konzil kann der Kraft des päpstlichen Ausspruchs nichts nehmen und nichts hinzufügen; es kann die päpstlichen Aussprüche nur vorbereiten und demnächst dieselben in gläubiger Unterwürfigkeit als unumstößliche Wahrheit hinnehmen. Ein Konzil ohne den Papst ist kein Konzil; ein nicht vom Papst bestätigter Konzilienbeschluss ist ohne jegliche Bedeutung.

II. Die Provinzialsynoden werden durch den Zusammentritt der Bischöfe der Provinz und der Prälaten mit bischöflicher Jurisdiktion und der Äbte gebildet. Abgeordnete der Kapitel werden zugezogen, haben aber nur beratende Stimme. Das Präsidium führt der Erzbischof. Ihre Bestimmung ist die Entwicklung und Ordnung des individuellen Lebens der Provinz auf der allgemeinen Grundlage, oder könnte es wenigstens sein, allein sie sind nicht mehr in Übung, obwohl sie nach dem Tridentinum alle drei Jahre gehalten werden sollten.

III. Die Diözesansynoden, Versammlungen, die der Bischof ein- oder zweimal jährlich mit dem Klerus seiner Diözese hielt, kommen ebenfalls nicht mehr vor.

II. Abteilung.

Verfassung der evangelischen Kirche.

§. 30. Das Kirchenregiment.

Nach der Lehre der Evangelischen ist das Wesen der Kirche etwas Innerliches, eine geistige Glaubensgemeinschaft, in Christo geeinigt, nicht eine hierarchische Ordnung, ein geistlicher Staat. Allein diese geistige Gemeinschaft muß notwendig eine äußere Gemeinschaft wirken, die äußere aber bedarf organischer Gestalt und Einrichtung, bedarf einer Verfassung. Es haben sich zwei Grundformen der Verfassung entwickelt: die sogenannte Konsistorialverfassung und die Synodal- (Presbyterial-) Verfassung. In mehreren Landeskirchen findet sich dann auch eine Mischung beider.

I. Die Konsistorialverfassung. Sie besteht, wo die Landesherren Inhaber der Kirchengewalt sind; die Ausübung derselben haben sie nämlich rücksichtlich der Verwaltung an Konsistorien übertragen. Die Kompetenz dieser

stehenden, aus Geistlichen und Weltlichen gebildeten Kollegien hat im Laufe der Zeit bedeutende Änderungen erfahren; viele Gegenstände der kirchlichen Verwaltung wurden weltlichen Verwaltungsbehörden zugewiesen, die Gerichtsbarkeit, die sie im 16. Jahrhundert hatten, wurde ihnen meist abgenommen und den Landesgerichten übergeben, eine Kirchenzucht besteht zumeist nicht mehr. Ihre Befugnisse hängen jetzt von partikularrechtlichen Bestimmungen ab, die sehr auseinandergehen. Unter den Konsistorien stehen Superintendenten (Inspektoren, Dekane, Präpöste). Sie haben in einem bestimmten Sprengel die Überwachung der Geistlichen, die Aufsicht über den ganzen kirchlichen Zustand der Diözese, sie ordinieren, führen in das Amt ein, besorgen minder wichtige Dispensationen und dergl.¹⁾. Bisweilen finden sich zwischen diesen und den Konsistorien die Generalsuperintendenten eingeschoben, deren Stellung partikularrechtlich bestimmt ist. In vielen Ländern, z. B. Sachsen, kommen neben den Superintendenten, die stets Pfarrer sind, auch weltliche Beamte als Kommissare bei den Visitationen vor. Die Ernennung der Superintendenten ist ein Recht der Landesherren. Es gehört zu den sogenannten Reservatrechten. Die Landesherren haben nämlich gewisse Ausübungen der Kirchengewalt (die Gesetzgebung, die Dispensationen, die Amtverleihung) sich vorbehalten. Man nennt sie *jura reservata*, und entweder der Minister des Innern, oder des Kultus, wo ein solcher besteht, hält in Kirchensachen Vortrag, worauf der Landesherren nach eigener Prüfung handelt. Er hat gleich jedem Kirchengliede selbst zu urteilen, und hat für die Anordnungen, die er sanktionieren soll, nicht den bloßen Maßstab der bürgerlichen Statthaftigkeit anzulegen, sondern auch

1) In früheren Zeiten nahmen sie auch an der Rechtspflege in Ehefachen Theil.

den, ob sie der Heiligen Schrift gemäß und der Kirche dienlich sind. Wo dagegen der Landesherr katholisch ist, werden die Reservatrechte so geübt, daß der Landesherr die von der protestantischen Kirchenbehörde beantragten Anordnungen nur von dem allgemeinen bürgerlichen Standpunkt aus prüft und dann formelle Sanktion erteilt¹⁾. In neuerer Zeit ist die Verwaltung des Kirchenregiments in der evangelischen Kirche, auch soweit sie bis dahin noch durch staatliche Organe (den Minister des Innern, des Kultus, der geistlichen Angelegenheiten) geübt wurde, vielfach besonderen kirchlichen Behörden (dem Oberkirchenrath) übertragen, sodaß die staatlichen Organe auf die Verwaltung der Kirchenhoheit, der *jura circa sacra*, beschränkt wurden. So wurde in Mecklenburg-Schwerin durch Verordnung vom 19. Dezember 1849 unter dem Namen Oberkirchenrath eine Oberkirchenbehörde „als das Organ, durch welches der Landesherr sein oberbischöfliches Amt übt, zur Pflege der Kirche und Wahrnehmung ihrer Rechte eingesetzt“. In Preußen wurde dem schon seit 1849 mit beschränkter Kompetenz bestehenden evangelischen Oberkirchenrath im Art. 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie und durch die Verordnung vom 5. September 1877 die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den acht älteren Provinzen, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten geübt worden, übertragen.

II. Die Synodal- und Presbyterialverfassung ist auf dem Prinzip aufgebaut, daß die Kirchengewalt der Gemeinde zusteht. Die Kirchengemeinden wählen ihre Pfarrer und sorgen durch Repräsentanten für die Lehre, Liturgie, Kirchen-

1) Die Kirche wird also in seinem Namen und Kraft seiner Autorität regiert, *wiewohl* durch protestantische Behörden ohne seinen Einfluß.

zucht, Armenpflege. Repräsentanten der Ortsgemeinden sind die aus dem präsidierenden Geistlichen und mehreren Gemeindeältesten gebildeten Presbyterien; Repräsentanten der Kreisgemeinden sind die aus den Pfarrern des Kreises und einzelnen deputierten Ältesten zusammengesetzten und durch einen selbstgewählten Moderator oder Präses gebildeten Kreissynoden; Repräsentanten der Provinzialgemeinden sind die Provinzialsynoden; die Gemeinden des ganzen Landes endlich werden durch die Generalsynode repräsentiert. Der Staat übt neben dieser selbständigen Kirchengewalt der Gemeinden nur die Kirchenhoheit aus, indem er die Abhaltung der Synoden gestattet, ihre Beschlüsse sanktioniert, die gewählten Geistlichen bestätigt und durch Darreichung des weltlichen Armes Schutz und Hilfe gewährt. In dieser Reinheit hat sich aber, was Deutschland betrifft, die Synodalverfassung nur bei den konsolidierten Gemeinden in Niedersachsen erhalten. An andern Orten machte sich schon frühe ein vielfach maßgebender Einfluß der Landesherren auf die innern Verhältnisse des kirchlichen Lebens geltend.

III. In neuerer Zeit sind in fast allen deutschen Ländern mit der Konsistorialverfassung Synodaleinrichtungen verbunden. In Preußen insbesondere ist die Kirchengemeindeverfassung, die Kreis- und Provinzialsynodalverfassung normiert: a. für die Rheinprovinz und Westfalen durch die unterm 13. Juni 1853 revidierte Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835; b. für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873. Die Organisation der evangelischen Landeskirche in den gesamten acht älteren Provinzen

Preußens gipfelt in der gemeinschaftlichen Generalsynode, welche durch die General-Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876 und das Gesetz vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, eingeführt und geregelt ist.

In der Provinz Hannover gilt a. für die lutherische Kirche: die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche vom 9. Oktober 1864; b. für die reformierte Kirche: die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1882 und das Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover vom 6. August 1883.

In der Provinz Schleswig-Holstein gilt die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 4. November 1876. Im Gebiete des früheren Herzogtums Nassau und der früheren Landgrafschaft Hessen-Homburg normiert die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 4. Juli 1877. — Die Beratungen über eine für das Gebiet des früheren Kurfürstentums Hessen zu erlassende Presbyterial- und Synodalverfassung sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

§. 31. Das geistliche Amt.

I. Die evangelische Kirche kennt nur ein Amt, das Lehramt. Sie verwirft die katholische Lehre von den verschiedenen Stufen der Befähigung in der Verwaltung des

Lehramtes (*hierarchia ordinis*) und erklärt, daß der geistliche Beruf in sich keinen Unterschied habe. Die Namen Pfarrer, Subdiakonus, Archidiaconus u. dergl. bezeichnen nicht verschiedene Ämter, sondern nur eine Verschiedenheit des Ranges¹⁾. Es gibt folglich auch nur eine Ordination, durch welche der Ordinierte zu allen Funktionen des kirchlichen Lehramtes für berechtigt erklärt wird. Die Ordination ist nach evangelischem Kirchenrecht kein Sakrament, sondern nur die öffentliche Anerkennung des Berufes und der erworbenen Fähigkeiten zur Verwaltung eines geistlichen Amtes. Sie soll nicht ohne Berufung zu einem solchen geschehen, sie geschieht aber nur einmal, bei der ersten Anstellung. Die Form ist fast überall nach Luthers Anordnung dieselbe. Das Wesentliche besteht in Auflegung der Hände und Gebet.

II. Die Pfarrer erhalten als solche ein rechtliches Dasein erst dadurch, daß sie einer Gemeinde als Seelsorger vorgefetzt sind. Zu ihrem Berufe gehört, zu predigen und zu lehren, den Gottesdienst zu leiten, die Sakramente zu verwalten, die Kirchenzucht mit der Gemeinde zu handhaben. In Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht gab man ihnen auch ein ausschließliches Recht auf die Ministerialhandlungen in der Gemeinde, so daß die Zuziehung eines andern Pfarrers von ihrer Zustimmung abhängig ist. Die Gehilfen der Pfarrer sind entweder: 1) die neben dem eigentlichen Pfarrer (Propst, Oberpfarrer) vorkommenden, beständigen, zu einer selbständigen Seelsorge berechtigten (Diaconen, Archidiaconen, Subdiaconen), oder 2) die benachbarten Geistlichen nach Anweisung des Superintendenten bei kürzeren Verhinderungen, oder 3) die Pfarrgehilfen oder Adjunkte, Vikare, welche bei längerer

1) Doch kommt es fast überall vor, daß für die Ordination die Superintendenten allein kompetent sind.

Verhinderung¹⁾ auf Antrag des Pfarrers aus der Zahl der geprüften Kandidaten vom Konsistorium ihm beigegeben werden, oder 4) die Substituten, die mit größerer Selbstständigkeit an den Geschäften und Einkünften Theil nehmen, zuweilen auch Anwartschaft auf die Pfarrei haben, die ihnen aber vom Konsistorium nicht ohne höhere Genehmigung verliehen werden kann, wenn es nicht das Bezugsrecht überhaupt hat. So lange eine Pfarrei unbesetzt ist, werden zuweilen Pfarrverweser angestellt. — Die geistlichen Standesrechte, die in der evangelischen Kirche erst durch das Amt erworben werden, sind im Allgemeinen die nämlichen, wie in der katholischen Kirche. Die Standespflichten sind im Allgemeinen gleichfalls nach kanonischem Recht zu beurteilen, nur hat die protestantische Kirche die Eölibatsgesetze verworfen. — Außer den Pfarrern beteiligen sich auch die Gemeinden an dem kirchlichen Leben; wo die Konsistorialverfassung herrscht, durchgängig nur wenig, denn den lutherischen Kirchenverfassungen gelten die Gemeinden „als der gemeine, unverständige, unerfahrene Pöbel“, der unter der Zucht des Wortes und der Polizei des Regiments steht. Das Recht der Gemeinden offenbart sich nur in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Veränderung des Pfarramtes und die Besetzung des geistlichen Amtes. Wo dagegen die reformierte Lehre herrscht, fand der Gedanke einer zu geordneter Theilnahme an ihrem Haushalt berufenen Gemeinschaft Raum. Älteste wachen mit den Predigern über die Heerde, prüfen den Wandel aller Glieder, vermahnen die Irrenden und schließen den Unbußfertigen aus der Gemeinschaft aus; Diakonen dienen der Kirche in Werken der Liebe.

1) Bei immerwährender, totaler Unfähigkeit tritt Pensionierung ein.

III. Die Errichtung und Veränderung der Pfarrämter ist ein Reservatrecht des Landesherrn, soweit derselbe nicht diese Befugnis einer Behörde übertragen hat. Die Gemeinde ist zu hören, die Beurteilung ihrer Gründe unterliegt aber der Oberkirchenbehörde, außer, wenn es sich um wohl-erworbene Rechte und Entschädigung dafür handelt, indem diese Frage vor die ordentlichen Gerichte gehört.

IV. Der Erwerb des Pfarramts geschieht durch Anstellung. Voraussetzungen derselben sind: 1) ein Alter von 25 Jahren auf Seite des Anzustellenden; 2) Abwesenheit störender körperlicher Gebrechen; 3) guter Ruf; 4) wissenschaftliche Befähigung, dargethan durch Examina; 5) partikularrechtlich wird noch Indigenat und eheliche Geburt verlangt. Die Verleihung einer Pfarrstelle ist, wo weder ein Patronatsrecht noch ein Wahlrecht der Gemeinde besteht, Sache der landesherrlichen Kirchengewalt und geschieht bald durch den Landesherrn, bald durch das Konsistorium, in beiden Fällen unter dem Widerspruchsrecht der Gemeinden, welches freilich oft außer Übung gekommen ist. Die Einweisung in den Besitz des Amtes (Einführung), die Ordination, wenn sie noch nicht erteilt ist, und die Verpflichtung zu treuer Amtsführung vollzieht der Superintendent im Auftrage des Konsistoriums. Die Verleihung kann, wie angedeutet wurde, durch Patronatsrechte beschränkt sein. In solchem Falle präsentiert der Patron seinen Kandidaten dem Konsistorium zur Genehmigung; dieses ordnet eine Probepredigt an, und wenn dann die Gemeinde nicht Einsprache erhebt, so wird die vom Patron ausgestellte Votationsurkunde bestätigt und der Superintendent mit der Ordination (wenn sie noch nötig ist), mit der Verpflichtung und Einführung beauftragt¹⁾. Im Übrigen gelten in Betreff

¹⁾ Nach den besonderen Verfassungen finden sich oft abweichende Übungen, z. B. ein landesherrliches Bestätigungsrescript.

der Patronatsrechte die Bestimmungen des kanonischen Rechts. Wo die Gemeinden das Wahlrecht haben, wird analog wie bei dem Präsentationsrecht verfahren.

V. Erledigt wird das Pfarramt: 1) durch den Tod, 2) durch Versetzung, worüber die Grundsätze des kanonischen Rechts gelten, 3) durch Entfagung unter Genehmigung der Oberkirchenbehörde, 4) durch Absetzung zur Strafe, in welchem Falle, wie im vorhergehenden, die geistlichen Standesrechte verloren werden, 5) durch Emeritierung, mit oder ohne Einwilligung. Hier behält aber der Geistliche seinen Stand und bezieht eine Pension.

Drittes Buch.

Verwaltung der Kirche.

I. Abtheilung.

Verwaltung in der katholischen Kirche.

§. 32. 1) Die Gesetzgebung.

I. Die kirchliche Gesetzgebung hat die Vorschriften zu geben, nach denen das kirchliche Leben sowohl im Ganzen als in den einzelnen Mitgliedern sich verwirklichen soll. Das Recht zur Gesetzgebung ist nach Verhältnis der Gegenstände an die verschiedenen Autoritäten in der Kirche verteilt. Die Ausflüsse der Gesetzgebung richten sich entweder an die ganze Kirche oder an kleinere kirchliche Kreise, oder sind für einzelne Klassen von Kirchenmitgliedern bestimmt, oder sind für eine bestimmte Person speziell erlassen. Endlich, und nach seiner Entstehung, ist das Recht der Kirche entweder Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht. Einige Punkte werden in Folgendem näher erörtert.

1) Die oberste Gesetzgebung für die Kirche steht seit dem vatikanischen Konzil des Jahres 1870 dem Papste zu. Beschlüsse der Konzilien haben nur noch insoweit verbindliche Kraft, als sie vom Papste bestätigt sind. Päpstliche Lehrdekrete oder vom Papste bestätigte Konzilienbeschlüsse, welche lediglich dogmatische Fragen betreffen, sind ohne Promulgation verbindlich, weil nach der Lehre der katholischen Kirche die kirchliche Glaubenslehre eine unwandelbare ist, weil also die das Dogma betreffenden Dekrete nie ein neues Dogma einführen, sondern nur feststellen, was von jeher Glaubenssatz der katholischen Kirche gewesen ist. Dagegen bedürfen allgemeine Disziplinar-gesetze und die das äußere Leben berührenden Dekrete zu ihrer Verbindlichkeit der Promulgation. Ueber die Form der Promulgation ist gesetzlich nichts bestimmt. Die Verbindlichkeit der päpstlichen Gesetze ist nach der Auffassung der katholischen Kirche unbeschränkt; der Staat kann denselben, soweit sie politische oder bürgerliche Verhältnisse betreffen, irgend eine Wirkung nicht zugestehen.

2) Die Gesetze der Bischöfe für ihre Diözesen verbinden dieselben, insoweit sie das gemeine Recht nicht ändern, können aber vom Papste aufgehoben werden. Form der Promulgation sind die Hirtenbriefe, Kurrenden u.

3) Wenn die strenge Anwendung einer allgemeinen Disziplinarvorschrift — nur davon, nicht vom unveränderlichen Dogma ist die Rede — mit dem Wohle des Ganzen oder Einzelnen nicht mehr bestehen kann, müssen Ausnahmen zugestanden werden. Dieses geschieht entweder im Wege der Dispensation oder in Form eines Privilegiums. a. Unter Dispens versteht man das Nachlassen von der Strenge einer kirchlichen Disziplinarvorschrift für einen vorliegenden Fall. Er ist zu gestatten, wenn es zum Heile der Kirche gereicht, nur aus dringenden Gründen,

reißlicher Ueberlegung und unentgeltlich¹⁾. In der Regel ist es der Papst, der dispensiert, und in der Regel dispensiert er nicht unmittelbar durch ein Breve oder Dekret (*disp. in forma gratiosa*), sondern mittelbar, indem er den Ordinarius des Petenten beauftragt, die Wahrheit der dem Gesuche zu Grunde liegenden Thatsachen zu erforschen und dann zu dispensieren. Ausnahmsweise kann der Bischof dispensieren. Nämlich in den Fällen, wo ihm das Dispenisationsrecht durch die Kirchengesetze zugeschrieben ist; auch in Fällen, in denen der päpstliche Stuhl schwer zugänglich ist; endlich darf der Bischof kraft besonderer päpstlicher Vollmacht, um deren Erneuerung er aber alle fünf Jahre einkommen muß, in gewissen Fällen Dispens erteilen (Quinquennial-Fakultäten). — b. Privilegien sind spezielle Gesetze, welche für einzelne Korporationen oder Personen eine fortdauernde Ausnahme von der Rechtsregel begründen. Solche Ausnahme kann nur von der Autorität ausgehen, welche auch die Regel festgesetzt hat, und soll nur in *salutem ecclesiae* und unter Schonung der Rechte Dritter gemacht werden. Dann gilt sie aber auch wie die Regel selbst, und was dagegen geschieht, ist nichtig. Das Privileg erlöscht: 1) durch Entfugung, 2) wenn es *ad beneplacitum* des Papstes erteilt ist mit dessen Tode, 3) durch Widerruf, sei es wegen Mißbrauchs oder im Interesse der Kirche, oder ganz willkürlich, wenn es *ad apostolicae sedis beneplacitum* verlichen ist.

4) Außer dem *jus scriptum*, was durch die Kirchengewalt begründet wird, gibt es noch solches, das aus der Autonomie entspringt. Das Recht der Autonomie haben Kapitel und religiöse Genossenschaften in ihren innern Angelegenheiten. Wenn davon Gebrauch gemacht werden will,

1) Eine Abgabe wird als Expeditionsgeld und zum Besten frommer Anstalten in Rom erhoben.

so müssen alle Mitglieder geladen sein. Die Mehrzahl entscheidet. Die Minderzahl hat das Anfechtungsrecht bei dem Kirchenoberen. In allen Fällen muß der Bischof zustimmen, der Papst dann, wenn das Statut Grundsätze des gemeinen Rechts verletzt.

5) Das Gewohnheitsrecht ist unter folgenden Voraussetzungen von der Kirche anerkannt: 1) die Gewohnheit darf nicht irrational sein, 2) sie darf nicht sündig sein, 3) sie muß die Verjährungszeit hindurch gedauert haben.

II. Nach neuerem Staatsrecht ist zur Publikation der kirchlichen Anordnungen die landesherrliche Genehmigung (*placetum regium*) einzuholen. Es ist aber schon bemerkt worden, daß die neuere Rechtsentwicklung auf eine Befreiung der Kirche von dieser Bevormundung gerichtet ist.

§. 33. 2) Die Aufsicht.

I. Damit alle Zeit die Ordnung in der Kirche erhalten bleibe und vorhandenen Mängeln abgeholfen werden könne, muß die Kirchengewalt stets von dem ganzen Zustand der Kirche unterrichtet sein. Zu dem Ende muß sie Aufsicht führen, und diese Aufsicht muß sich besonders erstrecken auf das Lehramt und dessen Verwaltung, auf das religiöse und sittliche Leben des Volkes, auf die kirchlichen Institute und das Kirchenvermögen. Die Mittel, durch welche solche Aufsicht geführt wird, sind vorzüglich Relationen (Berichterstattungen) und Visitationen (Untersuchungen an Ort und Stelle). Letztere sind entweder ordentliche, d. h. regelmäßig wiederkehrende, oder außerordentliche, d. h. durch besondere Umstände veranlaßte.

II. Die aufsichtführenden Organe sind: 1) die Landdechanten, denen ihre Pfarrer Berichte einzusenden haben, um für die Visitationen Anhaltspunkte zu geben. In Oesterreich finden jährlich Visitationen statt, in der ober-

rheinischen Kirchenprovinz alle drei Jahre. Die Prüfung erstreckt sich, außer über die genannten Punkte, auch darauf, ob die Pfarrbücher ordnungsmäßig gehalten sind. Über die ganze Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, darüber ein Bericht zu entwerfen, und dieser mit dem Protokoll an den Ordinarius einzuschicken. Entscheidende Verfügungen können sie ohne besonderen, in der Instruktion enthaltenen Auftrag nicht treffen. In der Durchführung von Zwangsmaßregeln werden sie nach Maßgabe der Staatsgesetze von der Ortsbehörde unterstützt. — 2) Die Bischöfe sollen nach Vorschrift des Tridentinum¹⁾ mindestens alle zwei Jahre ihre Diözese entweder selbst oder durch ihren Generalvikar visitieren. Namentlich soll sich ihre Visitation erstrecken auf exemte Kirchen, Klöster, Kapitel. — 3) Die Erzbischöfe führen jetzt nur noch eine Beaufsichtigung der bischöflichen Seminare und Residenzen. — 4) Der Papst führt die Aufsicht über die ganze Kirche, vornehmlich durch zwei Mittel: Absendung von Legaten und Einforderung bischöflicher Berichte.

§ 34. 3) Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

I. Wenn Gesetzgebung und Aufsicht wirksam sein sollen, so müssen die getroffenen Anordnungen auch realisiert werden. Darum muß die Kirche vollziehende Gewalt haben. Ein wesentlicher Bestandteil derselben ist die Gerichtsbarkeit (*jurisdictio ecclesiastica* im engeren Sinne). Sowohl der Umfang der *causae ecclesiasticae* als der Inhalt der

1) Was die frühere Zeit betrifft, so kamen schon in den ersten Jahrhunderten Visitationen der Bischöfe vor. Auf den fränkischen Reichstagen wurde ihnen die jährliche Vereisung ihrer Diözesen eingeschärft. Zur Unterstützung der Visitationen wurde im 9. Jahrhundert die Einrichtung getroffen, unbescholtene Männer zu vereidigen, die dann auf dem jährlichen Send (Synode) als Sendzeugen vorgefallene Vergehen dem Visitator zur Anzeige bringen mußten. Vom 16. Jahrhundert an kam sie allmählig ab.

kirchlichen Machtvollkommenheit in der Beurteilung derselben unterliegen dem Wechsel der Zeiten.

1) Was Privatrechtsstreitigkeiten betrifft, so hatten die Apostel ermahnt, Christen sollten Rechtsstreitigkeiten lieber durch Kompromisse auf Nichtchristen, als durch Prozesse vor heidnischer Obrigkeit erledigen. Das Recht der römischen Kaiser, welches Anfangs¹⁾ gestattet hatte, daß auf Andringen auch nur einer der beiden Parteien das Schiedsrichteramt des Bischofs kompetent sein solle, verordnete später, daß dessen Kompetenz nur im Falle der Übereinstimmung beider Streitenden begründet werde. In Betreff der Geistlichen, Mönche, Nonnen verordnete Justinian, daß sie beim geistlichen Richter belangt werden sollten; schon zuvor war durch Arkadius und Honorius (399) festgestellt, daß Sachen, welche sich auf die Religion beziehen, von der Kirche beurteilt würden. Im Fränkischen Reich ist eine Gerichtsbarkeit der Kirche über Laien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht nachweisbar. Auch die Gerichtsbarkeit über Geistliche wurde von den weltlichen Gerichten geübt, jedoch wurde durch ein Edikt Chlothars II. vom Jahre 614 angeordnet, daß Geistliche dem weltlichen Gerichtszwange und Urteil nicht unterworfen werden sollten, bevor dem Bischof Gelegenheit gegeben sei, den Rechtsstreit gütlich auszugleichen. Den Geistlichen war es durch die Synoden verboten, sich einander vor den weltlichen Richter zu ziehen, wenn aber der beklagte Geistliche dem Spruche des geistlichen Gerichts keine Folge gab, so mußte der Kläger, um die Zwangsvollstreckung zu erlangen, sein Recht auch noch vor dem weltlichen Gericht zur Anerkennung bringen. Selbst in kirchlichen Angelegenheiten war die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts nicht ausgeschlossen, sodaß dasselbe

1) Konstitution Kaiser Konstantins d. Gr. vom Jahre 331.

3. B. auch Streitigkeiten um bischöfliche Rechte über ein Kloster, Vindikationen von Kirchen und Zehntrechten u. s. w. entscheidet. Nachdem jedoch in den pseudoisidorischen Dekretalen der Grundsatz aufgestellt worden, daß Kleriker nur von Klerikern gerichtet werden können, erlangte dieser Grundsatz im Mittelalter allmählig allseitige Anerkennung, und gilt nach kanonischem Recht sogar in dem Sinne, daß auch für die Klage des Geistlichen gegen den Laien das geistliche Gericht zuständig ist. Abgesehen von diesem persönlichen Kompetenzgrunde gewann das geistliche Gericht auch immer weitergehende ausschließliche sachliche Zuständigkeit, sodaß dasselbe schon Ende des 12. Jahrhunderts nicht allein in den *causae more spirituales*, zu denen auch die Ehefachen gerechnet wurden, sondern in allen Sachen zuständig war, in denen ein kirchliches oder geistliches Interesse berührt wurde. Nach kanonischem Recht tritt die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts auch ein bei Justizverweigerungen des weltlichen Richters, und ist schließlich auch die oben genannte Konstitution Konstantins des Gr., welche bereits Benedict Levita mit einer gefälschten Bestätigungsurkunde Karls des Gr. in seine Kanonesammlung aufgenommen hatte, als geltendes Recht behandelt, sodaß jede Partei einen weltlichen Rechtsstreit an das geistliche Gericht bringen konnte.

Das ordentliche geistliche Gericht ist das Gericht des Bischofs; in zweiter Instanz ist der Erzbischof, in höchster Instanz der Papst *judex ordinarius*. Jeder ordentliche Richter kann zur Entscheidung der Rechtsfache einen Richter delegieren, und führt in diesem Falle die Appellation vom *judex delegatus* an den *judex delegans*. Der vom Papste delegierte Richter darf subdelegieren, doch führt die Appellation gegen den Spruch des *judex subdelegatus* sofort an den Papst.

2) Was die Strafgerichtsbarkeit betrifft, so hatte Christus den Aposteln das Verfahren vorgeschrieben, wie Veröhnung mit einem Frevler herbeigeführt werden könne und solle: zuerst persönliche Ermahnung, dann Ermahnung unter Zuziehung von Zeugen, dann der Gemeinde, endlich Ausschluß aus der Gemeinschaft. So verfuhr auch die Apostel. Später, aber noch vor Rezeption der Kirche, war die Disziplin vorzugsweise dem Episkopate und der Synode zugewiesen, auch schon eine verschiedene Behandlung der Laien und Kleriker eingeführt. Jenen wurden Bußen auferlegt, für diese Entsetzung und Reduktion in den Laienstand bestimmt. Nachdem die christliche Religion die herrschende geworden war, kam es zunächst zu folgender Ordnung: 1) Verletzungen der kirchlichen Lehre und Ordnung rügte die Kirche, 2) leichtere Disziplinarvergehen der Kleriker unterlagen kirchlicher Kognition, 3) alle bürgerlichen Vergehungen, auch die der Geistlichen, kamen vor die bürgerlichen Gerichte; Geistliche wurden zuvor entsetzt. Im Fränkischen Reiche waren in Strafsachen auch die Geistlichen dem weltlichen Gerichte unterworfen; nur die Bischöfe wurden nach Feststellung des Thatbestandes durch den weltlichen Richter der Synode zur Aburteilung überwiesen und von derselben statt mit der sonst verwirkten Strafe des weltlichen Rechts zu kirchlichen Strafen, als Deposition (Amtsentsetzung), Exkommunikation, Einsperrung in ein Kloster verurteilt. Durch das bereits oben erwähnte Edikt Chlothars II. vom Jahre 614 wurde jedoch bezüglich aller Geistlichen angeordnet, daß dieselben, nachdem sie vom weltlichen Richter eines Kriminalvergehens überführt worden, dem Bischof zum weiteren Verfahren zu überweisen seien. Die Aburteilung der Geistlichen erfolgte dann von der Synode, von welcher sie mit den Strafen des geistlichen Rechts belegt wurden. Auf Grund der

pseudoisidorischen Dekretalen brachte die Kirche im Mittelalter auch in Strassachen den Satz, daß Kleriker ausschließlich von Klerikern zu richten seien, zu allgemeiner Anerkennung. Die Disziplin der Kirche über Laien wurde bei Gelegenheit der bischöflichen Visitation auf den Senden geübt.

II. Es sind nunmehr die heutigen Verhältnisse auseinander zu setzen.

1) Die von der Kirche auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgeübte Gerichtsbarkeit, welche gegen Ende des 14. Jahrhunderts, soweit sie die weltliche Gerichtsbarkeit nicht verdrängt hatte, doch mit derselben konkurrierte, ist seitdem in immer engere Schranken zurückgedrängt und in Deutschland völlig beseitigt worden. Am längsten hielt sich die geistliche Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehesachen, woselbst sie, soweit solches nicht schon partikularrechtlich geschehen war, durch §. 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, aufgehoben ist. Endlich hat auch noch §. 15 des G. V. G. bestimmt: „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.“

2) Auch die Strafgerichtsbarkeit der Kirche ist in den modernen Staaten beseitigt. Sie übt nur noch eine Disziplinargewalt über ihre Geistlichen und eine auf das religiöse Gebiet beschränkte Zucht gegen die Angehörigen der Kirche. Sie will Besserung des Sünders und Herstellung der erfolgten Verletzung.

a. Die Strafmittel der Kirche sind *cenurae* und *poenae*. Nach einer Erklärung Innocenz III. gehören zu den *cenurae*, die nur Besserung abzwecken, das Interdikt, die Suspension und die Exkommunikation. Die letztere

kann minor und major sein, je nachdem bloße Ausschließung von den Sakramenten oder Ausschließung von der ganzen christlichen Gemeinschaft verhängt ist. Wird diese Exkommunikation in besonders feierlicher Form ausgesprochen, so heißt sie Anathema¹⁾. Das Interdikt ist die Untersagung des Gottesdienstes für eine Mehrheit von Personen, oder für ganze Orte und Länder²⁾; doch sind Ausnahmen gestattet. Die Suspension, die nur Geistlichen gegenüber anwendbar ist, zerfällt in susp. ab ordine (von der Weihe, wo dann die darin liegenden Jurisdiktionsrechte noch geübt werden dürfen), in susp. a beneficio (Einstellung des Bezugs der Einkünfte), und in susp. ab officio (von dem Amt, wo dann auch die Ausübung der Weiberrechte suspendiert ist)³⁾. Dieses waren die censurae. Welches sind die poenae? Nach heutigem Recht gibt es nur eine poena, die sowohl gegen Geistliche als gegen Laien anwendbar ist, die Verweigerung eines geistlichen Begräbnisses. Dagegen gibt es eine Reihe solcher, die bloß Kleriker erleiden können: Geldstrafe, Gefängnisstrafe, die in sogenannten Demeritenhäusern abzubüßen ist, die Suspension auf bestimmte Zeit, die Deposition, d. h. die bleibende Entziehung des Amtes und der Einkünfte, verbunden mit der Unfähigkeit, ein neues Amt zu erwerben, die Privation, die nur in einer Entfernung vom Amte besteht, endlich die Degradation, welche die Wirkungen der Deposition und Entziehung der geistlichen Ständerechte mit sich führt.

1) Jeder Umgang mit dem, der in den großen Bann gethan ist, ist verboten. Wer dagegen handelte, fiel in den Bann (den kleinen).

2) Es wurde auch als persönliche Censur üblich und ist als solche noch in Übung, namentlich bei Geistlichen, wo es die Wirkung hat, daß es dieselben von der Verwaltung des Gottesdienstes ausschließt (interd. ingressus in ecclesiam).

3) Ueber die Suspension mag noch angemerkt werden: 1) daß sie auch nur ein einzelnes Recht treffen kann; 2) daß sie nach erfolgter Besserung aufgehoben wird, wenn sie nicht als Strafe auf bestimmte Zeit verhängt ist; 3) daß sie auch als provisorische Verwaltungsmaßregel vorkommen kann, z. B. bei Kriminaluntersuchungen.

b. Die kirchlichen Vergehen sind entweder solche, die von jedem katholischen Christen (*delicta communia*) oder solche, die von Kirchendienern begangen werden können (*del. propria*) oder gemischte (*del. mixta*). Zu den ersteren zählen: die Ketzerei (*haeresis*), d. h. das Aufgeben der Glaubenslehren, das Schisma, d. h. der Abfall von der Einheit der sichtbaren Kirche, die Simonie, d. h. der Handel mit geistlichen Gaben. Auf diese Verbrechen ist das Anathema, und bei Geistlichen noch Verlust ihres Amtes gesetzt¹⁾. — Zu den besonderen Vergehen der Geistlichen zählen: Nichterfüllung der Amtspflichten oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, Brechen des Beichtgeheimnisses, Übertretung des Eölibatgesetzes u. dergl.²⁾. Der Staat hemmt hier die Disziplin der geistlichen Obern nicht; wenn härtere Strafen eintreten sollen und der Staat um seine Mitwirkung angegangen wird, thut er dies nur nach vorhergegangener Prüfung. — Zu den gemischten Verbrechen gehören: die Blasphemie, die Zauberei, der Meineid, der Zinswucher, die sogen. Fleischesverbrechen und andere, die alle jetzt dem Forum des Staates zugewiesen sind und der Kirche nur zum Einschreiten in *foro conscientiae* Anlaß geben können.

c. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Kirche steht in Disziplinarsachen der Laien dem Bischof (bischöfliches Gericht) zu, der Pfarrer bedarf also bei Verhängung des Bannes, der Erteilung der Absolution der bischöflichen Approbation. Über den Diözesanklerus hat das bischöfliche Gericht Jurisdiktion. Alle schwereren Vergehen der Bischöfe können nach dem Konzilium von Trient nur vom Papste beurteilt werden, die leichteren sind der Provinzial-

1) Die weltlichen Strafen der früheren Zeit sind weggefallen.

2) Durch Begehung eines gemeinen Verbrechens verletzt der Geistliche zugleich sein Amt und es tritt ein gemeinsames Verfahren der Kirche und des Staates ein.

synode überlassen. — Der *modus procedendi* war anfänglich in folgender Weise geregelt: gegen Niemanden konnte gerichtlich eingeschritten werden, außer auf Grund einer Anklage, oder der Offenkundigkeit, oder eines bösen Gerüchts. Der Ankläger mußte den Angeklagten überführen; bei offenkundigen Verbrechen wurde von Amtswegen eingeschritten, wenn sich ein böses Gerücht verbreitet hatte, mußte sich der Verdächtige durch einen Eid reinigen. Dieses Verfahren erlitt durch Innocenz III. die wichtige Änderung, daß er an Stelle des Verfahrens auf *mala fama* eine *inquisitio* (*ex officio*) setzte und den Reinigungseid erst dann zuließ, wenn kein anderes Mittel vorhanden war. Dieses Inquisitionsverfahren wurde die Regel. Das ganze Verfahren besteht aus einer vorbereitenden Untersuchung, einer Spezialuntersuchung zur Feststellung des Thatbestandes und der Urteilsfällung.

§. 35. 4) Die kirchliche Besteuerung.

Die Kirche bedarf materieller Mittel, um den Gottesdienst und die Geistlichkeit zu unterhalten. Zu diesem Zwecke ist seit alten Zeiten ein Zehnten erhoben worden. Da von ihm in einem andern Zusammenhang die Rede werden muß, so soll hier nur einiger anderen Steuern und Abgaben gedacht sein.

I. Steuern und Abgaben, die der Papst zu erheben befugt ist: 1) die sogenannten Annaten, eine bei der Konfirmation der Kirchenoberen (Bischöfe und Erzbischöfe) zu bezahlende Abgabe, deren Höhe in der neueren Zeit fixiert ist; 2) die Expeditionsporteln (*servitia minuta*); 3) die Palliengelder; 4) die Gebühren bei Dispensationen. — Die Halbannaten, die Abgaben für niedere vom Papst verliehene Pfründe sind, kommen in Deutschland nicht vor.

II. Abgaben an die Bischöfe: 1) die Prokurationen für die Kirchenvisitationen, die in Naturalien oder Geld als Äquivalent geleistet werden, wo nicht etwa nach örtlicher Gewohnheit die Visitation unentgeltlich zu geschehen hat; 2) Expeditionsgebühren für Demissorialien, Dispensationen u. c.; 3) das Alumniaticum oder Seminaristicum, welches eine von den befreundeten Geistlichen zu zahlende Beihilfe zur Unterhaltung der Seminaristen ist.

III. An die Pfarrer sind zu entrichten die Stolgebühen für die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Handlungen, ausgenommen Kommunion, Beichte, letzte Ölung. Sie dürfen weder im Voraus, noch sollen sie von Armen eingefordert werden. Klagen wegen derselben kommen vor die weltlichen Gerichte.

II. Abtheilung.

Verwaltung in der evangelischen Kirche.

§. 36. 1) Die Gesetzgebung.

I. Da sich nach evangelischer Ansicht die Kirchengewalt auf die zu dem Kirchenzweck in unmittelbarer Beziehung stehenden Verhältnisse beschränkt, so beschränkt sich eben darauf auch die Gesetzgebung. Also auf rein kirchliche Gegenstände: die Lehre, die Ordnung des Gottesdienstes, die Handhabung der Zucht und Armenpflege. Die Feststellung ihrer äußeren Verhältnisse, als Korporation, überläßt die Kirche der Staatsgesetzgebung. Für die kirchliche Gesetzgebung ist es eine durch Herkommen geheiligte Regel, daß sie der Landesherr unter Weirat von Gliedern des Lehramtes übt. Was insbesondere die Anordnungen über die Lehre, resp. die Abänderungen der Bekenntnisse betrifft, so darf die Gesetzgebung weder an dem Gemeingut aller

Konfessionen (den ökumenischen Symbolen), noch am Prinzip des Protestantismus (Rechtfertigung durch den Glauben) rühren. Weiter muß auch die Kirche den getroffenen Anordnungen zustimmen. Wo eine Vertretung der Kirche durch eine Synode besteht, können ohne deren Mitwirkung keine Gesetze in Beziehung auf Verfassung, Lehre und Kultus gegeben werden. In andern Ländern wird das Schweigen von Gemeinden und Geistlichen als Zustimmung sngiert.

II. Von kirchlichen Gesetzen, soweit sie als menschliche erscheinen, kann das Kirchenregiment dispensieren. Das Recht zu dispensieren steht, in soweit die Konsistorialverfassung gilt, dem Landesherrn zu, der es, je nach der Angelegenheit, entweder in Person, oder durch die kirchlichen Behörden oder durch die weltlichen übt. In zweifelhaften Sachen wurde früher das Gutachten von Konsistorien und theologischen Fakultäten eingeholt. Der evangelische Landes Herr kann sich als Inhaber der Kirchengewalt selbst dispensieren.

III. Eine Autonomie der Gemeinde ist anerkannt. Aber weder im Gebiet der Lehre, noch der Liturgie, wenn nicht die Agende einen Spielraum zuläßt, noch der Verwendung des Kirchenguts, sondern allein in Betreff der Verwaltung dieses Kirchenguts, in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Almosens und in Betreff der Sorge für die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse. — In der beregten Beschränkung sind auch Gewohnheitsrecht und Observanz anerkannt.

§. 37. 2) Die Aufsicht.

Im Allgemeinen gilt dasselbe, was (§. 33) von der katholischen Kirche gesagt ist. Auch hier sind die Mittel der Aufsicht Visitationen. Der Superintendent (Dekan)

untersucht die Kirchen seines Sprengels, Generalsuperintendenten, oder, wo solche nicht existieren, ein Konsistorialrat, visitieren die Superintendenten. Visitationen des ganzen Konsistorialbezirks werden nur auf Anordnung des Landesherrn durch den Generalsuperintendenten resp. einen Konsistorialrat vorgenommen. An den Visitationen nehmen die weltlichen Behörden rücksichtlich der äußeren Verhältnisse der Kirche Theil.

§ 38. 3) Die Gerichtsbarkeit.

I. An der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit ist die evangelische Kirche durch die Landesherren anfänglich in sofern beteiligt worden, als den weltlichen Richtern in Ehesachen die Superintendenten beigeordnet zu werden pflegten. Nach Organisation der Konsistorien wurde denselben die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen, vielfach auch in anderen kirchliche Interessen berührenden Sachen (Streitigkeiten über kirchliches Eigenthum, Patronatsrechte, Parochiallasten u. s. w.) übertragen. Späterhin wurde die Zuständigkeit der Konsistorien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wieder beschränkt und schließlich ganz aufgehoben. Am längsten erhielt sich auch hier die Zuständigkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen.

II. Die Kirchenzucht gilt den Reformatoren für unentbehrlich. Sie fordern, daß dieselbe, der Heiligen Schrift gemäß, von den Gemeinden geübt werde. Die Augsburger Konfession legt die Ausübung der Disziplin dem Pfarramte auf; von diesem ging sie auf die Konsistorien über, verlor nach und nach allen Boden und nahm seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts fast überall ein Ende. In den presbyterial gegliederten Kirchen hat sich die Disziplin länger erhalten, aber auch in ihnen ist sie immer mehr abgeschwächt worden. — In neuerer Zeit ist dem Gegen-

stande wieder mehr Sorge zugewendet und kirchliche Zucht wieder erweckt worden. Die Disziplinarmittel sind teils allgemeine, teils besondere. Zu den ersten zählen Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts in der Gemeinde, Ausschluß vom Pathenamte, Versagung des Ehrentitels Junggesell und Jungfrau beim Aufgebote, Entziehung des sonst üblichen Schmucks bei der Trauung, Versagung eines solennen Begräbnisses, u. a. bis zum Bann, also Ausschluß aus der Gemeinschaft. Besondere Disziplinar- mittel gegen Geistliche und sonstige Kirchendiener sind Translokation oder Strafversetzung, Suspension, unfrei- willige Emeritierung oder Pensionierung, Amtsentsetzung. — Die Vergehen, die der Bestrafung der Kirche unter- liegen, lassen sich auf folgende Gesichtspunkte zurückführen: unsittlicher Wandel, Verachtung der Kirche und ihrer Gnadenmittel, Verletzung der Ordnung der Gemeinden, Unwahrheit des Glaubens und der Lehre. Dazu kommen die Amtsvergehen. — Kompetent zur Kognition über Ver- gehen der Gemeindeglieder sind die Pfarrer (resp. das Presbyterium); die Berufung geht an das Konsistorium (die Kreisynode). Amtsvergehen unterliegen der Beur- teilung der geistlichen Behörde¹⁾, wenn sie nicht als „Ver- gehen öffentlicher Diener“ vor den weltlichen Richter gehören; sodann bedarf zuweilen die Anwendung der höhern Disziplinarstrafen der Bestätigung der unmittelbar vor- tragenden Behörden oder des Landesherrn selbst. Gemeine Verbrechen der Geistlichen sind dem weltlichen Richter überlassen; er hat aber der geistlichen Behörde zeitige Anzeige zu machen, damit diese die Suspension vom Amte erkennen kann.

1) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Konsistoriums führen in Mecklenburg an das „Obere Kirchengericht“. Verordnung vom 2. Januar 1880.

§. 39. 4) Besteuerung.

Die evangelische Kirche kennt: 1) die Stollgebühren an den Pfarrer; 2) in einigen Ländern auch das Beichtgeld; 3) die Visitationskosten, die jedoch nicht von den Geistlichen, sondern aus dem Kirchenvermögen, subsidiarisch von den Gemeinden geleistet werden; 4) Partikularrechtlich sind besondere Kirchensteuern eingeführt.

 Viertes Buch.

Kirchliches Leben.

§. 40. Eintritt in die Kirche. Konfessionswechsel.

I Ein Mitglied der christlichen Kirche wird man durch den Akt der Taufe, die von Christus selbst zu diesem Zweck eingesetzt ist. Bei den Evangelischen ist eine feierliche Aufnahme außer der Taufe hergebracht, die Konfirmation, und erst diese erteilt den vollständigen Genuß der kirchlichen Rechte. Bei Erwachsenen geht der Taufe Unterricht im christlichen Glauben und ein freies Bekenntnis desselben vorher. Die Taufe ihrer Kinder ist den Eltern zur Pflicht gemacht; sie müssen sie taufen lassen und binnen gewisser Zeit, wenn sie sich nicht bürgerlichem Zwang aussetzen wollen. Auch dieser Zwang verschwand am 1. Januar 1876. Aber die Taufe gewährt an sich nur Aufnahme in die christliche Gemeinschaft; welcher Konfession das aufgenommene Kind angehöre, hängt von andern Vorgängen ab. Die Frage wird namentlich bei gemischten Ehen praktisch. Nach altem deutschen Reichsrecht entschied der zwischen Vater und Mutter deshalb geschlossene Vertrag; wenn keiner geschlossen war, folgte

das Kind dem Vater. Partikularrechtlich trat nicht diese Folge, sondern Teilung der Kinder nach dem Geschlecht ein.¹⁾ Neuere Landesgesetze haben Verträgen gedachter Art die Wirksamkeit abgesprochen und Erziehung der Kinder in der Konfession des Vaters vorgeschrieben, wenn er keine abweichende Bestimmung getroffen hat.

II. Die bereits einer bestimmten Konfession angehören, können sich einer andern anschließen. Der Übertretende soll nur die gehörige Reife des Urteils haben (partikularrechtlich wird häufig das 14. Jahr als Diskretionsjahr angenommen), und seinem bisherigen Pfarrer von seinem Vorhaben Anzeige machen, damit dieser ihn über die Wichtigkeit des beabsichtigten Schrittes belehren könne. Der Akt der Aufnahme geschieht durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses; die katholische Kirche verlangt überdies Abschwörung der Häresie.

Für Preußen hat das Gesetz vom 14. Mai 1873 den Eintritt der bürgerlichen Wirkung des Konfessionswechsels oder des Austritts aus einer Kirche (ohne gleichzeitigen Uebertritt in eine andere), insbesondere also die Befreiung von den Lasten des bisherigen Kirchenverbandes, von der Beobachtung besonderer Formen (Erklärung des Austrittenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes) abhängig gemacht.

§. 41. Das Bekenntnis.

I. Die Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens, muß wissen, was sie glaubt; desgleichen, was sie nicht glaubt und wodurch sie, indem sie es von andern geglaubt weiß, sich von diesen unterscheiden will. Durch Zusammenfassung des Geglauten und ausdrückliche oder stillschweigende Ab-

¹⁾ So in Mecklenburg-Schwerin laut landesherrlichen Reskripts vom 30. März 1821.

grenzung desselben vom Nichtgeglauten kommt ein Bekenntnis, ein Symbol zu Stande. Jede Kirche hat bekannt, hat irgend eine Art von Symbol aufgestellt. Drei Symbole werden von allen Hauptparteien der christlichen Kirche angenommen: das apostolische, das von Nicäa und das Athanasianische. Außerdem hat jede Kirche noch ihre eigenen, worin das eigentümliche Glaubensbekenntnis niedergelegt ist.

II. Über ihre Bedeutung gehen die Ansichten auseinander. In der katholischen Kirche sind die Symbole bindende Norm und stehen über der Schrift. Zur Abwehrung falscher, symbolwidriger Lehre wird die Litteratur überwacht, werden gefährliche Bücher verboten, wird das Bibellesen geleitet, haben die Kirchenbeamten und Professoren der Theologie Glaubensbekenntnis und Religions eid abzulegen. In der evangelischen Kirche, wo die Bibel allein Quelle und Norm des religiösen Lebens ist, können die Bekenntnisse nur Zeugnisse der Kirche über die christlichen Grundthatsachen und Grundwahrheiten sein, nicht aber unabänderliche Lehrnormen, „ein papierner Papst“. Eine Verpflichtung auf die Symbole, wo solche besteht, kann sich nur auf das Fundamentale, die Heils- und Glaubenslehre, nur auf das Grundverständnis der Schrift beziehen, nicht auf das, was der Reflexion anheimfällt. Wer den bekennnismäßigen Glauben nicht besitzt, kann nicht Träger eines Lehramtes sein, wer ihn aufgibt, gibt damit folgerecht seine amtliche Lehrfunktion auf. Es bleibt noch die Frage, welches die Bekenntnisgrundlage der unirten Kirche sei? Es kann nicht eine neue, von dem Inhalt der beiderseitigen Bekenntnisse unabhängige sein, vielmehr kann diese Bekenntnisgrundlage nur so sich bilden, daß sie sich enge anknüpft an die gemeinsamen Anfänge im Reformationszeitalter, daß sie auf den gemein-

schastlichen evangelischen Kern der lutherischen und reformierten Bekenntnisse zurückgeht, auf die Grundlehren also, in denen beide Kirchen eins sind (Konsensus).

§. 42. Der Kultus.

Nach der Seite des Verstandes hin thut sich das religiöse Bewußtsein im Glaubensbekenntnis kund. Daneben macht sich die Seite des Gemüths geltend. Die Manifestation des religiösen Gefühls ist der Kultus. Die Gesamtheit der Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes heißt Liturgie. Die Liturgie in der katholischen Kirche ging von den in den römischen Ritualen vorgezeichneten Formen aus und entwickelte sich auf dieser Grundlage gleichmäßig. Die Reformation brachte eine neue Liturgie hervor, die, wenn sie auch nicht gleichförmig ist, doch in gewissen Grundformen übereinstimmt: in der aktiven Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienste, vornehmlich am Abendmahle, und in der Würdigung der Predigt, die als wesentlichster Teil der Gottesverehrung gilt.

I. Der Kultus der katholischen Kirche. Den Mittelpunkt desselben bildet die Messe.

1) Die Messe ist diejenige heilige Handlung, durch welche Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi verwandelt und so als ein Veröhnungsoffer für Lebendige und Todte Gott dargebracht wird. Die Feierlichkeit der Messe zerfällt in drei Teile: das Offertorium, wo der Priester unter Gebet den Wein, das Brot und sich selbst zur Konsekration vorbereitet; die Konsekration von Brot und Wein, wodurch diese in den Leib und das Blut Christi verwandelt werden; die Sumtion, Genuß des geweihten Brots und Weins. Nur ein Priester kann Messe lesen. Der Ort soll eine Kirche sein, im Falle der Noth soll sie vor einem tragbaren Altar dargebracht werden dürfen.

Die Tageszeit ist von Sonnenaufgang bis Mittag und nur am Christfeste auch Nachts.

2) Die übrigen gottesdienstlichen Handlungen sind:
 a. Predigt an allen Sonn- und Feiertagen, zur Fasten- und Adventszeit wenigstens dreimal wöchentlich, vom Geistlichen zu halten; b. Gebete, auch für den Regenten, und Gefänge; c. Katechisationen, wenigstens an jedem Sonntage; d. Verehrung der Heiligen als Fürsprecher bei Gott; e. Verehrung von Reliquien (irdischen Überresten) der Heiligen, deren Echtheit durch die Bischöfe konstatiert sein muß; f. das officium divinum, der zu bestimmten Zeiten des Tages von Weltgeistlichen einzeln, von Regularen in Gesamtheit abzuhaltende Gottesdienst (z. B. Matutinum, Vesper u. a.).

II. Der Kultus der evangelischen Kirche besteht in:
 a. der Predigt, die den Hauptteil bildet. Berufen zum Predigen sind die Geistlichen, erlaubt werden kann es Studierenden der Theologie; b. Gebete und Gefänge; c. Katechisationen. — Die Messe im katholischen Sinn ist verworfen: es findet aber eine gemeinsame Feier des Abendmahls statt.

Wie angedeutet wurde, sind namentlich die Sonn- und Festtage die Zeiten, die dem Gottesdienste bestimmt sind. Schon die Apostel feierten als wöchentlichen Gedächtnistag der Auferstehung des Herrn den Sonntag, dann begingen sie mit jährlichen Feierlichkeiten das Leiden, die Auferstehung, die Himmelfahrt Christi und die Ausgießung des heiligen Geistes. Dazu kam das Fest der Geburt Christi, die Gedächtnistage für die heiligen Jungfrauen, die Apostel und Andere. Die Befugnis, Festtage anzuordnen, zu verlegen, aufzuheben, hat in der katholischen Kirche der Papst; in Fällen, wo es sich nicht um eine von der ganzen Christenheit zu begehende Feier handelt,

steht sie auch den einzelnen Bischöfen zu. In der evangelischen Kirche hat das gleiche Recht der Landesherr. Die Parochianen sind verpflichtet, an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste (der Messe) beizuwohnen. Auch sollen sie weltliche Beschäftigungen und Vergnügungen an solchen Tagen meiden. Dieses Gebot wird in den christlichen Staaten durch die weltlichen Gesetze und Behörden unterstützt, vorausgesetzt, daß sich die Kirche mit dem Staat darüber in's Einvernehmen gesetzt hat.

§. 43. Die Sacramente.

I. Sacramente heißen seit dem 12. Jahrhundert die Gnadenmittel, durch welche unter sichtbaren Zeichen unsichtbare, aus dem Verdienste Christi entspringende Gnadengüter mitgeteilt werden.

1) Seit eben der Zeit kennt die katholische Kirche sieben Sacramente: die Taufe, die Firmung, das Abendmahl, die Buße, die letzte Ölung, die Priesterweihe und die Ehe. Zur gültigen Spendung eines Sacraments wird erfordert: 1) die rechte Materie, die sinnlich hervortretende Sache oder Handlung; 2) die richtige Form, die das sichtbare Zeichen versinnlichenden Worte, und 3) der rechte Ausspender (*minister sacramenti*), die Person, die Materie und Form verbindet. Es ist dieses für Firmung und Ordination der Bischof, für die übrigen (die Taufe ausgenommen s. II, 1.) ein einfacher Priester; rücksichtlich der Ehe besteht eine Kontroverse (§. 44). Die Wirkung des Sacraments tritt kraft der richtigen Vollziehung ein (*ex opere operato*), nicht aus Verdienst des Spenders oder Empfängers. Der Empfänger muß nur die Intention des Empfangens, der Spender die des Spendens haben. Von den Sacramenten sind zwei freiwillige (Ehe, Ordination), die übrigen notwendige, d. h. die Glieder sind

verpflichtet, an ihnen Theil zu nehmen. Drei Sakramente (Taufe, Firmung und Ordination) zeichnen sich in der Hinsicht aus, daß sie dem Empfänger einen unauslöschlichen Charakter aufprägen und darum nicht wiederholt werden dürfen.

2) Die evangelische Kirche kennt nur zwei Sakramente. Ihre Wirkung, die göttliche Gnade, tritt ein, nicht *ex opere operato*, sondern allein durch den Glauben an die göttliche Verheißung. Aber damit stimmt die Lehre mit der katholischen überein, daß der göttliche Segen nicht von der Beschaffenheit des ministrirenden Geistlichen abhängt, und darin, daß die Wiederholung der Taufe als unstatthaft gilt.

II. Es sollen nun die einzelnen Sakramente der katholischen Kirche besprochen und dabei erwähnt werden, welches ihr Schicksal in der evangelischen Kirche war.

1) Die Taufe. Durch sie wird die Aufnahme in die christliche Kirche bewirkt. Sie kann jedem erteilt werden, der wirklich lebend geboren ist, wenn er nur menschliche Gestalt hat. Die Materie des Sakraments ist natürliches Wasser, das nach katholischer Lehre in der Regel geweihtes sein soll. Damit wird der Kopf besprengt. Die Form besteht in den bekannten Worten: *ego baptizo te etc.* oder (evangelisch): ich taufe dich *rc.* Auspender des Sakraments ist in der Regel der kompetente Pfarrer, aber im Falle der Noth kann es von jedem Menschen, selbst Juden erteilt werden, wenn nur Materie und Form beobachtet werden und die Absicht zu taufen vorhanden war. Die reformierte Kirche verwirft die Nottaufen, nicht die lutherische. Ort der Taufe ist in der Regel die Pfarrkirche. Die Taufe wird in Gegenwart von Taufzeugen (Pathen, Gevattern) vollzogen, welche bei Kindern die Verbindlichkeit übernehmen, für Unterrichts und religiöse

Erziehung Sorge zu tragen. In neuerer Zeit wird wieder gefordert, daß die Pächten auch derselben Konfession angehören. Nach katholischer Vorschrift sollen ihrer nicht mehr als zwei genommen werden, weil die Taufe eine geistige Verwandtschaft erzeuge. — Der Beweis geschehener Taufe wird durch das Taufbuch geführt, in welches der Pfarrer die Namen des Täuflings, seiner Eltern und Taufpächten einzutragen hat.

2) Die Firmung (*confirmatio*) ist das Sakrament, wodurch der getaufte Christ den heiligen Geist und mit ihm die Kraft zu standhaftem Bekenntnis des Glaubens empfängt. Ursprünglich, wo man bloß Erwachsene taufte, wurde die Firmung unmittelbar nach der Taufe vollzogen; später, als die Kindertaufe aufkam, wurden beide Handlungen getrennt und die Firmung aufgeschoben bis der Getaufte zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses fähig war. Der Zeitpunkt ist verschieden bestimmt. Die Materie des Sakraments besteht in der Handlung und dem Salben mit dem Chryzma, die Form in den Worten: *Ego te signo signo crucis et confirmo te chrysmate salutis in nomine etc.*; der Minister ist der Bischof. Auch zu der Firmung werden Pächten zugezogen. — Die evangelische Kirche erkennt die Firmung nur als eine feierliche Religionshandlung an, nicht als Sakrament. Ihre Bedeutung ist feierliche und bewußte Erneuerung des Taufbundes, verbunden mit der kirchlichen Einsegnung zum selbständigen aktiven Mitgliede der Kirche. Der Akt geschieht erst nach Erreichung der Unterscheidungsjahre; ihm vorher geht besondere religiöse Unterweisung. Kompetent ist der Pfarrer des Konfirmanden.

3) Das Abendmahl. Nach der Lehre der katholischen Kirche ist es das Sakrament, in welchem von dem Priester der Leib und das Blut Christi als Sühnopfer für Lebende

und Tote dargebracht und von den Gläubigen zur Stärkung im Glauben und zur Vergebung der Sünden empfangen werden. Materie des Sacraments ist ungefähertes Weizenbrot und Wein mit Wasser vermischt, von denen aber nur der Priester beides, die übrigen Kommunizierenden bloß das Brot empfangen. Die Form besteht in den Einsetzungsworten Christi. Der Minister ist ein Priester. Das Abendmahl wird in der öffentlichen Messe gespendet, Kranken jedoch immer und überall; nur muß der Priester eine im Voraus dazu konsekrierte Hostie haben. Zum Genusse des Abendmahls ist jeder Erwachsene, wenigstens einmal im Jahre, zu Ostern verpflichtet; und berechtigt ist Jeder, der den nötigen Religionsunterricht genossen hat, wenn er nach abgelegter Beichte Abjuration empfangen und nüchtern ist. — Die evangelischen Kirchen haben verschiedene Ansichten über die Gegenwart Christi im Abendmahle, sind aber darin einig, daß sie es als Sacrament betrachten, daß sie es in beiderlei Gestalt reichen, und die Idee des Opfers verwerfen. Der Ausspender des Abendmahls ist regelmäßig der Pfarrer, er soll es sich aber nach manchen Ordnungen nicht selbst spenden. Fähig und berechtigt zum Genusse sind alle konfirmierten Pfarrkinder, wenn sie gebeichtet haben. Die Ausschließung kann (mit Ausnahme der sofort vom Pfarrer abzuweisenden Geistesabwesenden und Trunkenen) nur vom Konsistorium erfolgen. Über den Ort der Feier gilt, daß dieser die Kirche sein soll, aber im Notfalle auch eine Priesterwohnung sein kann. Die Zeit ist regelmäßig der Frühgottesdienst an Sonn- und Festtagen.

4) Die Buße ist das Sacrament, durch welches den nach der Taufe Gefallenen Vergebung ihrer Sünden zu Teil wird. Zur Materie des Sacraments gehört: 1) innige Reue des Beichtenden und fester Vorsatz der Besserung;

2) Bekenntnis aller einzelnen Sünden an den kompetenten Priester; 3) die Genugthuung, bestehend in dem Erfasse des Andern etwa zugefügten Schadens und Leistung der vom Geistlichen auferlegten Bußwerke (gewöhnlich Gebet, Fasten, Almosengeben). Die Form bilden die Worte, die der Priester, unter Vorbehalt der Satisfaktion, spricht: Ego absolvo te in nomine etc. Minister des Sakraments ist ein Priester¹⁾, in der Regel der kompetente Pfarrer. Ihm soll jedes Pfarrkind wenigstens einmal jährlich, zu Ostern und vor dem Empfange des heiligen Abendmahls, beichten; außerdem dann, wenn es im Begriffe ist, ein anderes Sakrament zu empfangen. Ort der Beichte ist in der Regel der Beichtstuhl. Was der Beichtvater in der Beichte erfahren hat, muß er bei Strafe geheimhalten, selbst vor dem Gerichte. Wenn nun aber auch für jede Sünde dem Beichtenden durch die Absolution die göttliche Verzeihung zu Theil wird: so sind ihm darum nicht immer die zeitlichen Strafen, die jede Schuld nach sich zieht, erlassen, sondern für diese Strafen muß ein besonderer Ablass erwirkt werden. Auch diesen kann die Kirche gewähren, und auch in allgemeiner Weise. Die von allgemeinem Umfang sind dem apostolischen Stuhle vorbehalten. — In der evangelischen Kirche ist ebenfalls anerkannt, daß die nach der Taufe verlorene Rechtfertigung durch Buße wiedererlangt werden kann. Sie gilt indessen nicht als Sakrament. Die Lossprechung erfolgt kraft der der Kirche zustehenden Schlüsselgewalt. Diese übt in der Regel der Geistliche, im Notfall auch ein Laie. Eine genaue Angabe aller Sünden konnte nur in der lutherischen

1) Die Gewalt zu binden und zu lösen ist dem Episcopate anvertraut, und wird von den Bischöfen an die einfachen Priester übertragen. Am häufigsten geschieht es bei Verleihung einer Pfarrei. Gewisse Fälle pflegt der Bischof sich zu reservieren, in denen dann auch ein einfacher Priester nur in Todesgefahr des Beichtenden thätig werden darf.

Kirche verlangt werden: häufig ist jetzt auch in ihr die in der reformierten Kirche von Anfang an übliche Generalbeichte. Die Geheimhaltung des Gebeichteten ist streng anbefohlen.

5) Die Ordination, wovon §. 23 und 31, I, gehandelt ist.

6) Die letzte Ölung ist das Sakrament, wodurch schwer erkrankten Christen geistige Aufrichtung und Stärkung und Vergebung aller, nicht durch die Buße schon gehobenen Sünden zu Theil wird. Materie des Sakraments ist das von Bischöfen geweihte Öl, womit der Kranke an den fünf Sinneswerkzeugen gesalbt wird. Die Form ist das priesterliche Gebet. Minister ist in der Regel der Ortspfarrer. Zum Empfang des Sakraments ist jeder katholische Christ fähig, der Vernunftgebrauch hat oder hatte, aber in der nämlichen Krankheit wird es nur einmal gewährt. — Die evangelische Kirche hat von diesem Sakrament Nichts aufgenommen.

7) Die Ehe; ihr soll der folgende §. gewidmet sein.

§. 44. Fortsetzung. Die Ehe.

I. Ehe ist die zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts eingegangene Verbindung zur vollen, ungetheilten Lebensgemeinschaft. Ihre Grundlage ist das physische Verhältnis der Geschlechter; insofern ist sie eine geschlechtliche Gemeinschaft und kann nicht bestehen, wo diese nicht möglich ist. Da sie aber weiter eine geistige, Vermögens- und Rechtsgemeinschaft ist, ist sie ein sittliches und bürgerliches Verhältnis. Diese Bedeutung der Ehe wird von den verschiedenen christlichen Konfessionen in gleicher Weise anerkannt. Auch ihre religiöse Bedeutung ist allgemein anerkannt, ihre göttliche Einsetzung und die Notwendigkeit einer von der Kirche auszuteilenden Kräftigung zur segensreichen

Führung der Ehe; aber im Einzelnen gehen die Ansichten auseinander. In der katholischen Kirche bildete sich der Begriff des Sakraments der Ehe aus. Das Tridentinische Konzil, welches dieses Dogma bestätigte, belegte Jeden, welcher der Ehe diese Eigenschaft absprach, mit dem Anathem¹⁾ und schloß Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staates von diesem Gebiete aus. Die katholische Kirche betrachtet deshalb das kanonische Eherecht als noch heute gültiges Recht und versagt den entgegenstehenden Vorschriften der Landes- und Reichsgesetze ihre Anerkennung. Sie unterscheidet danach *matrimonium ratum*, eine Ehe, welche den kanonischen Vorschriften entspricht, und *matrimonium legitimum*, eine den bürgerlichen Gesetzen gemäße Ehe. Die Reformatoren stellten die Sakramentsnatur der Ehe in Abrede. Daß ihr aber eine religiöse Bedeutung anhänge, wird (nicht von Luther, aber) gleich in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, namentlich auch dadurch anerkannt, daß die Ehegerichtsbarkeit an kirchlich organisierte Ehegerichte gewiesen wird. In Preußen zuerst (1748) wurde die Gerichtsbarkeit der Konsistorien aufgehoben und den ordentlichen weltlichen Gerichten übertragen. Andere Gesetzgebungen folgten hierin nach. Vgl. S. 34 u. S. 38.

II. Die Erfordernisse der Eheschließung; Ehehindernisse. Zum Abschluß einer Ehe wird erfordert: a. die Einwilligung der Eheschließenden, die Ehemündigkeit derselben und die Einwilligung derjenigen Personen, denen nach bestehendem Rechte ein Einwilligungsrecht zusteht (positive Erfordernisse); b. das Nichtvorhandensein gewisser durch das positive Recht näher bestimmter Umstände (negative Erfordernisse). Der Mangel

1) Da es sich nicht weiter darüber erklärte, worin Materie, worin Form des Sakraments bestehe, wer dabei als *minister sacramenti* fungiere, so ist über diese Punkte Streit.

eines positiven oder negativen Erfordernisses, letzterenfalls also das Vorhandensein eines der beregten Umstände, begründet ein Ehehindernis (*impedimentum matrimonii*). Ihrer Wirkung nach zerfallen die Ehehindernisse in solche, welche nur dem Abschluß der Ehe entgegenstehen, jedoch die Gültigkeit einer trotz des Hindernisses geschlossenen Ehe nicht berühren (*impedimenta matrimonii impedientia tantum*), und solche, welche die trotz des Hindernisses geschlossene Ehe zu einer ungültigen machen (*impedimenta matrimonii dirimentia*). Eine in gesetzlicher Form geschlossene, aber wegen eines *impedimentum dirimens* ungültige Ehe ist so lange als Ehe zu respektieren bis der zuständige Richter durch seinen Ausspruch die Ungültigkeit festgestellt hat. Je nachdem nun der Ungültigkeitsgrund von Amtswegen oder nur von dem beteiligten Ehegatten (oder seinem Vertreter) geltend gemacht werden kann, unterscheidet man *impedimenta matrimonii dirimentia publica* und *impedimenta matr. dir. privata*. Nach neuerer Terminologie pflegt eine Ehe, der ein *imp. dirimens publicum* entgegensteht, eine nichtige Ehe genannt zu werden, während beim Vorhandensein eines *imp. dir. privatum* von einer ungültigen Ehe gesprochen wird.

Für das Deutsche Reich hat das am 1. Januar 1876 in Kraft getretene Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nicht allein die Form der Eheschließung (vgl. unten unter III), sondern auch die Beschränkungen des Rechts zur Eheschließung erschöpfend geregelt. Wegen der Folgen einer gegen die gesetzlichen Beschränkungen geschlossenen Ehe hat das Gesetz nur in einzelnen Fällen Bestimmung getroffen, im Übrigen aber und wegen des Einflusses des Zwangs, Irrtums und Betrugs auf die Gültigkeit der

Ehe die Vorschriften des Landesrechts, eventuell also auch des Gemeinen Rechts, für anwendbar erklärt.

Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben: A. Positive Erfordernisse. a. Einwilligung der Eheschließenden. Einwilligen kann nur, wer überhaupt willensfähig ist, nicht also ein Geisteskranker. Der Mangel der Einwilligung bildet nur ein *impedimentum dirimens privatum*, welches, so lange die Geisteskrankheit des betreffenden Ehegatten dauert, von seinem Kurator geltend gemacht werden kann. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band IX, Nr. 57 und 58. b. die Ehemündigkeit. Dieselbe tritt nach dem Gesetz vom 6. Februar 1875 beim männlichen Geschlecht mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, beim weiblichen Geschlecht mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Der Mangel der Ehemündigkeit begründet ein *impedimentum dirimens privatum*. c. Einwilligung der konsensberechtigten Personen. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25ste, die Tochter das 24ste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters; nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat, vorausgesetzt, daß durch Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt begründet werden. Im Falle der Verjagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. — Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten; desgleichen die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen der

Genehmigung der Militärbehörde. (§. 38 sub A., §. 40, §. 60 Nr. 4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.) Beamte und Ausländer bedürfen Erlaubnis ihrer Vorgesetzten bezw. der Polizeibehörde, soweit solches in den einzelnen Staaten vorgeschrieben ist (bezüglich der Ausländer z. B. im §. 8 der Mecklenburgischen Instruktion für Standesbeamte vom 14. August 1875). Der Mangel einer erforderlichen Einwilligung oder Erlaubnis begründet nur ein *impedimentum impediens*. d. Vorschriften, welche in gewissen Fällen eine Nachweisung, Auseinandersetzung (z. B. zwischen dem zur zweiten Ehe schreitenden Vater und den Kindern erster Ehe) oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, sind durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht berührt, begründen aber nur ein *impedimentum impediens*.

B. Negative Erfordernisse. Im Gesetze vom 6. Februar 1875 ist verboten die Ehe a. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, b. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, c. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, — und zwar (zu a., b. und c.) ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht. — d. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht, — e. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Weiter darf: f. Niemand eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt ist. — g. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen, und ist endlich h. die Eheschließung

eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Das Gesetz bestimmt bezüglich der Wirkung der benannten Ehehindernisse nur, daß im Falle h. die gleichwohl geschlossene Ehe als ungültig nicht angefochten werden kann. Im Ubrigen sind also auch hier bezüglich der Wirkungen der Ehehindernisse die Vorschriften des Landesrechts maßgebend; nach dem Landesrecht aber sind die auf natürliche oder künstliche Verwandtschaft, auf Ehebruch oder schon bestehende Ehe sich gründenden Ehehindernisse, also die unter B. a. bis f. aufgeführten, durchweg als *impedimenta dirimentia publica* zu behandeln, während im Falle g. nur ein *impedimentum impediens* anzunehmen ist.

Anlangend den Einfluß des Zwangs, Irrtums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe, so begründet nach gemeinem Recht a. der Zwang ein *impedimentum dirimens privatum* wenn die Eheschließung durch unüberstehliche Gewalt oder Androhung eines bedeutenden Übels herbeigeführt ist; desgleichen b. der Irrtum, welcher den Eheschließungswillen ausschließt, also der Irrtum über die Identität des anderen Ehegatten, und ein solchem Irrtum gleichzuachtender Irrtum über wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten, z. B. Irrtum über Virginität, Unkenntnis der Schwangerschaft der Frau seitens eines Dritten, Unkenntnis der Impotenz oder unheilbarer Krankheiten des anderen Ehegatten, welche den ehelichen Umgang unseidlich machen, Unkenntnis peinlicher vor der Eheschließung begangener Verbrechen (denen nach heutigem Recht diejenigen strafbaren Handlungen gleichzustellen sein dürften, wegen welcher auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann). c. Der Betrug bildet nach kanonischem Recht keinen besonderen

Anfechtungsgrund der Ehe, es kommt vielmehr nur darauf an, ob der durch den Betrug hervorgerufene Irrtum die Anfechtung der Ehe rechtfertigt. Die Streitfrage, ob für das protestantische Eherecht dasselbe gelte (welche Frage z. B. das frühere Oberappellationsgericht zu Klostoc bejaht hat, vgl. Entscheidungen bei Buchka und Budde IV Seite 258), ist von dem Reichsgericht (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band V Nr. 46) verneint und dahin entschieden worden, daß wegen Betrugs die Ehe als ungültig angefochten werden kann, sofern anzunehmen steht, daß der Getäuschte, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt hätte, bei vernünftiger Überlegung die Ehe nicht geschlossen haben würde. Auf den Gegenstand des durch den Betrug hervorgerufenen Irrtums kommt es danach nicht an, sodaß auch eine die Eheschließung veranlassende Täuschung über die Vermögensverhältnisse den getäuschten Ehegatten berechtigt, die Gültigkeit der mit dem täuschenden Ehegatten geschlossenen Ehe anzufechten.

Eine von einem Ehegatten oder dem Kurator eines geisteskranken Ehegatten gegen den anderen Ehegatten erhobene Klage auf Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung der Ehe kann nach dem Tode des klagenden Ehegatten von seinen Erben, und zwar auch von einem der mehreren Erben, fortgesetzt werden; bestritten ist dagegen, ob die Erben auch aus eigenem Rechte die Ehe ihres Erblassers selbständig anfechten können. Entscheidungen des R.-G. in Zivilsachen Band IX, Seite 218. —

Dispensationen gestattet das Gesetz vom 6. Februar 1875 von dem Erfordernis der Unmündigkeit, von dem Verbot der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen und von dem Verbot der Wiederverheirathung einer Frau vor Ablauf des zehnten

Monats seit Beendigung der früheren Ehe. Die Befugnis zur Dispensation steht nur dem Staate zu.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken als durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 geschehen ist, sind aufgehoben. Dies gilt insbesondere von den weitergehenden Egehindernissen des kanonischen Rechts, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß die Kirche von ihren Angehörigen die Beobachtung der für das Gebiet des bürgerlichen Rechts aufgehobenen Satzungen verlangt und die kirchliche Feier bei der Eingehung einer ihren Satzungen zuwiderlaufenden Ehe verweigert. Das kanonische Recht verbietet namentlich a. die Ehe zwischen Seitenverwandten bis zum vierten Grade kanonischer Komputation einschließlich, früher sogar bis zum siebenten Grade, — b. die Ehe zwischen dem Taufpathen einerseits und dem Täufling oder dessen Eltern andererseits, — c. die Eheschließung seitens einer Person, welche in einen vom Papst bestätigten Orden eingetreten ist, oder die höhere Weihe empfangen hat (*votum solenne*), oder sonst das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat (*votum simplex*), d. die Ehe zwischen Katholiken und Akatholiken (Heiden, Juden oder Angehörigen einer anderen christlichen Konfession als der katholischen). — Auch die evangelische Kirche reprobiert die Ehe zwischen Christen und Juden oder Heiden und verweigert einer solchen Ehe fast überall die kirchliche Feier. — Dispensationen von Egehindernissen werden für das kirchliche Gebiet in der katholischen Kirche vom Papst erteilt, mit Ausnahme der Dispensationen von aufschiebenden Egehindernissen, welche vom Bischof erteilt werden. Außerdem dispensiert der Bischof auf Grund besonderer Fakultäten, soweit er in denselben Vollmacht erhalten hat, und ausnahmsweise, wenn Gefahr im Verzuge oder der römische Stuhl nicht zugänglich ist. Von dem Ehe-

Hindernis der Religionsverschiedenheit pflegt nur bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen nur dann dispensiert zu werden, wenn die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zugesagt wird.

III. Die Form der Eheschließung war in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche der heutigen kirchlichen Form ähnlich, aber ihre Beobachtung war nicht juristisch notwendig. Man erkannte den Grundsatz an, daß nur auf der gegenseitigen Einwilligung die Ehe beruhe, so daß es nicht einmal einer wörtlichen Erklärung bedürfe. Jede nicht proklamierte und nicht eingesegnete Ehe heißt technisch heimliche Ehe, *clandestina desponsatio*, *matrimonium clandestinum*, auch wenn sie im Ubrigen nicht im Geheimen geschlossen sein sollte.

1) Katholisches Recht. Die mit formlosen Ehen getriebenen Mißbräuche veranlaßten Gesetze, welche bestimmte Formen zum Abschluß der Ehe vorschrieben. Das Tridentiner Konzil stellte darüber folgende Grundätze auf: 1) vor der Eingehung soll die abzuschließende Ehe dreimal an verschiedenen Festtagen im öffentlichen Gottesdienst proklamiert¹⁾ werden; 2) der Ehekonsens soll bei Vermeidung der Nichtigkeit der Ehe, *coram paroko et duobus vel tribus testibus* erklärt werden; 3) diesem hat die priesterliche Einsegnung (deren Formen verschieden sind) zu folgen. Hiermit ist nun aber nicht die Möglichkeit abgeschnitten, eine Ehe ohne Proklamation und Einsegnung zu schließen, denn obwohl das Konzil auf die Unterlassung der Proklamation Strafe setzt, und auch die Einsegnung Statt haben soll: so hat doch die Unterlassung nicht Nichtigkeit zur Folge. Die Ehe ist gültig, selbst wenn

1) Sie soll von dem *parochus proprius* der Verlobten ausgehen. Aufhebung eines Hindernisses soll nicht eher mit dem Aufgebot fortgefahren, oder die Trauung vorgenommen werden, als bis das Hindernis gehoben ist.

Pfarrer und Zeugen gegen die Erklärung des Ehekonsenses protestieren. Das ältere Recht von der Formlosigkeit der Ehe blieb indessen noch überall in Geltung, wo die Publikation des Tridentinum nicht erfolgte¹⁾, da die ganze Bestimmung von der Publikation abhängig gemacht ist. — Die Eingehung der Ehe durch einen Spezialmandatar war gestattet.

2) Das ältere gemeine evangelische Kirchenrecht kannte keine bestimmte Form für die Ehe, die kirchliche Einsegnung ist lediglich eine Bestätigung der an sich schon bestehenden. Nur einzelne Kirchenordnungen forderten sie. Diese letztere Ansicht ging aber allmählig in alle späteren Partikularrechte Deutschlands insoweit über, als die kirchliche Einsegnung — bürgerlich betrachtet — als wesentliche Form der Ehe ausdrücklich oder stillschweigend angenommen wurde. Vorher mußte eine Proklamation gehen, von der jedoch dispensiert werden konnte. Weiter galt, daß Haustrauungen nur in Nothfällen oder kraft Dispensationen stattfinden sollten, und daß durch Inkompetenz des Pfarrers — die Kompetenz bestimmte sich nach dem Domizil der Verlobten — die Ehe nicht annulliert wurde. Eine Ehe, bei welcher durch landesherrliche Dispensation die Unterlassung der kirchlichen Einsegnung gestattet worden ist, nannte man Gewissensehe im weitern Sinne; als Gewissensehe im engeren Sinne bezeichnet man die Ehe deutsch-protestantischer Landesherren, welche sie kraft einer sich selbst erteilten Dispensation eingegangen haben. — Stellvertretung bei Eheschließung von Mitgliedern regierender Familien galt für zulässig.

3) Heutiges Recht. Innerhalb des Deutschen Reiches kann seit dem 1. Januar 1876 eine Ehe rechtsgültig nur

1) Sie erfolgte z. B. nicht in den deutschen Ländern, die nach dem Normalsjahre (1624) als evangelisch galten.

vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten, „ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen,“ durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. — Die im Gesetz geregelte Zuständigkeit des Standesbeamten ist für die Gültigkeit der Ehe unerheblich; ebenso das Aufgebot, welches vor der Eheschließung erfolgen soll, und die Eintragung in das Heiratsregister über die erfolgte Eheschließung. Stellvertretung ist unzulässig.

Die gesetzliche Form der Eheschließung entspricht in den Ländern, in denen das Tridentinum nicht publiziert ist, den Vorschriften der katholischen Kirche. Wo dagegen das Tridentinum publiziert ist, wird die lediglich von dem Standesbeamten geschlossene Ehe von der katholischen Kirche als gültig nicht anerkannt. Die evangelische Kirche bestreitet die Gültigkeit der lediglich vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe nicht, sie fordert aber von ihren Angehörigen, daß sie nach der Eheschließung die kirchenordnungsmäßig für Eheschließungen vorgeschriebenen religiösen Feierlichkeiten begehren.

IV. Die Wirkungen der Ehe beziehen sich theils auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, theils auf deren Kinder, theils auf das Vermögen. An diesem Orte sind nur die zwei ersten zu besprechen. Die Wirkungen, die in dieser Rücksicht die Ehe äußert, sind: 1) Die Verbindlichkeit zu gemeinschaftlichem Leben unter Leitung des Mannes, dessen Namen, Stand und Wohnort die Frau teilt; 2) die Verbindlichkeit zu ehelicher Beivohnung (*debitum conjugale*), verbunden mit der Pflicht, sich des Beischlafs

mit jedem Dritten zu enthalten; 3) die in gültiger Ehe erzeugten Kinder erwerben die Rechte der ehelichen Geburt, desgleichen die von beiden Ehegatten vorher erzeugten Kinder. Ob auch adulterini legitimirt werden können, ist bestritten. Auch die in einer für ungültig oder nichtig erklärten Ehe erzeugten Kinder genießen die Rechte ehelicher Kinder, wenn wenigstens einer der Ehegatten in Unkenntnis des Ehehindernisses die Ehe geschlossen hat (Putativehe).

V. Beendigung der Ehe.

1) Tod eines Ehegatten. Todeserklärung. Durch den Tod wird das Eheband vollständig gelöst. Der Überlebende kann zu neuer Ehe schreiten. Die katholische Kirche hat dieses, wie man aus der Verweigerung der Einsegnung erkennen kann, ungeru anerkannt, aber immer blieb die zweite Ehe erlaubt. Damit sie eingegangen werden könne, muß die Thatsache des Todes gewiß sein. Die Todeserklärung des lange Verschollenen gestattet nach kanonischem Recht dem andern Ehegatten nicht, zur zweiten Ehe zu schreiten. Die evangelischen Kirchenordnungen und neuere Gesetzgebungen (Preuß. L.-R. II. 1, §. 692, 663. Österr. G.-B. Art. 112—114) gewähren indeß Abhilfe. Wenn nun aber der Verschollene nach der Todeserklärung zurückkehrt? Nach katholischem Kirchenrecht muß dann die zweite Ehe für nichtig erklärt werden, denn es ist klar, daß dieser zweiten Ehe ein vernichtendes Hindernis im Wege stand; jedoch äußert wegen des guten Glaubens der Ehegatten die zweite Ehe bis zum Nichtigkeitserkennnisse alle Wirkungen einer wirklichen Ehe (matrim. putativum). Bei den evangelischen Ehegerichten werden diese Sätze nicht beobachtet; es wird vielmehr die erste Ehe als eine aufgehobene, die zweite als eine vollständig gültige betrachtet. — Der Satz des römischen Rechtes, daß die Wittve die Trauerzeit wenigstens vorbeilasse, ehe sie zur

zweiten Ehe schreite, ist, wenn nicht vom kanonischen Recht, so doch von den bürgerlichen Gesetzgebungen angenommen. Das Reichsgesetz schreibt dispensabel der Wittve vor, erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe zu schließen.

2. Scheidung. Die Scheidung einer bestehenden (gültigen) Ehe erfolgt entweder dem Bunde nach, oder nur „von Tisch und Bett“. Das kanonische Recht gestattet eine Scheidung dem Bunde nach nur ausnahmsweise: a. wenn von zwei nichtchristlichen Ehegatten der eine zur katholischen Kirche übergeht und der andere keine friedliche Ehe halten will; b. wenn die Ehe noch nicht durch copula carnalis vollzogen ist und der eine Ehegatte das Gelübde der Keuschheit ablegt. Endlich kann c. in allen Fällen der nicht konsummierten Ehe durch päpstliche Dispensation eine Ehe geschieden und von den Geschiedenen zur weiteren Ehe geschritten werden. — Für das heutige bürgerliche Recht sind diese Fälle ohne Bedeutung. — Im Ubrigen kennt das kanonische Recht nur eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett. Diese Trennung ist entweder eine beständige (*separatio perpetua quoad thorum et mensam*), oder eine zeitweilige. Die erstere wird auf Klage des unschuldigen Theils gerichtlich ausgesprochen wegen Ehebruchs und zwar nur wegen eines durch *effusio* und *immissio seminis* vollendeten Ehebruchs. Dem Ehebruch sind Sodomie und Päderastie gleichgestellt. Eigener Ehebruch seitens des Klägers, sowie dessen ausdrückliche oder stillschweigende (durch einen Beischlaf dargelegte) Verzeihung, beseitigt dessen Klagerecht. Die Wirkungen der ausgesprochenen Separation sind in Ansehung des Vermögens dieselben wie bei einer Scheidung dem Bunde nach; das persönliche Band aber bleibt bestehen, sodaß die Eingehung einer anderweitigen Ehe, so lange beide Ehegatten leben, aus-

geschlossen ist. Der unschuldige Teil kann jederzeit eine Fortsetzung des Zusammenlebens fordern. — Zeitweilige Trennung gestattet das katholische Kirchenrecht, wenn dem einen Ehegatten vom andern Gefahr für seinen Glauben, seine Sittlichkeit oder Gesundheit droht. —

Das protestantische Kirchenrecht hat mit dem Aufgeben der Sakramentsnatur der Ehe auch eine Scheidung der Ehe dem Bande nach zugelassen und zwar zunächst wegen Ehebruchs und wegen bösslicher Verlassung. Der Ehebruch, dem Sodomie und Päderastie gleichstehen, muß vollendet sein; zur Vollendung genügt aber schon die geschlechtliche Vereinigung ohne effusio seminis. Beiderseitige Verfehlungen der Ehegatten heben einander auf, und durch Verzeihung, welche in der Vollziehung des Beischlafs zu finden ist, wird der Anspruch auf Ehescheidung beseitigt. In der späteren Entwicklung des Eherechts sind analoge Scheidungsgründe zugelassen, namentlich ist die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht als bössliche Verlassung (Quasidesertion) behandelt und unter Umständen auch die Verurteilung eines Ehegatten zu längerer Freiheitsstrafe als Scheidungsgrund anerkannt worden. Das vom Reichsgerichte in dieser Beziehung aufgestellte Prinzip geht dahin, daß das Verschulden des bestraften Ehegatten die Trennung der Ehe rechtfertigt, wenn dadurch die Möglichkeit der dem Wesen der Ehe entsprechenden innigsten Lebensgemeinschaft der Ehegatten zerstört worden ist. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen oder versuchten Verbrechens oder Vergehens, auf die Höhe der erkannten Strafe und die damit gesetzlich verbundenen oder im Strafurteile ausgesprochenen Ehrenfolgen, sowie auf Stand, Bildungsgrad und sonstige persönliche Verhältnisse der Ehegatten nach

richterlichem Ermessen zu beurteilen. — Eine namentlich im Gebiete des preußischen Landrechts befolgte Theorie, nach welcher die Ehescheidung schon dann begehrt werden kann, wenn die Zwecke der Ehe nicht mehr erreicht werden können, z. B. wenn ein Ehegatte in Geisteskrankheit verfällt, wenn eine unüberwindliche Abneigung der Ehegatten gegen einander entsteht, u. dgl., ist nicht zu gemeinrechtlicher Anerkennung gelangt. Das gemeine protestantische Kirchenrecht hat vielmehr daran festgehalten, daß Ehescheidung nur eintreten kann, wenn durch Verschulden eines der Ehegatten ein eheliches Zusammenleben derselben dauernd unmöglich geworden ist. — Beim Mangel der Voraussetzungen der Ehescheidung gestattet das protestantische Eherecht (namentlich bei Mishandlung eines Ehegatten durch den anderen) eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett, wenn die sittlichen Grundlagen des ehelichen Zusammenlebens in dem Maße erschüttert worden sind, daß zur Zeit das Zusammenleben unerträglich sein, in der Erzwingung desselben eine nicht zu rechtfertigende Härte liegen würde. Die zeitweilige Trennung soll eine „Beruhigung der Gemüther“ herbeiführen und damit eine Versöhnung anbahnen. Nach Beendigung der Trennungszeit sind Zwangsmittel zur Wiedervereinigung der Eheleute zulässig; es kann aber eine neue zeitweilige Trennung angeordnet, oder, wenn das Zerwürfniß im Wesentlichen einseitig verschuldet und nach dem Ergebnis der abgelaufenen Trennungszeit jetzt anzunehmen ist, daß das Zusammenleben der Ehegatten dauernd unmöglich sein wird, auf Klage des unschuldigen Teils die Scheidung dem Bande nach ausgesprochen werden. (Vgl. Entscheidungen des R.-G. in Zivilsachen, Band VI, Seite 371.)

Die beständige Trennung von Tisch und Bett ist für das Gebiet des Deutschen Reiches durch §. 77 des Gesetzes

vom 6. Februar 1875 außer Anwendung gesetzt; es ist jetzt (seit dem 1. Januar 1876) die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen, wenn nach dem früheren Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde.

In streitigen Ehesachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Das Verfahren wird durch die Zivilprozeßordnung geregelt, welche in den §§. 568 bis 592 besondere, dem Verfahren in Ehesachen eigentümliche Vorschriften gegeben hat.

Eine „Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit“, wie sie vor dem Gesetze vom 6. Februar 1875 in mehreren deutschen Ländern geübt wurde, ist durch das beregte Gesetz jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn nicht beide Ehegatten die Scheidung wollen; denn in diesem Falle liegt eine „streitige Ehesache“ vor, für deren Erledigung ausschließlich die Gerichte zuständig sind. Ob das Gleiche anzunehmen ist, wenn beide Ehegatten gleichmäßig die Scheidung begehren, ist bestritten. In Mecklenburg-Schwerin wird die Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit in einem solchen Falle noch jetzt geübt.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Ehescheidung steht lediglich dem unschuldigen Ehegatten zu, nicht auch seinem Vormund oder Kurator, selbst nicht dem Kurator des geisteskranken Ehegatten. Vgl. Entscheidungen des R.-G. in Zivilsachen Band VI, Seite 157, Band IX, Seite 221. —

VI. Der Ehe pflegt das Verlöbniß voranzugehen, d. h. die gegenseitige Übereinkunft, künftig einander heiraten zu wollen — sponsalia de futuro, im Gegenfaze der Eheschließung sponsalia de praesenti. Die Fähigkeit, ein

Verlöbniß einzugehen, bestimmt sich im Ganzen nach der Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, nur ist die Impubertät kein Hindernis. Wenn aber das Verlöbniß ohne Einwilligung dessen, dem die väterliche Gewalt zusteht, geschlossen wurde, so ist es nichtig. Als Kontrakt ferner hängt seine Gültigkeit von den allgemeinen Erfordernissen der Verträge überhaupt ab, und sind weiter auch Zeitbestimmungen, sowie alle erlaubten, möglichen und dem Wesen der Ehe nicht widerstrebenden Bedingungen zulässig.¹⁾ Eine bestimmte Form der Eingehung des Verlöbnisses existiert gemeinrechtlich nicht; es kann daher auch durch Stellvertreter abgeschlossen werden. Seine Wirkung ist eine klagbare Obligation zur Eingehung der Ehe; aber Zwang läßt das kanonische Recht doch nur insoweit zu, als solcher durch kirchliche Ermahnungen und Zensuren sich üben läßt, und wenn diesem keine Folge gegeben wird, kann der Richter nur auf Entschädigung erkennen. Wenn in Preußen und Sachsen zu dem Verlöbniß eine Schwängerung kam, und der Verklagte die Eingehung der Ehe verweigert, so werden der Klägerin die Rechte einer unschuldig geschiedenen Frau, dem erzeugten Kinde die Rechte eines durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes beigelegt. Der Rücktritt von einem Verlöbniße ist demgemäß nur in Folge gegenseitiger Übereinkunft zulässig, oder wenn eine justa causa für eine einseitige Aufkündigung vorhanden ist, z. B. Verletzung der Verlöbnistreue, ansteckende Krankheit, absichtliche Verzögerung der Eheabschließung.

1) Die Mecklenburgische Verordnung vom 18. Februar 1846 erfordert für die Gültigkeit eines Verlöbnisses die gegenseitige, bestimmte (namentlich also unbedingte) ausdrückliche Erklärung der beiden Beteiligten, eine Ehe schließen zu wollen, und daneben die ausdrückliche Zustimmungserklärung der im einzelnen Falle nach Maßgabe der Verordnung zustimmungsberechtigten Personen (Eltern, Vormünder).

§. 45. Religiöse Handlungen, die weder zu den Sacramenten noch zum öffentlichen Gottesdienst gehören.

I. Den Sacramenten äußerlich ähnlich, aber ohne deren geistige Wirkungen, sind die Sacramentalien. Es sind Weihungen und Segnungen, die theils in Verbindung mit den Sacramenten, theils zu andern Zwecken vorkommen. Die Weihung dient dazu, Personen oder Sachen durch Salbung zum unmittelbaren Dienste Gottes zu bestimmen¹⁾, die Segnung besteht in Gebeten um den göttlichen Segen zu den Verrichtungen einer Person oder dem heilsamen Gebrauche einer Sache²⁾.

II. Der Eid ist die feierliche Aussage, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Er dient entweder zur Befräftigung einer Aussage (juramentum assertorium) oder eines geleisteten Versprechens (juramentum promissorium). Zur Gültigkeit jedes Eides gehören drei wesentliche Erfordernisse: 1) daß der Schwörende die hohe Bedeutung des Eides erkenne (judicium in jurante), weshalb solche, die noch nicht im Unterscheidungsalter oder in einem die Überlegung aufhebenden Zustande sind, nicht zum Eide gelassen werden; 2) daß die äußere Versicherung mit der inneren Überzeugung übereinstimme (veritas in mente), weshalb der erzwungene oder irrtümlich abgeleistete Eid unverbindlich ist; 3) daß eine Eidesleistung über den zu beschwörenden Gegenstand möglich sei (justitia in objecto),

1) Die Materie der Salbung ist Olivenöl, entweder reines oder mit Balsam vermishtes (Chrisma). Beide werden vom Bischof am Gründonnerstage feierlich bereitet. Das reine Öl ist entweder Krankenöl oder Katechumenenöl. Chrisma wird z. B. angewendet bei der Firmung, bei der Konsekration der Bischöfe u. d. d. Krankenöl bei der letzten Dlung und Einweihung der Glocken, das Katechumenenöl bei der Taufe und Priesterweihe.

2) Solche Segnungen empfangen z. B. Aleriker, wenn sie zum Ministerium orbintert werden, Wallfahrer, Verlobte bei der Trauung, Frauen nach der Entbindung, Kirchen, Kirchhöfe, Fahnen u.

weshalb das Versprechen eines Delikts oder einer Rechtsverletzung unverbindlich ist. Dennoch soll, wer etwas Unerlaubtes versprochen hat, nicht in eigener Sache Richter sein, sondern den Ausspruch der Kirche einholen; und wer aus Zwang, Irrtum oder Betrug geschworen, soll, weil im Gewissen gebunden, bei der Kirche um Entbindung nachsuchen (*relaxatio juramenti*). Die rechtmäßige Behörde ist der Bischof. Bürgerliche Wirkungen äußert, wie bemerkt, der Versprechungseid in jenen Fällen keine.

Durch einen vollgültigen Eid kann dagegen nach kanonischem Rechte ein an sich nicht verbindliches Rechtsgeschäft zu einem verbindlichen gemacht werden, vorausgesetzt, daß Rechte dritter Personen nicht verletzt werden. Dieser Rechtsatz hat Ausdruck gefunden z. B. in der die Veräußerungsgeschäfte Minderjähriger betreffenden *authenticæ Sacramenta puberum*. Neuere Partikularrechte, z. B. das preußische Landrecht, haben jenen Rechtsatz aufgehoben und ist überdies auch der Umfang seiner Gültigkeit für das heutige Recht bestritten. Von größter Bedeutung sind die Eide für das Gebiet des Prozeßrechts. Das Nähere ist aus den Prozeßordnungen zu entnehmen. — Seinem Inhalte nach ist der Eid entweder ein assertorischer oder ein promissorischer, je nachdem in dem Eide die Wahrheit einer Thatsache versichert oder eine Handlung oder Unterlassung versprochen wird. — Unlangend die Form des Eides, so erfolgt die Eidesleistung durch Nachsprechen oder Ablesen — seitens der Landesherrn und Mitglieder landesherrlicher Familien mittels Unterscheidens, seitens stummer Personen mittels Abschreibens und Unterscheidens — der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Diese Form ist auch für einen außerprozessualischen Eid erforderlich, doch hat die Praxis einen schriftlichen Eid zugelassen wenn Frauen in einer öffent-

lichen Urkunde eine eidliche Bürgschaft übernehmen. Die Eidesformel beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe“. Die früheren nach den Konfessionen verschiedenen weiteren Bestandteile der Eidesformel sind in den mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen deutschen Prozeßordnungen beseitigt. Der Eidesleistung geht eine Hinweisung auf die Bedeutung des Eides voraus, welche nach jetzigem Prozeßrechte vom Richter und nicht mehr, wie früher vielfach, namentlich beim Parteieide, üblich, von einem Geistlichen vorgenommen wird. — Der Meineid ist nach Maßgabe der §§. 153 — 163 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Strafe bedroht.

III. Das Gelübde ist das der Gottheit geleistete Versprechen von etwas ihr Wohlgefälligem, aber nicht Gefordertem. Es kann sein ein *votum personale*, wenn der Gelobende sich unmittelbar ein Verdienst vor Gott zu erwerben sucht, oder *reale*, wenn er mittelbar, durch Versprechen an eine kirchliche Anstalt, ein Verdienst zu erwerben sucht. Ersteres geht nicht auf die Erben über; seine Nichterfüllung ist Sünde; die Kirche kann durch Strafen auf die Erfüllung wirken. Letzteres steht unter denselben Grundsätzen wie die *Pollicitatio* des römischen Rechts.

IV. Eine kirchliche Verbindlichkeit ist das Fasten, eingeführt als Mittel, den Geist der Buße und Selbstverleugnung zu erwecken und zu unterhalten. Das Fasten bezieht sich entweder auf alle Arten von Nahrungsmitteln (eigentliches Fasten) oder nur auf Fleischspeisen (Abstinenz). Die katholische Kirche gebietet, zu gewissen Zeiten zu fasten, die evangelische Kirche erkennt den Nutzen des Fastens an, hat aber keine Gebote darüber erlassen.

V. Zu den religiösen Handlungen gehört auch das Begräbniß. Der Ort des Begräbnißes ist in der Regel der Kirchhof der Pfarrei, welcher der Verstorbene zur Zeit seines Todes angehörte. Als kirchliche Feierlichkeit besteht das Begräbniß nach katholischem Kirchenrechte nur für Diejenigen, die in der Gemeinschaft der Kirche stehen, daher es Alle, die nie Mitglieder waren, oder exkommuniziert wurden oder solchen gleich geachtet werden, wie Selbstmörder, Sakramentsverächter und dergl., nicht erwarten können. In der evangelischen Kirche kommt eine Verweigerung des christlichen Begräbnißes seltener vor; meistens wird nur die liturgische Form des Begräbnißes verweigert. Den Begräbnißplatz kann weder die eine noch die andere Kirche verweigern. An das Begräbniß schließen sich in der katholischen Kirche die Exequien und Totenmessen an.

§. 46. Besondere Anstalten zur Förderung des religiösen Lebens.

Hierher gehören: 1) die Orden, d. h. Verbindungen, deren Angehörige (regulares) sich immer und ausschließlich zum Zwecke eines gottgeweihten Lebens nach einer bestimmten Regel verpflichtet haben; 2) die Quasiregularen, d. h. Verbindungen, die zwar nach einer gewissen Regel leben, aber sich nicht durch Gelübde für immer verpflichten; 3) die Brüderschaften, d. h. Verbindungen für Laien, welche für geistliche Zwecke thätig sein, aber doch nicht in einen Orden treten wollen; 4) die wissenschaftlichen Anstalten.

I. Die Orden. Sie entstanden im Orient, wo im vierten Jahrhundert Pachomius die zerstreut lebenden Einsiedler in einem gemeinschaftlichen Gebäude (coenobium, monasterium, claustrum) zu gemeinsamen Andachtsübungen sammelte. Der Bischof Basilius († 378) gab den Andachtsübungen die Regel. Im Occident fand die Einrichtung

Armut, Keuschheit und Gehorsam gerichtet ist. Die Gültigkeit der Professleistung ist aber an Bedingungen geknüpft: es gehört dazu ein Alter von sechzehn Jahren, freier bewußter Entschluß und einjähriges Noviziat. Mit dem Eintritt fällt alles Vermögen des Eintretenden, worüber er nicht vorher verfügt hat, wie aller späterer Erwerb dem Kloster zu. Dafür erwirbt der Eintretende das Recht auf Alimente von dem Kloster und die Vorrechte des Klerus. Ein Klostergelübde bindet für das ganze Leben. Nur päpstlicher Dispens und die Nichtigkeits-erklärung des Gelübdes, welche letztere wegen vis, metus, aetas binnen fünfjähriger Frist nachzusuchen ist, vermögen das Gelübde zu lösen. Das preußische und das französische Recht kennen keine immerwährenden Gelübde.

II. Die Quasiregularen. Hierher gehören: 1) die von Philipp von Neri (1565) gegründete Kongregation, dann die zu Anfang des 17. Jahrhunderts zu Paris errichtete Kongregation des Oratoriums unsers Herrn Jesu Christi, beides Priesterverbindungen, deren Angehörige keine förmlichen Gelübde ablegten; 2) jene Frauenkongregationen für Erziehung oder Übung christlicher Barmherzigkeit, die sich nicht für immer verpflichteten. Solche Verbindungen kennt auch die evangelische Kirche, die sonst die Ordensgelübde verwirft.

III. Die Brüderschaften oder Sodalitäten, deren Bestimmung sehr verschieden ist, z. B. zur Begleitung des heil. Sakraments zu Kranken, zur Unterrichtung verwahrloster Kinder, zur Nachahmung bestimmter Heiliger. Ihre Errichtung setzt die Zustimmung des Bischofs voraus.

IV. Die wissenschaftlichen Anstalten, die im römischen Reiche bestanden, gingen in Folge der Völkerwanderung großen Theils unter. Jetzt übernahm die Kirche den Unter-

richt. Jedem Pfarrer wurde zur Pflicht gemacht, einen Kleriker zu halten, der neben dem Küsteramt hauptsächlich das Schullehreramt versehen könnte, und im fränkischen Reiche hielt man darauf, daß bei Klöstern und Domkirchen auch Schulen angelegt wurden. Dadurch bekamen die Schulen einen kirchlichen Charakter. In der neueren Zeit aber ist die Verwaltung der Elementarschulen immer mehr von der Kirche getrennt und zu einer Staats- oder Gemeindeangelegenheit gemacht worden. Die Universitäten, die ebenfalls mit der Kirche in innigem Zusammenhange standen, sind ganz in die Leitung des Staats gekommen, und nur die katholische Kirche hatte eine Mitwirkung bei der Besetzung akademischer Lehrstühle erlangt. Die katholische Kirche kennt noch Unterrichtsanstalten, die ihre rein kirchliche Tendenz zu wirklichen Gegenständen der Kirchenregierung macht, die Seminarien, in denen nach Anordnung des Konziliums von Trient junge Leute für den geistlichen Stand gebildet werden. Die Anordnung ist nicht ganz ausgeführt worden, indem es bis auf die neuere Zeit vielfach nur sogenannte Priesterseminarien gab, in welche man erst nach Absolution der theologischen Studien eintreten konnte. Neuerdings wurde und wird nun auch die Errichtung von sog. Knabenseminarien angestrebt, um darin Knaben, die für den geistlichen Stand bestimmt sind, von ihrem 12. Jahre an Erziehung und Unterricht zu geben. Beide Arten waren der völlig freien Autorität des Bischofs unterstellt, sind aber durch das preussische Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen der Staatsaufsicht unterworfen.

Fünftes Buch.

Kirchenvermögen.

§. 47. Einleitung.

Unter Konstantin erhielt die Kirche nicht nur zurück, was sie früher verloren hatte, sondern wurde auch durch Privilegien in den Stand gesetzt, sowohl inter vivos als mortis causa jeden Erwerb zu machen. Seine Nachfolger blieben nicht hinter ihm zurück. So wurde verordnet, daß Geistliche, die ohne Testament und ohne Hinterlassung gesetzlicher Erben sterben, von der Kirche beerbt werden, an der sie angestellt waren; Testamente zu Gunsten einer religiösen Anstalt sind möglichst aufrecht zu erhalten; ein Erbe, der die ihm auferlegten Legate nicht entrichtet, soll zur Strafe das Doppelte zahlen; *piae causas* sollen ihre Vermächtnisse ohne Abzug der *quarta Falcidia* erhalten. Seitens der Kirche wurden die vorteilhaften Bestimmungen angenommen und durch neue vermehrt. Dahin gehört die Bestimmung, daß jede letztwillige Disposition zu kirchlichen oder frommen Zwecken ganz formlos errichtet werden könne, wenn sie nur durch zwei oder drei Zeugen zu erweisen sei, und daß jede zu Gunsten der Kirche getroffene letztwillige Disposition selbst dann aufrecht erhalten werden solle, wenn der übrige Inhalt nichtig sei. Andererseits wurde aber im Mittelalter die Erwerbsfähigkeit der Kirche auch Beschränkungen unterworfen, vornehmlich durch die Amortisationsgesetze, die eine allzugroße Anhäufung von Besitzthum in den Händen der Kirche verhindern sollten¹⁾. Gesetzliche Vorschriften ergingen darüber seit dem 13. Jahrhundert. Bergens suchten die Synoden dagegen zu wirken; es

1) Sie heißt im Mittelalter die todtte Hand (*manus mortua*) und der Erwerb *admortisatio*.

haben sich, neben der allgemeinen Anerkennung der Erwerb-
fähigkeit der Kirche, beschränkende Bestimmungen bis heute
erhalten.

§. 48. Rechtsverhältnisse beim Kirchengut.

Was die Rechtsverhältnisse beim Kirchengut betrifft,
so soll zuerst die Frage beantwortet werden, wer als Eigen-
tümer des Kirchenguts zu betrachten sei, sodann ist die
Verwaltung der Kirchengüter ins Auge zu fassen, hiernach
die Veräußerung, endlich soll der Vorrechte der Kirchen-
güter gedacht werden.

1) Subjekt des Eigentums ist nach römischem Recht
die einzelne Kirchengemeinde. Die Doktrin hat verschiedene
Ansichten aufgestellt. Nach einer Annahme soll die ecclesia
universalis das berechtigte Subjekt sein; nach einer andern
soll dem Staate das Obereigentum zustehen; von einer
dritten wird Gott selbst oder Christus als Subjekt be-
zeichnet; den meisten Beifall genießt die Ansicht, der zu
Folge das Eigentum an den Kirchengütern in den Händen
der speziellen Kirche oder des kirchlichen Instituts liegt,
welches dasselbe erworben hat. Dieses ist auch der kanonische
Grundsatz, der in der Mehrzahl der Landesrechte herr-
schend geworden ist. Nach preußischem Landesrecht ist den
Gemeinden das Eigentum beigelegt. — Aus dem Ober-
eigentum des Staates, welches, wie bemerkt, behauptet
wurde, hat man das sogen. Heimfallsrecht abgeleitet. Aber
neuere Gesetzgebungen haben ausdrücklich bestimmt, daß,
wenn eine Stiftung nicht mehr ihrer Foundation entspreche,
die dadurch frei gewordenen Güter nicht dem Staate zu-
fallen, sondern möglichst der ursprünglichen Bestimmung
entsprechend verwendet werden müssen.

2) Die Verwaltung der Kirchengüter unterlag zuerst
dem Bischof. Das Kirchengut bildete Eine Masse und

wurde nach dem Bedürfnis verteilt. Später, als die Parochien eine festere Einrichtung bekamen, als die Stifter und andere geistliche Institute sich vollendeter herausbildeten, kam es zu einer Spezialisirung des Kirchengutes und die unmittelbare Administration ging auf die Beteiligten selbst über. Die Pfarrer verwalteten das Parochialgut, die Pröpste das Stiftsgut, bischöfliche Beamte das dem Bischof zugewiesene. In manchen Sprengeln wurden aus der Gemeinde weltliche Mitglieder angenommen, welche unter der Aufsicht des Pfarrers die Verwaltung zu besorgen hatten. Dies wurde nach und nach in der ganzen Kirche üblich. Die Ernennung solcher Kastner (Heiligenpfleger, Ökonomen, Kirchenväter u.) steht den Kirchenobern zu. In neuerer Zeit ist öfter auch den Pfarrgemeinden ein wesentlicher Anteil an der kirchlichen Verwaltung eingeräumt worden, und überall ist den Staatsbehörden eine Kontrolle übertragen. — In der evangelischen Kirche geschieht die Verwaltung durch eigene, aus jeder Gemeinde erwählte Beamten. Die Stellung des Bischofs wird durch das Kirchenregiment eingenommen. — Die Stellung der Verwalter ist der der Vormünder analog, daher die Beeidigung, die Aufnahme eines Inventars bei Antritt des Amtes, die jährliche Rechnungsablegung. Die Praxis gab der Kirche eine gesetzliche Hypothek am Vermögen der Verwalter und das kanonische Recht gewährt ihr gleich einem Minderjährigen das Benefizium der *in integrum restitutio*.

3) Die Veräußerung ist vom kanonischen Rechte grundsätzlich unterjagt. Als Veräußerung gilt nicht bloß Aufgeben des Eigentums, sondern auch die Begründung einer Erbpacht und Emphyteuse, die Errichtung eines Lehens, die Einräumung eines dinglichen Rechts, Ausschlagung eines zugefallenen Gewinns. Hingegen fällt nicht unter den Begriff der Veräußerung die Verwendung von gering-

fügigen Mobilien, die Vererbpachtung von unkultiviertem Land, die Einräumung einer Generalhypothek. Das Veräußerungsverbot hat ferner Ausnahmen bei unabweislichem Bedürfnis oder besonderem Nutzen. Hat sich das Eine oder Andere nach vorgenommener Untersuchung herausgestellt, so muß, damit die Veräußerung vorgenommen werden könne, der Bischof ein *decretum de alienando* erlassen. Bei Klosterkirchen ist überdies die besondere Genehmigung des Obern erforderlich, und allgemein ist die Staatsgenehmigung notwendig. — Das evangelische Kirchenrecht folgt diesen Grundsätzen des kanonischen Rechts.

4) Vorrechte der Kirchengüter sind: a. Immobilien und Gerechtfame haben das Privilegium einer längeren Verjährung (Justinian setzte zuerst 100, dann 40 Jahre fest); b. die Kirchengüter genossen durch Bergünstigung Konstantins Freiheit von bürgerlichen Lasten und Abgaben, später nur von *munera sordida*; gegenwärtig sind vielfach die alten Privilegien aufgehoben; c. Das Kirchengut hat im Prozesse das Armenrecht, bald unbedingt, bald abhängig von der besonderen Bedürftigkeit.

§. 49. Die Objekte des Kirchenvermögens.

Die einzelnen Objekte des Kirchenvermögens sind entweder solche, die zum unmittelbaren Gebrauche beim Gottesdienste dienen, *res sacrae*, oder solche, die nur mittelbar den kirchlichen Zweck fördern, indem sie dazu dienen, die äußeren Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Sie heißen Kirchensachen im eigentlichen Sinne, *res ecclesiasticae in specie*. Diesen werden die *res religiosae*, die Güter frommer Stiftungen, an die Seite gestellt.

1) Die *res sacrae* werden in der katholischen Kirche durch Konsekration oder Benediktion, in der evangelischen

Kirche durch Dedikation feierlich geweiht. Konsekriert werden z. B. Kirche und Altäre¹⁾, benediziert werden Monstranz, Messkännchen, Glocken u. Die res sacrae genießen gewisse Vorrechte: a. weltlicher Lärm, von Geschäft oder Vergnügen, soll fern von ihnen bleiben; b. Verbrechen, die an ihnen oder in ihnen begangen werden, sollen schwere Strafen erfahren (§. 243¹, §. 304, §. 306 des Strafgesetzbuchs). — Die wichtigste Stelle unter den res sacrae nehmen die Kirchen ein. Zur Gründung einer Kirche bedarf es nach katholischem Kirchenrecht der Erlaubnis des Ordinarius, nach evangelischem der Erlaubnis des Landesherrn. Die Last des Baues trägt der, welcher die Kirche fundiert. Die Kosten für die Reparatur werden vor Allem aus dem Kirchenärar (fabrica ecclesiae, quarta fabricae) bestritten; wenn dieses nicht reicht, so haben der *Patron* und *Solche*, die aus dem Kirchenvermögen ein Einkommen beziehen, einzustehen; zuletzt haften die *Parochianen*. Können in der bezeichneten Art die Kosten nicht aufgebracht werden, so ist die Gemeinde mit einer andern zu vereinigen und das Material zu weltlichem Zwecke zu verwenden. Diese Normen, die gemeinrechtlich für Katholiken und Evangelische gelten, haben in den einzelnen Ländern vielfache Modifikationen erfahren. Nach preussischem Landrecht z. B. teilt sich, wenn das Kirchenärar nicht zureicht, die Baupflicht zwischen dem Patron und den Parochianen, welche letzteren überdies in jedem Falle, gleichviel wen die Baulast trifft, die Leistung von Hand- und Spanndiensten schuldig sind. — Für Mecklenburg-Schwerin gilt die Verordnung vom 27. Dezember 1824.

1) Nach katholischem Kirchenrecht muß eine Kirche neu konsekriert werden, wenn das Gebäude ganz oder größtentheils neu errichtet worden ist. Im Falle der schuldvollen Befleckung durch Menschenblut oder Unzucht genügt eine Reconciliation, welche in Beiprengung mit Wasser, in das Asche gemischt ist, besteht.

2) Die *res ecclesiasticae in specie* bilden das eigentliche Kirchenvermögen. Man kann die Kirchenfabriken und das übrige Kirchenvermögen unterscheiden. Kirchenfabriken oder Kirchenärar ist der Inbegriff von Gütern, welcher zur Deckung der Kultuskosten und Tragung der Kirchenbaulast bestimmt ist. Anfänglich war der vierte Teil sämtlicher kirchlicher Einkünfte für diesen Zweck bestimmt, später waren die Fabriken beschränkt auf Zuwendung durch Schenkungen oder Legate, auf das während des Gottesdienstes erhobene Opfer, auf Tagen für Läuten der Glocken u., in den evangelischen Kirchen insbesondere auch auf die Einkünfte aus der Verleihung der Kirchenstühle. Was das übrige Vermögen der Kirche betrifft, so sind die einzelnen dahin gehörigen Gegenstände so verschieden wie die Bestandteile des Vermögens eines Privaten. Einzelne Kirchengüter sind aber ausgezeichnet, vornehmlich der Zehnten. Einen Zehnten von Feldfrüchten und jungem Vieh erhielten nach mosaischem Recht Priester und Leviten; darauf sich berufend, nahm auch die Kirche diese Abgabe in Anspruch. Vor dem sechsten Jahrhundert gab es jedoch kein Gesetz über die Zehntenentrichtung, noch Justinians Gesetzgebung verbot die Anwendung von Zwangsmitteln (L. 39. §. 1 C. 1. 3). Durch die Gesetze der Karolinger drang die Kirche durch. Aber viele solcher Zehnten kamen nun auch in weltliche Hände, theils durch königliche Belehnung von Laien mit Kirchengütern, theils durch bischöfliche Verleihung an Schirmvögte oder Dienstmannen der Kirche, theils dadurch, daß die auf Herrnhöfen errichteten Privatkapellen nach und nach zu Pfarrkirchen wurden und die Grundbesitzer jetzt die Zehnten für sich einnahmen. Dieses Zehntrecht der Laien gedachte man aufzuheben, päpstliche Dekrete erklärten den Besitz von Zehnten in den Händen der Laien für sündlich und das dritte Lateranische Konzil

(1179) gebot die Restitution aller in Laienhand befindlicher Zehnten. Da aber die meisten Laien sich dessen weigerten, so sah man sich genöthigt, die bestehenden Lehnshverhältnisse und geschenehen Veräußerungen anzuerkennen und sich auf das Verbot fernerer Veräußerungen zu beschränken, was freilich auch nicht beachtet wurde. — Das kanonische Recht kennt einen Zehnten am Ertrag des Feldbaues, der Viehzucht und des Gewerbes. Der Zehnte letzterer Art hat sich in Deutschland nicht behauptet. Eine andere Art ausgezeichneten Kirchengutes ist die Pfründe (beneficium), worunter die mit einem Kirchenamte verbundenen Einkünfte zu verstehen sind¹⁾. Nach heutigem Recht soll kein Amt ohne Pfründe sein, beide sind also unzertrennlich und letztere wird wie ersteres auf Lebenszeit erteilt. Die Rechte des Pfründners (beneficiarius) bestehen in dem Genuß der Grundstücke, Zehnten und andern Einkünfte, welche zur Dotation des Amtes gehören. In Benutzung der Grundstücke hat der Pfründner sehr weitgehende Rechte; er kann sie entweder selbst bestellen, oder sie Andern verleihen oder verpachten²⁾, aber veräußern darf er nicht, noch deteriorieren. Was den Zehnten anbelangt, so stellt das kanonische Recht eine allgemeine Vermutung auf für das volle und universelle Zehntrecht des Pfarrers innerhalb der Grenzen seines Pfarrsprengels und für die des Bischofs im Sprengel der Kathedrale. Streitigkeiten über das Zehntrecht sollen nach kanonischer Sakung vor das geistliche Forum kommen, werden aber jetzt vom weltlichen

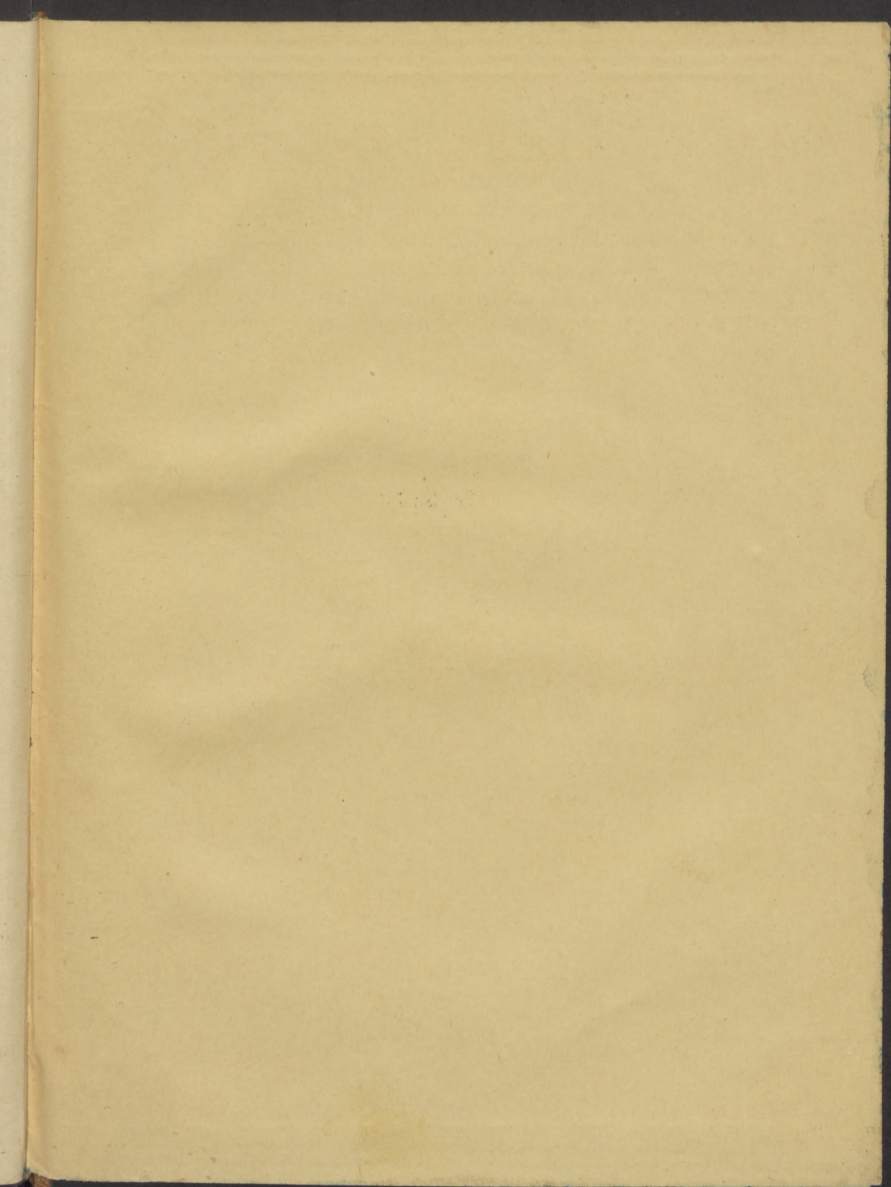
1) Verschieden von Pfründe sind Präbende und Kommende. Unter ersterer versteht man Einkünfte, die Einzelnen Mitgliedern einer kirchlichen Korporation aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zufallen. Kommende ist das Kirchenvermögen, wovon der Genuß ohne Rücksicht auf ein Amt erteilt wird. Solche Verleihungen kamen im Mittelalter häufig an weltliche Große vor, jetzt sind sie nicht mehr praktisch.

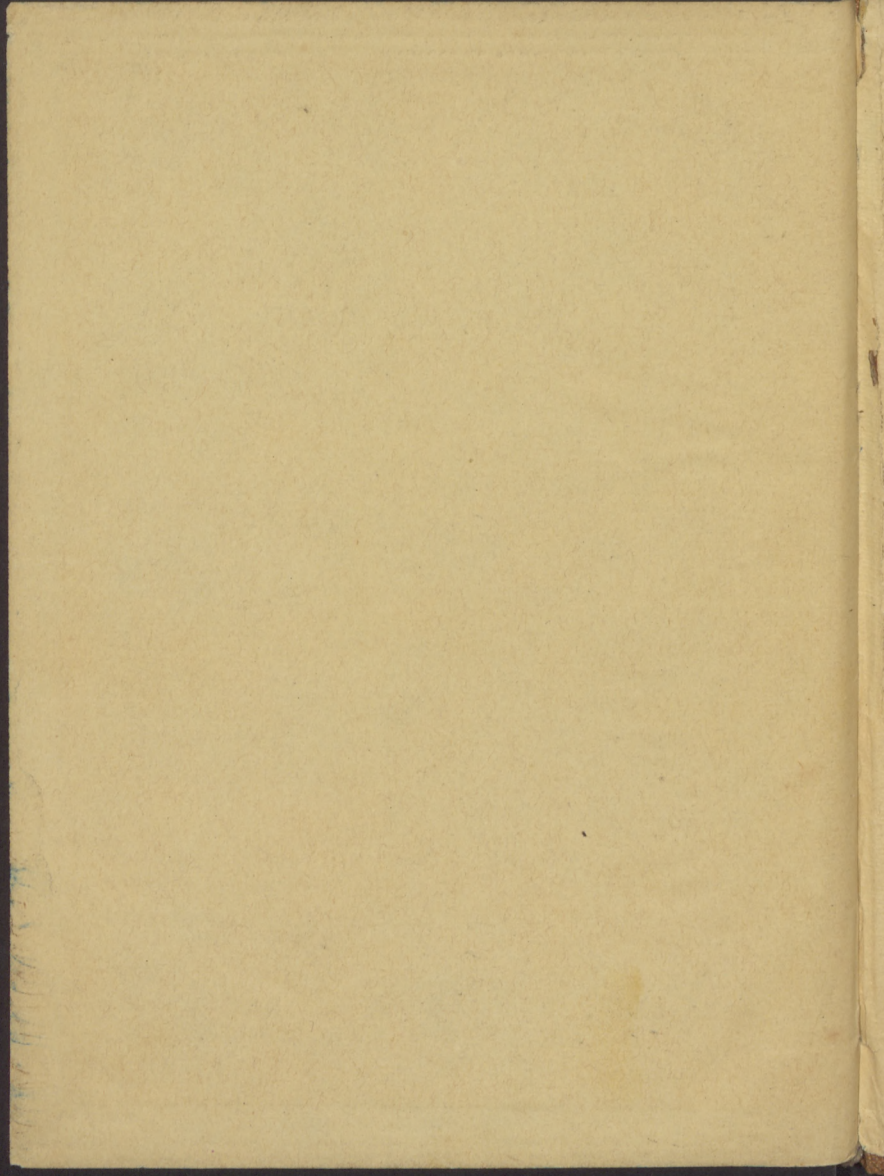
2) Der Amtsnachfolger ist an den geschlossenen Vertrag nicht gebunden, wenn er nicht unter Gewährleistung der höheren Behörde abgeschlossen ist.

Gerichte entschieden. Auf die Stolgebühren hat der Pfarrer ein Forderungsrecht. Aller Ertrag aus der Pfründe, welcher nach Bestreitung des Lebensunterhalts des Pfründners übrig bleibt, soll nach den Vorschriften der Kirche den Armen gegeben werden. Daher fiel auch nach dem Tode eines Geistlichen Alles, was aus dem Amte erworben war, an die Kirche und die Armen. Über sein anderweitiges Vermögen hingegen konnte er frei testieren; wenn er kein Testament hinterlassen hatte, fiel es an seine erbfähigen Verwandten, und nur wenn keine da waren, fiel es an die Kirche. In Deutschland indessen erhielt die Kirche in der Regel den Nachlaß nicht, sondern hier behaupteten die Könige und Großen, daß sie als Schutzherrn der Kirche auf diesen Nachlaß Anspruch hätten (*jus spolii s. exuviarum*). Auf dieses Recht verzichtete zuerst Otto IV. 1198 und sodann Friedrich II. 1220, welcher letzterer zugleich den Bischöfen gestattete, Testamente zu errichten. Nun konnte sich allmählich das Recht der aktiven Testamentifikation für alle Geistlichen bilden und weiterhin das Recht der Intestaterbfolge in ihren Nachlaß. Auf dieser Gewohnheit beruht das heutige praktische Recht. Es sind jetzt sowohl die katholischen wie die protestantischen Geistlichen hinsichtlich der Beerbung, ohne Unterschied, woher ihr Vermögen kommt, den weltlichen gleichgestellt. Wegen der Früchte des letzten Jahres finden noch folgende Einrichtungen statt: a. auch die bereits verdienten, aber noch nicht perzipierten Früchte fallen nach Verhältnis des abgelaufenen Teiles den Erben des Geistlichen zu (*annus deservitus*); b. daneben hat sich das Recht des Sterbequartals gebildet, d. h. das Recht der Gläubiger oder Erben, noch ein ganzes Vierteljahr die Amtseinkünfte zu beziehen; c. nach Provinzialkirchenordnungen oder Gewohnheit kommt noch ein Gnadenjahr (*annus gratiae*) vor, kraft

dessen die Wittve und Kinder des Verstorbenen bald einen Teil, bald alle Einkünfte eine gewisse Zeit (ein Jahr, ein halbes, ein Vierteljahr) fortbeziehen dürfen; d. wo in der katholischen Kirche nicht eine Gnadenzeit zu Gunsten der Erbmasse besteht, oder dem Dekane für eine gewisse Zeit der Bezug der Einkünfte zugewiesen ist, werden die Einkünfte bald der betreffenden Kirche, bald einem Emeritenfonds, bald einem Zentral-, Interkalar- oder Religionsfonds überwiesen.







401

*Wojewódzka Biblioteka Publiczna
w Olsztynie*



010-073498